



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Netzanbindung DolWin3 der
Offshore-Plattform DolWin gamma
mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung

**Seetrasse: 12 Seemeilen-Grenze bis zum seeseitigen
Ende des Kreuzungsbauwerks Hamswehrum**

Stadt Borkum im Landkreis Leer
und Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich

23.04.2014

Az.: 3326-05020 DolWin 3 See



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

E. 09.04.14	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1. Verfügender Teil	4
1.1 Feststellung	4
1.2 Planunterlagen.....	4
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	4
1.2.2 Nachrichtlich Unterlagen	4
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
1.3.1 Endgültige Stilllegung und Rückbau	5
1.3.2 Verlegetiefen	6
1.3.3 Natur- und Gewässerschutz	6
1.3.3.1 Allgemeines	6
1.3.3.2 Durchführung der Bauarbeiten	10
1.3.3.3 Besondere Regelungen.....	16
1.3.4 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange	16
1.3.4.1 Allgemeines	16
1.3.4.2 Kabelverlegung.....	17
1.3.4.3 Betrieb des Seekabels.....	21
1.3.5 Belange der Leitungsträger (Telekom).....	21
1.3.6 Belange der Denkmalpflege	21
1.3.7 Belange der Fischerei.....	22
1.4 Zusagen	22
1.5 Vorbehaltene Entscheidungen.....	22
1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt	22
1.5.2 Vorbehalt Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	22
1.5.3 Vorbehalt Rückbau	22
1.5.4 Vorbehalt Wärmemonitoring.....	22
1.5.5 Vorbehalt Nachbilanzierung	23
1.5.6 Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung	23
1.5.7 Vorbehalt Einbau von Muffen	23
1.6 Naturschutzrechtliche Befreiungen.....	23
2. Begründender Teil	24
2.1 Sachverhalt	24
2.1.1 Zusammenfassung der Planung	24
2.1.2 Verfahrensablauf	24
2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	24
2.2 Rechtliche Bewertung	25
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung	25
2.2.1.1 Zuständigkeit	25
2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	25
2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung	25
2.2.2.1 Planrechtfertigung	25
2.2.2.2 Abschnittsbildung	27
2.2.2.3 Variantenprüfung.....	29
2.2.2.3.1 Technische Alternativen zum Energietransport	29
2.2.2.3.2 Trassenalternativen	29
2.2.2.4 Immissionen	30
2.2.2.4.1 Schallimmissionen.....	30
2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder	30
2.2.2.4.3 Erwärmung des Meeresbodens	32
2.2.2.5 Wasserrechtliche Genehmigung	33
2.2.2.6 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	35



2.2.2.7	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung	35
2.2.2.8	Natur und Landschaft	36
2.2.2.8.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	36
2.2.2.8.1.1	Eingriff	37
2.2.2.8.1.2	Vermeidung	38
2.2.2.8.1.3	Ausgleich und Ersatz.....	39
2.2.2.8.2	Gesetzlich geschützte Biotope	41
2.2.2.8.3	Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)	42
2.2.2.8.3.1	Natura 2000-Gebiete	42
2.2.2.8.3.1.1	...FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301).....	45
2.2.2.8.3.1.2	...FFH-Gebiet „Waddenzee“ (NL 1001-001)	45
2.2.2.8.3.1.3	...FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)	46
2.2.2.8.3.1.4	FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331)	54
2.2.2.8.3.1.5	FFH-Gebiet „Ems-Dollard“ (NL 2007-001)	57
2.2.2.8.3.1.6	EU-Vogelschutzgebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301).....	60
2.2.2.8.3.1.7	EU-Vogelschutzgebiet „Waddenzee“ (NL 9801-001).....	60
2.2.2.8.3.1.8	EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401).....	66
2.2.2.8.3.1.9	EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401).....	72
2.2.2.8.3.2	Nationale Schutzgebiete	80
2.2.2.8.3.2.1	...Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	80
2.2.2.8.3.2.2	...Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“	80
2.2.2.8.3.2.3	...Naturschutzgebiet „Borkum Riff“	80
2.2.2.8.3.3	Sonstige Schutzgebiete	81
2.2.2.8.3.3.1	UNESCO-Weltnaturerbe	81
2.2.2.8.3.3.2	Important Bird Areas	81
2.2.2.8.3.3.3	Ramsar-Gebiete	81
2.2.2.8.3.3.4	Trilaterale Wattenmeerkooperation	81
	Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	82
2.2.2.8.4	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	84
2.2.2.8.4.1	Bestandserfassung.....	85
2.2.2.8.4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände.....	86
2.2.2.8.5	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen.....	89
2.2.2.9	Umweltverträglichkeitsprüfung	90
2.2.2.9.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung	90
2.2.2.9.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG.....	91
2.2.2.9.2.1	Schutzgut Mensch	91
2.2.2.9.2.2	Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)	91
2.2.2.9.2.3	Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)	92
2.2.2.9.2.4	Schutzgut Boden	92
2.2.2.9.2.5	Schutzgut Wasser	92
2.2.2.9.2.6	Schutzgüter Klima und Luft	93
2.2.2.9.2.7	Schutzgut Landschaft.....	93
2.2.2.9.2.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	93
2.2.2.9.2.9	Wechselwirkungen	93
2.2.2.9.2.10	Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden	93
2.2.2.9.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG.....	93
2.2.2.9.3.1	Schutzgut Mensch	93
2.2.2.9.3.2	Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)	94
2.2.2.9.3.3	Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)	96
2.2.2.9.3.4	Schutzgut Boden	98
2.2.2.9.3.5	Schutzgut Wasser	99
2.2.2.9.3.6	Schutzgüter Klima und Luft	101
2.2.2.9.3.7	Schutzgut Landschaft.....	101
2.2.2.9.3.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	102
2.2.2.9.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	102



2.2.2.9.3.10	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung.....	102
2.2.2.10	Eigentum	103
2.2.2.11	Gesamtabwägung	103
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	103
2.3.1	...ExxonMobil Production Deutschland GmbH	104
2.3.2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	104
2.3.2.1	Verlegeverfahren	104
2.3.2.2	Rückbau	104
2.3.2.3	Haftungsfrage und Einrichtung eines Fonds	104
2.3.3	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven.....	105
2.3.4	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer.....	105
2.3.5	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	106
2.3.6	Ostfriesische Landschaft	106
2.3.7	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz –Regierungsvertretung Oldenburg-	107
2.3.8	Wasser- und Schifffahrtsamt Emden.....	107
2.4	Einwendungen	107
2.5	Kosten	107
3.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	107
3.1	Klage	107
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit	108
4.	Hinweise.....	108
4.1	Hinweis zur Auslegung	108
4.2	Außerkräfttreten	108
4.3	Berichtigungen	108
4.4	Sonstige Hinweise.....	108
4.4.1	Bodenfunde	108
4.4.2	Baumaschinen und Baulärm	109
4.4.3	Verkehrsbehördliche Genehmigung für Baufahrzeuge	109
4.4.4	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.....	109
4.4.5	Zivilrechtliche Beziehungen.....	109
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	109
Anlage:	Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis	1



1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung

Der von der TenneT Offshore GmbH (nachfolgend Vorhabensträgerin) aufgestellte Plan (siehe Ziffer 1.2.1) für die Seetrasse der Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma mittels einer 600-kV-Gleichstromleitung von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerks Hamswehrum wird nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.3 bis 1.5 festgestellt.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
2.1	Übersichtsplan Seetrasse vom 31.07.2012	1 Blatt	1:100.000
2.4.1	Übersichtsplan Wegenutzungsplan vom 21.11.2012	1 Blatt	1:25.000
3.2	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Seetrasse a) Trassenschema Übersichtslageplan vom 31.07.2012 b) Trassenschema Seetrasse vom 28.11.2012 c) Lagepläne Kabelverlegung vom 31.07.2012 d) Arbeitsflächen-Einrichtungsplan Kabelverlegung Seetrasse vom 28.11.2012 e) Arbeitsflächen-Einrichtungsplan Kabelverlegung HDD-Austritt im Watt vom 31.07.2012	1 Blatt 1 Blatt 22 Blatt 1 Blatt 1 Blatt	1:100.000 ohne 1:5.000/10.000 1:1.000 ohne
4.1	Lage- und Grunderwerbsplan / Bauwerksplan Seetrasse vom 28.11.2012	1 Blatt	1:1.000
4.1 Anhang 1	Trassenpositionsliste (Route Positioning List) Seetrasse vom 27.11.2012	Plan: 1 Blatt Liste: 2	ohne
5.1.1	Kreuzungsverzeichnis Seetrasse vom 27.11.2012	2	ohne
6.1	Bauwerksverzeichnis vom 21.11.2012	1	ohne
8.1.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen Seetrasse (Deckblatt) vom 30.01.2014	39 Blatt	ohne
9.2.1	Grunderwerbsverzeichnis Seetrasse vom 05.12.2012	1	

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.2.2 Nachrichtlich Unterlagen

(Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen)

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
-------------------	---------------------------	--------	---------



1	Erläuterungsbericht	80	
1 Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVP gemäß § 6 UVPG vom 27.11.2011	36	
3.1.1	Baubeschreibung zur Kabelverlegung und zum Kabeleinzug vom 31.07.2012	51	
3.2	Pläne und Zeichnungen zur Baubeschreibung Seetrasse Systemskizzen Kabelverlegung vom 31.07.2012	5 Blatt	ohne
8.1.1	LBP Erläuterungsbericht Seetrasse (Deckblatt) vom 30.01.2014	104	
8.1.1 Anhang 1	Anhangstabellen 1 – 3, Längsschnitt (Deckblatt), Eingriffsbilanzierung	4 Blatt	ohne
9.1	Vorbemerkung zum Grunderwerbsverzeichnis	1	ohne
9.3	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung	3	ohne
10.1.1	Umweltverträglichkeitsstudie Seetrasse vom 30.01.2014	211	
	Ergänzungsunterlage zur Anlage 10.1.1 Belange der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) zur UVS vom 23.01.2013	10	
10.1.1 Anhang 1	Kartendarstellungen zur Umweltverträglichkeitsstudie Seetrasse vom Juni 2012	10 Blatt	1:180.000 / 1:50.000
10.1.2	Natura 2000--Verträglichkeitsprüfung Seetrasse vom 27.11.2012	104	
	Ergänzungsunterlage zu Anlage 10.1.2 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom 07.08.2013	50	
11.1	Sonstige Untersuchungen a) Thermische Felder der Seetrasse b) Schalltechnische Untersuchung c) Bodenverhältnisse d) Machbarkeitsstudie e) Übersichtskarten f) Studie zur Geomorphologie incl. Anlagen	41 10/ 2 Pläne 24 41/ 8 Pläne 2 Pläne 33	
11.2	Datenblätter	diverse	

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Endgültige Stilllegung und Rückbau

Jede dauerhafte und die endgültige Stilllegung des Seekabels sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer dauerhaften (d.h. einer länger als 12 Monate andauernden) Stilllegung des Seekabels hat der Betreiber sicherzustellen, dass durch das Kabel eine Gefährdung Dritter oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht zu besorgen ist. Ein Konzept, wie dies sichergestellt wird, ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.



Spätestens ein Jahr nach Anzeige der endgültigen Stilllegung ist der Planfeststellungsbehörde eine Änderungsunterlage vorzulegen, in der sämtliche Folgen des Kabelrückbaus denjenigen Folgen gegenüber gestellt werden, die aus einem Verbleib des eingebrachten Kabels resultieren, insbesondere

- der Ist-Zustand im Bereich der Seekabeltrasse (Tiefenlage und Überdeckung der Seekabel, Stilllegung eines oder mehrerer Seekabel etc.)
- Vor- und Nachteile des Verbleibs und des Rückbaus des Seekabels (Erfordernisse des Naturschutzes, des Schiffsverkehrs, der Wasserwirtschaft, der Hydromorphologie, künftiger Nutzungsansprüche etc.)
- Ein Rückbaukonzept (Aussagen zur technischen Ausführung einschließlich evtl. Variantenprüfung, ganz oder teilweiser Rückbau).

Die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde über den Verbleib oder den Rückbau des stillgelegten Kabels steht unter dem in Ziff. 1.5.4 beschriebenen Vorbehalt.

1.3.2 Verlegetiefen

Folgende Mindestverlegetiefen sind einzuhalten:

Bereich	Meter unter Seeboden
Eulitoral (ohne Priele und Fahrwasser) bis zur NHN -2 m Tiefenlinie	1,5
Priele und Fahrwasser im Eulitoral	2,0*
Sublitoral von der 2 m Tiefenlinie bis zur 10 m Tiefenlinie (LAT)	3,0-5,0**
Von der 10 m Tiefenlinie (LAT) bis zur 12-Seemeilenzone (außerhalb des Verkehrstrennungsgebietes)	1,5
Im Bereich des Verkehrstrennungsgebietes	1,5

*Die Verlegetiefen für Fahrwasser bzw. Priele sind bei Querungen (z.B. Osteremseimündung) auch für den Bereich anzusetzen, über den die betroffenen Fahrwasser und Priele durch morphologische Veränderungen verschwenken können.

**Das Ems-Ästuar ist ein aus geomorphologischer Sicht hochdynamischer Bereich. In der „Studie zur Geomorphologie und Kabelverlegemachbarkeit in der Westerems“ (Unterlage 11.1 f) wurde die geomorphologische Entwicklung im Bereich der Westerems untersucht. Auf dieser Basis wurden gutachterliche Empfehlungen für Kabelverlegung gegeben. Diese sehen für den Bereich des Sublitorals von der 2 m Tiefenlinie bis zur 10 m Tiefenlinie (LAT) vor, das Kabel je nach Abschnitt in 3, 4 oder 5 m Tiefe zu verlegen um das Risiko von Minderüberdeckungen zu minimieren. Da die empfohlenen Verlegetiefen auf der topographischen Situation 2010/2011 basieren, hat die Vorhabensträgerin die Verlegetiefen vor Bauausführung im Rahmen der Ausführungsplanung erneut zu überprüfen, um bis dahin eingetretene morphologische Veränderungen zu berücksichtigen.

1.3.3 Natur- und Gewässerschutz

1.3.3.1 Allgemeines

a) **Beginn und Ende der maßgebenden Bauabschnitte** sind dem NLWKN (Betriebsstellen Brake-Oldenburg und Aurich und der Direktion, GB VI, Standort Oldenburg) und der NLPV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



b) Jede (bau-, anlage- oder betriebsbedingte) **Änderung der Maßnahme** ist rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem NLWKN, der NLPV und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) mitzuteilen. Wesentliche Änderungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem NLWKN und der NLPV, sofern deren Belange berührt sind. Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass das Erfordernis einer Genehmigung geprüft und die Entscheidung vor der geplanten Durchführung getroffen werden kann. Dies gilt auch für bauvorbereitende Maßnahmen, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese mit zusätzlichen Eingriffen in die Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden sind.

c) **Ausführungsplanung:** Spätestens sechs Wochen vor Beginn der Kabelverlegung sind dem NLWKN (Betriebsstelle Aurich und der Direktion, GB VI, Standort Oldenburg) und der NLPV jeweils eine Ausführungsplanung der entsprechenden Arbeiten in deutscher Sprache zur Abstimmung vorzulegen. Die Ausführungsplanung beinhaltet:

- Angaben über die im Bauabschnitt 3 (Sublitoral von der 2 m Tiefenlinie bis zur 10 m Tiefenlinie) vorgesehenen Verlegetiefe vor dem Hintergrund der ermittelten Baugrund-Surveydaten
- Nachweis der Eignung des Verlegeverfahrens und der zum Einsatz kommenden Verlegegeräte für das Erreichen der vorgegebenen Überdeckung vor dem Hintergrund der ermittelten Baugrund-Surveydaten sowie verbindliche Angaben zur Umsetzung des realzeitlichen Surveys der Tiefenlage des Kabels während der Verlegearbeiten
- Angaben zur Tragfähigkeit und Befahrbarkeit der Misch- und Schlickwatten im Trassenbereich
- die Beschreibung und Abfolge der Arbeitsschritte, einschließlich notwendiger Kabelkreuzungen
- Angaben zur Erreichbarkeit der Bohraustrittsstelle
- verbindliche Angaben zur Ausführung der wattseitigen Baustelleneinrichtungsfläche und deren Umschließung
- verbindliche Angaben zu Ausführungsart und Positionierung der Pfahlkonstruktion / Dalbenreihe zur Schutzrohrzwischenlagerung
- Alternativlösungen für die Durchführung der Arbeiten bei niedrigen Hochwasserständen
- die Zeitplanung (inkl. Tidefenster und Angaben zum Schichtbetrieb)
- das Ankerkonzept. Das Ankerkonzept beinhaltet:
 - o einen Lageplan der vorgesehenen Ankerpositionen (inkl. Koordinatenliste in gradualer (Grad-Minuten-Sekunden; ggmms) oder nautischer Notation (Grad-Minuten-Dezimalminuten; ggm.nnnn), Bezugssystem WGS 84
 - o einen Ablaufplan mit den einzelnen Verlegepositionen der Barge und der zeitlichen Planung der Ankeraktivitäten
 - o eine technische Beschreibung der Totmannanker mit entsprechender Zuglastberechnung, eine Beschreibung der Verfahrensweise für die Einbringung und Bergung
 - o eine technische Beschreibung der Ankerverlegeschiffe
 - o aktuelle Bilanzierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Abgleich mit den bisherigen Darstellungen in den Planunterlagen



- Bei der Erstellung des Ankerkonzeptes sind die Ankerpositionen so auszuwählen, dass Hartsubstrate / gesetzlich geschützte Biotoptypen weiträumig umgangen und Beeinträchtigungen vermieden werden.
- das Transportkonzept (einschließlich An- und Abtransport des Personals, der geplanten Liegeplätze der Begleitschiffe im trocken fallenden Watt und der Ankerplätze)
- das Umweltvorsorgekonzept als Bestandteil des ohnehin zu erstellenden Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltvorsorgekonzeptes (HSE) mit verbindlichen Angaben zur Lagerung und Entsorgung von Abfall und Abwasser-/Brauchwasser einschließlich eines Notfallplanes
- verbindliche Angaben zu den zu verwendenden Maschinen und Geräten (einschließlich der aller Subunternehmer) innerhalb der 12 sm-Zone. Dies gilt für alle Wasserfahrzeuge, Kabelverlegegeräte, Kettenfahrzeuge, Seilwinden, motorgetriebene Drainagepumpen, Vorratsbehälter für wassergefährdende Stoffe sowie alle Geräte bei denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen (einschließlich einer Auflistung der jeweiligen Betriebs- und Schmierstoffe und dazugehörigen Schadensverhütungs- und Schadenbekämpfungsmittel)
- verbindliche Angabe der technischen Spezifikation des Kabelsystems
- Angaben zu Vorratsbehältern zu wassergefährdende Stoffe sowie allen Geräten, bei denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen (einschließlich einer Auflistung der jeweiligen Betriebs- und Schmierstoffe und dazugehörigen Schadensverhütungs- und Schadenbekämpfungsmittel).
- **Kabelkreuzungen:** Außer Betrieb befindliche Kabel im Verlegekorridor sind bei Querrung auf ordnungsgemäße Weise zu durchtrennen und zu bergen. Beim Durchtrennen ist mit größter Sorgfalt vorzugehen. Die verbleibenden Enden sind fachgerecht zu versiegeln, um Schadstoffeinträge ins Küstenmeer zu unterbinden. In der Ausführungsplanung ist das Vorgehen bei den Kabelkreuzungen dezidiert zu beschreiben, einschließlich der ggf. notwendigen Baumaßnahmen unter Beifügung von Lageplänen und Schnitten.

d) Verantwortliche

- Dem NLWKN und der NLPV sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Kabelverlegearbeiten schriftlich jeweils ein für die praktische Ausführung der Bauarbeiten dauerhaft verantwortlicher Ansprechpartner (Bau- und Projektleiter) des Antragstellers und der ausführenden Firma zu benennen, unter Angabe von Name, Berufsbezeichnung, Dienstanschrift und Mobilfunknummer.
- Die verantwortlichen Ansprechpartner haben für die gesamte Ausführungsphase vor Ort zur Verfügung zu stehen. Die jeweiligen Zuständigkeiten innerhalb des Projektes sind mit Hilfe eines entsprechenden Organigramms darzustellen, aus welchem auch die Informations- und Entscheidungswege hervorgehen.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung (siehe Ziffer 1.3.3.2 e) abzustimmen. Die naturschutzfachliche Baubegleitung übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung des Antragstellers. Die Entscheidungsfälle sind durch die naturschutzfachliche Baubegleitung schriftlich zu dokumentieren und NLWKN, NLPV und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) durch die Vorhabenträgerin zeitnah vorzulegen.



e) Baudokumentation und -kommunikation

- Für die Baumaßnahmen ist durch die Vorhabensträgerin ein Bautagebuch zu führen, in dem die Bauzeiten, der Baufortschritt (Bauabschnitt, tatsächliche Trassenlage und Verlegetiefe) sowie Besonderheiten (z.B. Witterungseinflüsse, Kolkungen, Hindernisse, Unfälle) dokumentiert werden. Zu erfassen sind insbesondere:
- Baufortschritt immer mit Koordinatenangaben in gradualer (Grad-Minuten-Sekunden; ggmmss) oder nautischer Notation (Grad-Minuten-Dezimalminuten; ggmm.nnnn), Bezugssystem WGS 84
- Geräte im Einsatz, Personal im Einsatz
- Lage der Schiffe bei jedem Positionswechsel, genutzte Ankerpositionen (mit Koordinaten)
- Ausblick auf geplante Aktivitäten in den nächsten 24 Stunden
- Auflistung der Personal- und Gerätetransporte mit Detailauflistung des Umfangs, Transportmittel, Uhrzeit (Start/Ende) mit Angaben über Start und Ziel
- Nicht ausgeführte Arbeiten (Abweichungen vom Bauzeitenplan) mit Begründung
- Mitarbeitern des NLWKN und der NLPV sind jederzeit das Betreten der Baustellen und die Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren. Auf Verlangen ist diesen die Besichtigung der Baustelle auf Kosten der Vorhabensträgerin zu ermöglichen.
- In wöchentlichem Turnus sind Projektsitzungen der Bau- und Projektleiter und der naturschutzfachlichen Baubegleitung zum Fortgang der Arbeiten abzuhalten. Dem NLWKN und der NLPV sind auf Wunsch Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

f) Verhalten von Personen

- Es ist eine Liste aller Mitarbeiter aufzustellen und laufend zu aktualisieren.
- Die an dem Bauvorhaben beteiligten Personen haben sich so zu verhalten, dass die Beschädigung der im jeweilig berührten Schutzgebiet wild wachsenden Pflanzen und die Beunruhigung der dort wildlebenden Tiere auf ein Minimum beschränkt werden. Die beteiligten Personen dürfen sich lediglich im Arbeitsbereich aufhalten. Seegrasbestände und Muschelbänke dürfen nicht betreten werden. Das Deichvorland darf nur auf den vorhandenen Wegen oder von der naturschutzfachlichen Baubegleitung festgelegten Wegen gequert werden.
- Alle Mitarbeiter sind im Vorwege hinsichtlich der naturschutzfachlichen und rechtlichen Gegebenheiten in die Örtlichkeit einzuweisen, ansonsten ist eine Teilnahme am Baugeschehen nicht zulässig. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss vom Projekt.
- Unnötige Fahrzeugbewegungen sind zu vermeiden. Für den Geräte- und Personentransport sind vorhandene Zuwegungen zu benutzen.

g) **Vorlage Bestandspläne:** Die Vorhabensträgerin hat die Kabeltrasse vor und nach Durchführung der Verlegearbeiten mittels Fächerecholot aufzunehmen und der NLWKN-Direktion, GB VI, Standort Oldenburg und den NLWKN-Betriebsstellen Aurich und Norden-Norderney in je 1-facher digitaler Ausfertigung vorzulegen (Höhenangaben in mNN). Nach Durchführung der Baumaßnahme sind dem NLWKN (Betriebsstellen Aurich, Norden-Norderney und Direktion, GB VI, Standort Oldenburg) und der NLPV Bestandspläne der eingebauten Kabel und Schutzrohre mit Nachweisen der Bauzeiten, des katastergenau eingemessenen Kabelverlaufes und der Verlegetiefen in m NHN spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten schriftlich sowie als PDF-Dokument und als ArcGIS lesbare Shape oder ArcInfo ExportCover (*.E00) projiziert in das Koordinatensystem Gauss-Krüger 3. Streifensystem (9 Grad Ost Zentralmeridian, 3 Grad



Breite Meridianstreifen), mit geodätischem Bezugssystem PD (Potsdam Datum, DHDN, Ellipsoid Bessel 1841) vorzulegen. Bezüglich der Formatangaben können mit dem NLWKN und der NLPV andere Formate aufgrund von Systemumstellungen oder –aktualisierungen abgestimmt werden. Hinsichtlich der Verlegetiefen und Bauzeiten ist abschnittsweise entsprechend zu attribuieren. Die schriftliche Angabe des Kabelverlaufes kann sich auf eine tabellarische Aufstellung der Kabelkoordinaten für die Eintritts-, Austritts- und sämtliche Richtungsänderungspunkte im Verlauf beschränken. Die Angabe der Koordinaten hat mit Benennung des verwendeten Koordinaten- und geodätischen Bezugssystems zu erfolgen: z.B. Geographische Koordinaten mit Angabe der Längen- und Breitengrade in gradualer (Grad-Minuten-Sekunden; ggmms) oder nautischer Notation (Grad-Minuten-Dezimalminuten; ggm.nnnn), Bezugssystem WGS 84.

h) **Reparatur- und Wartungsarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem NLWKN durchgeführt werden.

i) **Herstellungskontrolle:** Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.3.3.2 Durchführung der Bauarbeiten

a) Durchführung der Verlegearbeiten

- Die Beeinträchtigungen des Wattbodens z.B. durch Befahren, Ankern, Schraubenschrahl, Einrichten von Baugruben ist z.B. durch Optimierung des Bauablaufs, des Geräteeinsatzes, der Geräteauswahl und der Ausnutzung der Tideverhältnisse auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- Schwimmende Einheiten müssen stets so eingesetzt werden, dass der Wattboden nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn bei Eigenantrieb 30 cm und bei Pontons 10 cm Wassertiefe unterschritten werden. Fahrten dürfen nur dann begonnen werden, wenn das Fahrtziel höchstwahrscheinlich erreicht werden kann. Es ist stets defensiv zu fahren, so dass es nicht zu Grundberührungen oder Sedimentaufwirbelungen kommen kann.
- Die jeweiligen Höchstgeschwindigkeiten ergeben sich aus der NPNordSBefV. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Fahrtgeschwindigkeiten im Eulitoral baustellenintern weitergehend zu regeln, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Korridore für Schiffs- und Bootsbewegungen festzulegen.
- Jetbote dürfen auf den Wattflächen nicht eingesetzt werden. Speedboote dürfen nur für langsame Fahrten eingesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass sie mit Außenbordmotoren mit höhervestellbarer Antriebsschraube ausgerüstet sind.
- Das Trockenfallenlassen schwimmender Einheiten auf den Wattflächen ist zu minimieren. Die betreffenden Liegeplätze sind im Rahmen der Ausführungsplanung so festzulegen, dass schutzwürdige Bereiche geschont werden.
- Alle selbstfahrenden schwimmenden Einheiten sind mit AIS-Sendern auszustatten. Eine Ausnahme bilden lediglich komplett offene Boote ohne Aufbauten oder Ruderkäuser von 5-7 m Länge, die bauartbedingt nicht schneller als 8 kn fahren können. Die Sender sind während der gesamten Einsatzdauer im Projekt in Betrieb zu halten, auch während der Arbeitspausen und Liegezeiten.
- Für das Erreichen des Bohraustrittspunktes mit schwimmendem Gerät ist die Springtidezeit vorausschauend zu nutzen, es sei denn es wird im Vorfeld gegenüber der NLPV der Nachweis geführt, dass auch bei MHW ausreichende Wassertiefen für das



schadlose Ein- und Ausschwimmen vorliegen. Die Hochwasserscheitelpunkte sind exakt einzuhalten

- Es ist sicherzustellen, dass im Eulitoral durch das Befahren keine nachhaltige Änderung des Wasserabflussverhaltens (Entstehung neuer Priele) hervorgerufen wird

b) Verlegeverfahren

- Derzeit stellen vibrierende Einbringverfahren mit dem Vibro-Schwert ohne Spülunterstützung bei gleichzeitigem Legen und Eingraben der Kabel (Simultaneous Lay and Burial) die umweltschonendsten Verfahren in Wattbereichen dar. Sollte bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Ausführungsplanung kein voraussichtlich besseres Verlegeverfahren verfügbar sein, ist dieses Verfahren anzuwenden. Sollte deren Einsatz nachweislich nicht möglich sein, gilt nachfolgende Vorgehensweise:
 - o **Verlegeverfahren im trocken fallenden Watt (Eulitoral):** Die Verlegearbeiten im trocken fallenden Wattengebiet haben bis mindestens zur LAT-2m Wasserlinie, möglichst bis zum ersten Austritt aus dem NLP bei TP 9 + X) in halbgeschlossener Bauweise zu erfolgen. Das Kabelsystem ist ausschließlich bei ausreichenden Wassertiefen in den Wattboden zu verlegen. Für das Trenchen ist ein selbstfahrender Vibrationspflug zu verwenden. Lediglich auf kurzer Strecke zwischen dem Bohraustrittspunkt im Watt und dem Startpunkt der Vibrationsschwert-Verlegung darf das Kabelsystem in offener Bauweise mittels Hydraulikbagger auf Solltiefe gebracht werden. In der Ausführungsplanung ist das Verfahren der offenen Bauweise konkret zu beschreiben. Das Einbringen des Kabelbündels in den Wattboden hat als sog. „Post Lay Burial“ zu erfolgen, d.h. das Kabelbündel ist vor der Verlegung zwischen dem Bohraustrittspunkt und der während einer Niedrigwasserphase zu verlegenden Kabellänge komplett auszulegen/auszuschwimmen und falls erforderlich mit Schwerkraftankern auf der Trasse zu sichern. Für das Erreichen des Bohraustrittspunktes mit schwimmendem Gerät ist die Springtiedezeit vorausschauend zu nutzen, es sei denn es wird im Vorfeld gegenüber der NLPV der Nachweis geführt, dass auch bei MHW ausreichende Wassertiefen für das schadlose Ein- und Ausschwimmen vorliegen. Die Hochwasserscheitelpunkte sind hierbei exakt einzuhalten. Sollte es nicht gelingen, mit der Verlegebarge bis kurz vor den Austritt der Bohrung zu gelangen, so kann die verbleibende Rest-Kabellänge mit Hilfe von Rollenböcken vor die Bohraustritte gezogen werden.
 - o **Verlegeverfahren im Sublitoral:** Die Verlegearbeiten haben in halbgeschlossener Bauweise möglichst unter Einsatz von Vibrationstechnik zu erfolgen. Das Kabelsystem ist in einem Kabelschlitz / Trench in den Seeboden zu verlegen.
- Sofern das „post lay burial-Verfahren zur Anwendung kommt, sind die Arbeitsabschnitte nur so groß zu wählen, dass das Erreichen der jeweiligen Mindestverlegetiefe mit Sicherheit gewährleistet ist.
- Das konkrete Verlegeverfahren ist im Rahmen der Ausführungsplanung ausführlich darzustellen. Dabei sind auch die Eignung des Verlegeverfahrens und der zum Einsatz kommenden Verlegegeräte hinsichtlich des Erreichens der vorgegebenen Mindest-Verlegetiefe vor dem Hintergrund der ermittelten Baugrund-Surveydaten nachzuweisen.
- Die Vorhabenträgerin hat die zur Erreichung der erforderlichen Mindest-Verlegetiefe sowie die zur realzeitlichen Überwachung der Verlegearbeiten vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung darzustellen.



- Der gesamte Verlegevorgang ist so zeitnah, wie technisch möglich und kontinuierlich zu überwachen und insbesondere hinsichtlich der Verlegetiefen sowie des Verlegefortschritts zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist in das Bautagebuch aufzunehmen. Etwaige Abweichungen von den geforderten Verlegetiefen oder sonstige Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf den Bauablauf erwarten lassen, sind unverzüglich dem NLWKN und der NLPV mitzuteilen
- Wird festgestellt, dass die erforderlichen Verlegetiefen nicht erreicht wurden, hat die Vorhabenträgerin dem NLWKN und der NLPV unverzüglich ein Konzept zur Beschreibung und Umsetzung geeigneter Gegenmaßnahmen vorzulegen. Sofern aus naturschutzfachlichen Gründen eine geringere Überdeckung nicht statthaft ist, sind mit dem NLWKN und der NLPV einvernehmliche Maßnahmen zur Sicherung des Kabels abzustimmen. Das Kabel ist bei Minderüberdeckung auf Anweisung von NLWKN oder NLPV wieder auf die geforderte Verlegetiefe zu bringen.

Positionieren und Versetzen von Verlegebargen: Das Positionieren und Versetzen der Verlegebarge in Flachwasserbereichen und im Eulitoral erfolgt ausschließlich zu Hochwasserzeiten mittels Zuganker. Die Seitensteuerung hat möglichst über ein mit der Barge verbundenes Arbeitsschiff zu erfolgen. Auf die Verwendung von Seitenankern ist im Eulitoral zu verzichten. Sollten Seitenanker im Eulitoral unabweislich erforderlich werden, so sind diese vor der eigentlichen Kabelverlegung je nach geplanter Ankerversetzlänge auf bzw. entlang der Trasse auszulegen bzw. einzuvibrieren (Totmannanker) und mit Schwimmbojen zu markieren. Die Anzahl der Anker ist auf das technisch realisierbare Minimum zu begrenzen. Die Ankerpositionen sind vorab zu planen. Das Auslegen/Einbringen und Einholen der (Totmann-)Anker sowie das Umschäkeln der Ankerseile hat im Eulitoral ausschließlich zu Hochwasserzeiten mit flach gehenden Booten (sog. Ankerziehern) zu erfolgen. Um Auskolkungen durch Antriebsschrauben an der Wattoberfläche zu vermeiden, sind das Anfahren mit Vollgas und starkes Beschleunigen durch die Ankerzieher zu unterlassen. Für das Versetzen der Barge ist dem NLWKN und der NLPV ein Ankerkonzept als Bestandteil der Ausführungsplanung vorzulegen.

- **Einsatz Kettenfahrzeuge:** Der Einsatz von Kettenfahrzeugen ist nur dann zulässig, wenn die Befahrbarkeit/Tragfähigkeit des Schlick-/Mischwattes im Trassenbereich in der Ausführungsplanung nachgewiesen wird. Die Befahrbarkeit/Tragfähigkeit des Schlick- und Mischwattes im Trassenbereich ist in der Ausführungsplanung nachzuweisen. Die im trocken fallenden Wattbereich eingesetzten Kettenfahrzeuge (z.B. Pflug/Hydraulikbagger) dürfen einen Bodendruck von 230 g/cm² nicht überschreiten. Der Einsatz von Hydraulikbaggern ist auf einen Arbeitsstreifen von 15 m rechts oder links des Verlegeschlitzes zu beschränken. Die auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränkenden Baggerfahrten auf dem Arbeitsstreifen sind als Bestandteil der Ausführungsplanung nach Art und Anzahl zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass im Eulitoral durch das Befahren keine nachhaltige Änderung des Wasserabflussverhaltens (Entstehung neuer Priele) hervorgerufen wird. Kettenlaufwerke haben äußerlich absolut fett- und ölfrei zu sein.
- **Wattbaustellen Bohraustritt:** Der Raumbedarf für die Wattbaustellen einschließlich der erforderlichen Transportlogistik ist bestmöglich zu minimieren. Einrichtung, Betrieb und Räumung der Wasserbaustellen haben ausschließlich von der Wasserseite her zu erfolgen. Für das Ein- und Ausschwimmen der Arbeitsgeräte ist die Springtidezeit zu nutzen. Die Hochwasserscheitelpunkte sind hierbei exakt einzuhalten. Nur für den Fall, dass eine Einfassung des Bohraustrittspunktes mit einer schwimmenden Baugrubenumschließung (SBU) nachweislich nicht möglich ist, sind Spundungen zulässig. Spundwände sind einzuvibrieren und dürfen nicht eingeschlagen werden.



- **Personenverkehr durchs Watt** ist nur entlang einer von der naturschutzfachlichen Baubegleitung festzulegenden und zu markierenden Strecke zulässig.
- **„Pfahlkonstruktion“ zur Schutzrohrzwischenlagerung:** Die Anlage einer Dalben- oder Jochreihe zur Zwischenlagerung des Schutzrohrstranges im Eulitoral über unbestimmte Zeit ist nicht zulässig. Hierfür ist ein Standort im Sublitoral zu suchen, an dem der Rohrstrang auch bei Niedrigwasser noch schwimmt. Steht ein geeigneter Standort im Sublitoral nachweislich nicht zu Verfügung kann auf einen Standort im Eulitoral ausgewichen werden. Der Standort ist in der Ausführungsplanung darzustellen. Bei einer Lagerung im Eulitoral ist der Schutzrohrstrang zeitnah zum Einzug einzuschwimmen. Eine Zwischenlagerung von Rohren von mehr als 5 Tagen ist möglich, soweit die NLPV der Notwendigkeit zugestimmt hat. Es ist für die gesamte Standzeit der Dalben von der Vorhabensträgerin sicherzustellen, dass die Dalben und die daran gelagerten Rohrstränge lagestabil bleiben. Die Dalben sind einzuvibrieren und dürfen nicht eingeschlagen werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Dalben / Führungsjochen sollte mindesten 70 m betragen. Das Ein- und Ausschwimmen der Schutzrohrstränge zu und von der Dalbenreihe einschließlich des Handlings vor Ort dürfen ausschließlich bei Tidehochwasser erfolgen.

c) Bauzeiten

Neben den im Maßnahmenblatt 5 (Vermeidungsmaßnahme 1) des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.1.2) festgesetzten Bauzeitenregelungen binnendeichs im Bauabschnitt 1.1 sind folgende Bauzeiten verbindlich für die Bauabschnitt 1.2 und 2 einzuhalten:

Bauabschnitt	Baudurchführung
Wattkabelverlegung und Einzug der Kabel in die vorhandenen Schutzrohre	15.07. bis 30.09.

Das angegebene Bauzeitenfenster ist grundsätzlich einzuhalten. Aus betrieblichen Gründen kurzfristig notwendige Abweichungen sind dem NLWKN, der NLPV und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) unverzüglich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen. Nacharbeiten im Eulitoral und im Flachwasserbereich in denen ankergestützte Verlegebargen und/oder Kettenfahrzeuge zum Einsatz kommen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der NLPV zulässig.

d) Anforderungen an Fahrzeuge, Geräte und Stoffe

- Fette, Öle, Brennstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe oder vergleichbare Schadstoffe dürfen im Wattenmeer nicht gelagert werden. Es ist auszuschließen, dass durch eingesetzte Arbeitsgeräte Schadstoffe (z. B. Öle, Schmierstoffe, Säuren) in das Wattenmeer gelangen. Eine vollständige Entsorgung von eingebrachten Schadstoffen ist im Bedarfsfall sicher zu stellen.
- Einträge von Schadstoffen in das Gewässer (z.B. Bohrflüssigkeiten, Betriebsstoffe) sind unbedingt zu vermeiden. Dies kann z.B. durch geeignete Auffangvorrichtungen geschehen. Stahlseile, Fahrzeugketten, etc. müssen äußerlich absolut fett- und ölfrei sein. Bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der VAWS einzuhalten. Sollten dennoch Schadstoffe in das Gewässer gelangen, sind diese unverzüglich soweit möglich aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Dem NLWKN ist darüber unverzüglich zu berichten.
- Es ist ausschließlich die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 zulässig. Ist eine Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten aus technischen Gründen nicht möglich, gilt folgende Vorgehensweise:



- **bei unter Wasser arbeitenden Geräten (ohne visuelle Kontrollmöglichkeiten):** Durch einen unabhängigen Sachverständigen (öffentlich bestellter Sachverständiger oder Mitglied im BVFS e.V.) ist gegenüber NLWKN und NLPV gutachtlich nachzuweisen, dass das jeweilige Gerät für die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten geeignet ist. Ist der Nachweis erbracht, muss von dem Sachverständigen die Dichtheit und Zuverlässigkeit des Hydrauliksystems vor Ort kurz vor Inbetriebnahme gegenüber der örtlichen Bauleitung des Vorhabensträgers schriftlich bestätigt werden. Die Bauleitung des Vorhabensträgers informiert die NFB und den HSE - Beauftragten. Erst dann darf das Gerät für den Einsatz freigegeben werden. Im Unterwasserbereich sind mindestens die Vorgaben für „Erhöhte Anforderungen“ nach BG-Regel 237 „Hydraulik-Schlauchleitungen – Regeln für den sicheren Einsatz“ zu berücksichtigen.
- **bei über Wasser, im Watt und an Land arbeitenden Geräten (ständige visuelle Kontrolle gegeben):** Die örtliche Bauleitung des Vorhabensträgers begründet schriftlich gegenüber NLWKN und NLPV die technischen Ausschlussgründe für die Verwendung schnell biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten im jeweiligen Gerät. Vor Freigabe des Gerätes durch die örtliche Bauleitung des Vorhabensträgers hat diese in Abstimmung mit der NFB und dem HSE - Koordinator geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Küstenmeer erfolgen kann (Einhaltung des Nulleinleitungsprinzips).

Alle Maschinen, Geräte und Stoffe sind auf Umweltverträglichkeit zu überprüfen und müssen dem Nulleinleitungskonzept entsprechen. Bei schwimmenden Einheiten und Unterwassergeräten dient als Mindest-Anforderung für die Einhaltung des Nulleinleitungskonzeptes die Vorlage eines "Fit-For-Purpose"-Zertifikates einer Zertifizierungsstelle (z. B. Germanischer Lloyd) gegenüber der örtlichen Bauleitung des Vorhabensträgers. Bei der Zertifizierung sind alle Teile der hydraulischen Anlage mindestens mit dem vorgesehenen maximalen Betriebsdruck, der unter allen beabsichtigten Anwendungen erreicht werden kann, auf Dichtigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Die Ursachen von dabei auftretenden Leckagen sind in einem Prüfbericht zu benennen. Gegenüber der örtlichen Bauleitung des Vorhabensträgers ist die Beseitigung der Leckagen vor Freigabe des Gerätes nachzuweisen.

- Für alle wassergefährdenden Stoffe und Bohrmittel sind DIN-Sicherheitsdatenblätter (auf Deutsch und max. 2 Jahre alt) vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- Es ist ein Stoffkataster, Gefahrstoffkataster und Gerätekataster für sämtliche Arbeiten in der 12-sm-Zone anzulegen, laufend zu aktualisieren und von der örtlichen Bauleitung des Vorhabensträgers dem HSE-Beauftragten sowie der NFB nach Erstaufstellung und Aktualisierung jeweils zur Zustimmung vorzulegen. Nicht aufgeführte Maschinen, Geräte und Stoffe dürfen nicht eingesetzt werden, Zuwiderhandlung führt zur jeweiligen Stilllegung und Entfernung von der Baustelle.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Anmischen und beim Umgang mit der Bohrspülung sowie beim Umgang mit den Cuttings keine Bentonitstäube oder -lösungen in das Küstengewässer und auf Flächen außerhalb der BE-Flächen gelangen. Tropfverluste beim Transport von Bohrspülung und Bohrklein sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Die verwendeten Rohr- und Schlauchverbindungen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- Vor Einsatzbeginn müssen technische Datenblätter aller schwimmenden Einheiten, einschließlich rechnerischer Nachweise des voraussichtlichen effektiven Tiefgangs während des Einsatzes vorgelegt werden. Ergänzend sind ggf. Aussagen zu der zusätzlich benötigten Wassertiefe für evt. Schiffsantriebe zu machen. Es sind aktuelle technische Datenblätter für alle Maschinen und Geräte vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Es sind nur Maschinen und Geräte in einwandfreiem technischem Zustand zugelassen, ein



entsprechender Nachweis über die direkt vor Baubeginn durchgeführte Gerätewartung ist der Bauleitung der Vorhabensträgerin vor Transport zur Baustelle vorzulegen.

- o Alle baubedingten Abfälle und Reststoffe sind nach Fraktionen (gemäß Abfallschlüssel-Nr.) getrennt zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Das gilt auch für bentonithaltige Reste und Verdämmer. Über Abfallarten und -mengen, Entsorgungswege und Verbleib (Entsorgungsnachweise) ist Buch zu führen.

e) Naturschutzfachliche Baubegleitung

Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material), die eigentliche Bauausführung und die Nacharbeiten sind durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten. Die berufliche Qualifikation der baubegleitenden Fachkraft ist nachzuweisen über einen Hochschulabschluss in den Diplom-Studiengängen Landespflege, Landschaftsplanung, Landschaftsökologie und vergleichbar oder im Diplom-Studiengang Biologie mit Studienschwerpunkt Ökologie, Zoologie oder Botanik und vergleichbar oder im Diplom-Studiengang Geographie mit Studienschwerpunkt Physische Geographie/Geoökologie und vergleichbar, sowie über eine Referenzliste der bislang im Wattenmeer bearbeiteten oder begleiteten Projekte. Ggf. fehlende formale Qualifikation (o.g. Hochschulabschlüsse) kann im Einzelfall durch nachgewiesene Fachkunde im speziellen Aufgabengebiet ersetzt werden. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind dem NLWKN und der NLPV gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

f) Vorlage des Ergebnisberichts der naturschutzfachliche Baubegleitung

Die naturschutzfachliche Dokumentation und Bewertung der Bauarbeiten ist dem NLWKN und der NLPV spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten in Papierform und digital vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf charakteristische Fotos und Videoaufnahmen anzufertigen.

g) Monitoring

Baubegleitendes Monitoring: Zur Überprüfung und Erfassung der prognostizierten, baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Morphologie, Biotoptypen, Makrozoobenthos, Pflanzen, Brut- und Rastvögel sowie auf das Landschaftsbild ist für die gesamte Seekabeltrasse ein baubegleitendes Monitoring durchzuführen. Zum baubegleitenden Monitoring gehört auch ein Monitoring der Regeneration der Arbeitsbereiche im Watt. Die Fragestellungen, fachliche Konzeption und methodischen Standards des Monitorings sind vorher einvernehmlich mit der NLPV abzustimmen. Stellt sich im Zuge des Monitorings heraus, dass sich durch die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens der Eingriff so erhöht, dass ein weitergehender Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorliegt, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. eine weitere Ersatzzahlung zu verfügen.

Betriebsbegleitendes Wärmemonitoring: Zur Erfassung der betriebsbedingten Auswirkungen durch Erwärmung des Bodens auf physikalische, chemische und biologische Parameter ist für die gesamte Seekabeltrasse (Eulitoral und Sublitoral) ein betriebsbegleitendes Wärmemonitoring durchzuführen, sofern bei Inbetriebnahme der über DoWin3 angebundenen OWP noch keine abschließenden Ergebnisse aus dem betriebsbegleitenden Wärmemonitoring für bereits verlegte OWP-Netzkabel vorliegen, die zweifelsfrei die Einhaltung des 2 K-Kriteriums in 30 cm-Tiefe unterhalb der Wattbodenoberfläche im Eulitoral bzw. unterhalb der Meeresbodenoberfläche im Sublitoral nachweisen. Inhalt, Umfang und Dauer des Wärmemonitorings müssen von der Vorhabensträgerin spätestens 6 Monate vor Inbetriebnahme des Seekabels DoWin 3 erstellt und dem NLWKN und der NLPV zur einvernehmlichen Abstimmung vorgelegt werden. Das Monitoring hat nach Anschluss des letzten Windparks im ersten Betriebsjahr des Kabels bei Vollauslastung zu beginnen und zwei Kalenderjahre zu umfassen. Aufgrund des ungleich höheren Aufwandes der Installation und der Betreuung eines Monitoringsystems im Sublitoral ist zunächst das Programm für das Eulitoral zu starten und die Ergebnisse im Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf das Sublitoral auszuwerten. Über den Start und die Dauer des Monitorings im



Sublitoral ist nach dem ersten repräsentativen Auswertungszeitraum für das Eulitoral mit NLWKN und NLPV eine einvernehmliche Entscheidung zu treffen. Erbringt das Messprogramm zur Temperaturentwicklung des Kabels wesentliche Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Temperaturerhöhungen für den belebten Bodenhorizont, behalten sich NLWKN und NLPV ausdrücklich vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.

Überprüfung der Tiefenlage des Kabels in der Betriebsphase: In der Betriebsphase ist eine Überprüfung der Lage des Kabels in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Art und Ergebnisse von Reparaturen sind zu dokumentieren und in nachvollziehbarer Form NLWKN vorzulegen. Hinsichtlich der Verlegetiefe des Kabels ist diese in den ersten fünf Betriebsjahren durch eine jährliche Überprüfung der Tiefenlage nachzuweisen. Ein Ergebnisbericht ist innerhalb von 3 Monaten nach der jeweiligen Vermessung vorzulegen. Die Anzahl der Überprüfungen in den darauf folgenden Jahren wird anhand der erzielten Ergebnisse einzelfallbezogen festgelegt. Sollten bei den genannten Überprüfungen festgestellt werden, dass eine Überdeckung des Kabelsystems in Teilbereichen im mindestens erforderlichen Umfang nicht mehr vorhanden ist oder absehbar bis zum Zeitpunkt der nächsten Überprüfung nicht mehr gegeben sein wird, ist dies unverzüglich dem NLWKN mitzuteilen.

h) **Öffentlichkeitsarbeit:** Durch Bauschilder an zentraler Stelle binnendeichs und durch geeignete Falblätter sind die örtliche Bevölkerung und Gäste des Nationalparks über das Vorhaben und die damit verbundenen Vorkehrungen zum Schutz der Natur sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen zu informieren.

i) **Unterhaltungsmaßnahmen während der Betriebsphase:** In der Betriebsphase erforderliche regelmäßige Inspektionen der Lage des Kabels und ggf. erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen hinsichtlich des Zeitpunktes im Vorhinein der Zustimmung der NLPV. Zwingend notwendige, unaufschiebbare Reparaturen sind vor ihrer Durchführung der NLPV anzuzeigen.

j) **Vorlage des Ergebnisberichts der naturschutzfachlichen Baubegleitung:** Die naturschutzfachliche Dokumentation und Bewertung der Bauarbeiten ist dem NLWKN und der NLPV spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten in Papierform und digital vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf charakteristische Fotos und Videoaufnahmen anzufertigen. Diese sind dem NLWKN und der NLPV unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

1.3.3.3 Besondere Regelungen

Für den Eingriff in den Naturhaushalt wird dem Grunde nach die Verpflichtung zu einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG festgestellt. Für den Eingriff im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG wird insgesamt eine Ersatzzahlung in Höhe von 536.722,00 € festgesetzt. Die gesamte Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG vor Durchführung des Eingriffs zu leisten, d.h. spätestens in dem Monat, in dem mit der Baumaßnahme erstmalig begonnen wird. Die Ersatzzahlung gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG ist anteilig an den NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg – in Höhe von 354.228,00 €, an die NLPV in Höhe von 179.239,00 € und den Landkreis Aurich in Höhe von 3.255,00 € als zuständige Untere Naturschutzbehörden zu leisten. Durchgeführte Ersatzzahlungen sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich nachzuweisen. Auf den Vorbehalt 1.5.5 wird verwiesen.

1.3.4 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Belange

1.3.4.1 Allgemeines

a) Die Ausführungsplanung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Emden als zuständige Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Hierzu sind die



erforderlichen Unterlagen in zustimmungsfähiger Form spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der WSA Emden einzureichen.

b) Die Vorhabensträgerin hat jede geplante Änderung der Baumaßnahme vor ihrer Durchführung rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden mitzuteilen und einvernehmlich abzustimmen.

c) Werden durch die Arbeiten oder den Betrieb des Kabels Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat die Vorhabensträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden zu beseitigen. Beseitigt die Vorhabensträgerin die genannten Mängel nach Aufforderung des WSA Emden trotz einer ihr gesetzten Frist nicht, so bleibt der Widerruf der Genehmigung vorbehalten.

d) Nach der Verlegung des Kabelsystems ist eine Abnahme durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden erforderlich. Hierfür sind die unter 1.3.4.2 n) und o) genannten Unterlagen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Verlegearbeiten einzureichen. Das Kabelsystem darf erst nach Abnahme und Zustimmung durch die WSD Emden in Betrieb genommen werden.

e) Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, so hat die Vorhabensträgerin auf Verlangen des Wasser – und Schifffahrtsamtes Emden in einer ihr gesetzten Frist das Kabel, die Anlagen und Bauwerke sowie alle damit im Zusammenhang in die Bundeswasserstraße oder den Meeresboden eingebrachten Materialien und Gegenstände (z.B. Kreuzungsbauwerke, Textilmatten Schüttsteine, Kolkschutz, etc.) nach Vorgabe des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden aus der Wasserstraße zu beseitigen und den früheren Zustand des Gewässerbettes wieder herzustellen

f) Die Vorhabensträgerin hat alle Auflagen und Bedingungen auf ihre Kosten zu erfüllen.

g) Spätestens 4 Wochen vor Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen sind privatrechtliche Vereinbarungen in Norm von Nutzungs- und Gestattungsverträgen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden abzuschließen.

1.3.4.2 Kabelverlegung

a) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden den Baubeginn sowie die zum Einsatz kommenden Wasserfahrzeuge vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat die Vorhabensträgerin einen aktualisierten Bauzeitenplan unter Angabe der zeitlichen Durchführung der Arbeiten sowie der Arbeitspositionen der Wasserfahrzeuge vorzulegen. Für die Querung des Verkehrstrennungsgebietes „Terschelling German Bight“ (VTG TGB) sowie für die Parallellage am Hauptfahrwasser der Ems ist ein gesonderter Ablaufplan mit Darstellung der Arbeitspositionen der Verlegeeinheiten und etwaig ausgebrachter Halte- und Zuganker etc. sowie des für die Kabelverlegung erforderlichen Raum- und Zeitaufwandes einzureichen. Zur Durchführung außergewöhnlicher Schleppzüge, Bergungen und andere Sondertransporte auf den Seewasserstraßen ist rechtzeitig eine gesonderte schifffahrtspolizeiliche Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Emden zu beantragen. Während der Kabelverlegung im Bereich der Parallellage am Hauptfahrwasser der Ems muss sichergestellt werden, dass der durchgehende Schiffsverkehr, und insbesondere auch der Fährverkehr sowie tide- und trassengebundene Verkehr die Baustelle jederzeit sicher und mit einer den Anforderung des Tideverkehrs oder Fahrplans entsprechenden Geschwindigkeit passieren kann. Gefährdungen des Schiffsverkehrs sind auszuschließen. Auf Anforderung der Verkehrszentrale Ems hat die Vorhabensträgerin die Bauarbeiten an die verkehrlichen Erfordernisse anzupassen und bei Bedarf ggf. kurzzeitige Unterbrechungen der Verlegetätigkeit zum Zwecke einer sicheren Schiffspassage etc. zu dulden.

b) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten die für die Maßnahme verantwortliche Person mit vollständigen Kontaktdaten während der Bauzeit schriftlich zu benennen und die permanente Erreichbarkeit zu gewährleisten.

c) Die Vorhabensträgerin hat sich mit Betreibern benachbarter Leitungen und Kabel hinsichtlich der Verlege- und Wartungsarbeiten in Bezug auf die Sicherheit der Kabel und Leitungen abzustimmen. Über die Sicherheitsabstände zu diesen Leitungen und Kabeln hat die Vorhabensträ-



gerin Vereinbarungen mit den Kabel- und Leitungsbetreibern zu treffen. Eine schriftliche Bestätigung ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

d) Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die Bauarbeiten keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

e) Die Vorhabensträgerin darf im Rahmen der Baumaßnahme keine Zeichen und Lichter anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.

f) Die Vorhabensträgerin hat entnommenes Baggergut für die Herstellung eines Kabelgrabens unmittelbar für das Wiederverfüllen des Grabens zu verwenden.

g) Während der Kabelverlegungen ist zum Zwecke der Verkehrssicherung entlang des Emswassers sowie des Verkehrstrennungsgebietes ausschließlich zum Zwecke der Verkehrssicherung durchgängig mindestens ein Verkehrssicherungsfahrzeug bereit zu stellen. Das Verkehrssicherungsfahrzeug hat ständig vor Ort zu sein und eine permanente Beobachtung des Schiffsverkehrs (optisch und mittels Radar / AIS) durchzuführen. Die Maximalgeschwindigkeit des Verkehrssicherungsfahrzeuges darf 15 kn nicht unterschreiten, innerhalb des Verkehrstrennungsgebietes „Terschelling German Bight“ hat das Verkehrssicherungsfahrzeug eine Maximalgeschwindigkeit von nicht weniger als 24 kn (Probefahrtgeschwindigkeit) aufzuweisen. Die Geschwindigkeit (Fahrt durchs Wasser) der eingesetzten Fahrzeuge ist dem WSA Emden mindestens 4 Wochen vor Baubeginn nachzuweisen. Die Verkehrssicherungsfahrzeuge müssen den Sicherheitsanforderungen der BG Verkehr entsprechen und nach Anzahl und Qualifikation ausreichend bemannt sein. Entsprechende Vorgaben der BG Verkehr sind zu berücksichtigen.

h) Das Verkehrssicherungsfahrzeug hat folgende Merkmale aufzuweisen, welche der WSD spätestens vier Wochen vor Baubeginn nachzuweisen sind:

Besetzung mit geeignetem nautischen Personal (nautische Patentinhaber nach STCW 95, Regel II/2)

Ausrüstung mit mindestens zwei durchschaltbaren UKW-Sprechfunkgeräten, einem Grenzwelensprechfunkgerät und mit zwei Radargeräten, davon eines mit ARPA-Funktion; die Funktionsfähigkeit der Geräte ist durch Wartungsnachweise (nicht älter als 12 Monate) einer vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anerkannten Servicestelle zu belegen.

Ausrüstung AIS: Die Darstellung der empfangenen AIS-Signale hat bordseitig auf Basis einer elektronischen Seekarte in Verbindung mit einem Radarsichtgerät zu erfolgen. Weiterhin ist ein vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zugelassener Radartransponder (X-Band und S-Band) vorzusehen.

i) Das Verkehrssicherungsfahrzeug sowie alle beteiligten Arbeitsfahrzeuge sind entsprechend Regel 27 (b) der internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR) zu kennzeichnen. Die Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) und die Schifffahrtsordnung Emsmündung (SchOEms) sind zu beachten. Auf dem Verkehrssicherungsfahrzeug sowie auf den beteiligten Arbeitsfahrzeugen ist eine permanente Hörbereitschaft auf UKW-Kanal 16 und 79/80 sicherzustellen.

j) Auf den international vorgeschriebenen Frequenzen sind vom Verkehrssicherungsfahrzeug Sicherheitsmeldungen (Inhalt: Position und Kurs der Verlegeeinheit, erforderlicher Sicherheitsabstand, Störungen, besondere Vorkommnisse etc.) im Abstand von 30 Minuten auszustrahlen.

k) Im Falle einer gefährlichen Annäherung anderer Fahrzeuge sind durch das Verkehrssicherungsschiff weitere verkehrssichernde Maßnahmen durchzuführen, soweit eine sachgerechte Beurteilung der Lage dies erfordert. Soweit zweckdienlich, sind einzelne Verkehrsteilnehmer gezielt anzusprechen und auf eine sichere Passiermöglichkeit hinzuweisen. Falls erforderlich sind der Morsebuchstabe „U“ mit der Morselampe zu geben und/oder weiße Leuchtsignale abzusetzen. Die Verkehrszentrale German Bight Traffic bzw. die Verkehrszentrale Ems (04927 / 1877281) ist über solche Vorfälle umgehend zu informieren.

l) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden täglich bis 12.00 Uhr per Telefax oder E-Mail folgendes zu melden:



Name und Rufzeichen der beteiligten Arbeitsfahrzeuge mit aktueller Position, voraussichtlicher Weg in den kommenden 24 Stunden

Art besonderer Vorkommnisse (Störungen, Verzögerungen, Unterbrechungen, Unfälle, etc.) und die aktuellen, tatsächlichen Positionen des verlegten Seekabelsystems in geographischen Koordinaten WGS 84 sowie dessen hergestellte Überdeckung in grafischer Darstellung, soweit technisch möglich.

Auf dem Telefax (04921 / 802 – 379) ist der Hinweis anzugeben: „An Herrn Memmen und Herrn Olthoff weiterleiten“. Den Weisungen der Verkehrszentrale des zuständigen Wasser- und Schiffsamtes ist Folge zu leisten.

m) Die Vorhabensträgerin hat bei Beendigung der Bauarbeiten alle Geräte und Hilfsmittel restlos zu entfernen.

n) Die tatsächliche Lage des Kabelsystems ist dem Wasser- und Schiffsamt Emden nach der Verlegung in Bestandsplänen (Aufmaß bzw. Survey) in zweifacher Ausfertigung sowie digital vorzulegen. Auf Längsprofilen ist die Höhenlage des Kabelsystems und des Meeresgrundes bezogen auf Seekarten Null (SKN/LAT) sowie die erreichte Überdeckung darzustellen. Auf den Lageplänen ist die Lage des Kabelsystems und der benachbarten Leitungen und Kabel in geographischen Koordinaten WGS 84, UTM32 und Gauß-Krüger-Koordinaten darzustellen. Die Gauß-Krüger-Koordinaten und geographischen Koordinaten sind gleichzeitig in Tabellen anzugeben. Eine Ausfertigung der letztendlichen Trassenkoordinaten ist direkt an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg zu übermitteln.

o) Die Vorhabensträgerin hat die Kabeltrasse vor und nach Durchführung der Verlegearbeiten mittels Fächerecholot mit maximal sechsfacher Überdeckung aufzunehmen und dem Wasser- und Schiffsamt Emden die Auswertung in zweifacher Ausfertigung sowie digital vorzulegen. Die Ausfertigungen der Aufnahme vor Beginn der Bauarbeiten, die Ausfertigungen der Aufnahme nach erfolgter Durchführung der Arbeiten sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung vorzulegen.

p) Der Abschluss der Arbeiten ist dem Wasser- und Schiffsamt Emden unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten mitzuteilen.

q) Die Vorhabensträgerin hat die zur Erreichung der erforderlichen Überdeckung sowie die zur realzeitlichen Überwachung der Verlegearbeiten vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich vorgesehener Maßnahmen bei festgestellten Bodenproblemen oder unerwartet ungünstigen Bodenverhältnissen, im Rahmen eines Qualitätssicherungsverfahrens bzw. Qualitätsmanagements nach anerkannten internationalen Normen darzustellen. Dies beinhaltet z. B. die Darstellung der verwendeten Geräte in Verbindung mit Eignungsnachweisen, Verlegekonzept, Ankerkonzept, Messverfahren zur Lokalisierung der Kabellage, etc.

r) Die Eignung des Verlegeverfahrens und die zum Einsatz kommenden Verlegegeräte hinsichtlich des Erreichens der vorgegebenen Überdeckung sowie die zur Überwachung der Überdeckung vorzusehenden Maßnahmen sind im Rahmen eines zertifizierten Qualitätssicherungsverfahrens nach anerkannten internationalen Normen durch einen nachweislich fachlich anerkannten Sachverständigen nachzuweisen (Referenzen). Der Nachweis hat auf der Grundlage einer Design Basis für die vorgesehene Trasse zu erfolgen, der die maßgeblichen Angaben über die hydrographischen und geologischen Verhältnisse enthält. Die Darstellung sowie der Nachweis sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bauarbeiten beim Wasser- und Schiffsamt Emden einzureichen; die Aufnahme der Bauarbeiten erfordert die Zustimmung des Wasser- und Schiffsamtes. Die WSA Emden erteilt ihre Zustimmung innerhalb von vier Wochen, wenn die Darstellung und der Nachweis hinreichend sind.

s) Der gesamte Verlegevorgang ist realzeitlich und kontinuierlich zu überwachen und insbesondere hinsichtlich der Verlegetiefen sowie des Verlegefortschritts zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist in die Tagesberichte aufzunehmen und täglich an das Wasser- und Schiffsamt Emden zu übermitteln.

t) Etwaige Abweichungen von den oben geforderten Verlegetiefen oder sonstige Ereignisse, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erwarten lassen, sind unverzüglich an das Wasser- und Schiffsamt Emden zu übermitteln, zu erläutern und in den



Tagesberichten zu dokumentieren. Weiterhin sind in den Tagesberichten Unterbrechungen der Verlegung aufzunehmen.

u) Soweit die vorgegebene Verlegetiefe bei der Kabelverlegung nicht erreicht wird, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich eine ergänzende Untersuchung des Baugrundes und ggf. weiterer Ursachen durchzuführen. Die Untersuchung muss die genaue Kabellage in Relation zu den jeweiligen Bodenverhältnissen darstellen. Die Baugrunduntersuchung muss den gesamten Bereich der jeweiligen Fehlstelle detailliert umfassen. Auf Grundlage dieser Untersuchung hat die Vorhabensträgerin unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Kabel auf die vorgegebene Tiefenlage einzubringen. Sofern diese erfolglos bleiben, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden neben dem Bericht über die Unterbrechung und deren Ursachen unverzüglich ein Konzept zur Beschreibung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Beeinträchtigung vorzulegen.

v) Wird festgestellt, dass die erforderlichen Verlegetiefen nicht erreicht wurden oder sonstige Umstände eintreten, die infolge der Verlegung eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beim Betrieb des Kabelsystems erwarten lassen, hat die Vorhabensträgerin auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden ein Verkehrssicherungsfahrzeug gemäß den o. g. Anforderungen an den Fehlstellen vorzuhalten. Das Verkehrssicherungsfahrzeug darf erst dann abgezogen werden, wenn die im Konzept der Vorhabensträgerin dargelegten Maßnahmen vom Wasser- und Schifffahrtsamt Emden geprüft und von der Vorhabensträgerin umgesetzt sowie eine Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden zum Abzug des Verkehrssicherungsfahrzeuges ausgesprochen wurde.

w) Die Vorhabensträgerin hat die Bodenverhältnisse im Bereich der Kabeltrassen in geeigneter Form zu untersuchen. Art, Umfang, Methodik, Untersuchungsdichte und –tiefe der Bodenuntersuchung müssen alle relevanten Bodenparameter im Umfeld der geplanten Trassenlage und bis hin zur vorgegebenen Einbringungstiefe so hinreichend abbilden, dass etwaige kleinräumige Abweichungen oder Problemstellen sicher detektiert und im Hinblick auf die Eignung der vorgesehenen Verlegetechnik schlüssig bewertet werden können. Das Ergebnis ist dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden spätestens 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

x) Die Vorhabensträgerin hat die Ermittlung, Erkundung sowie ggf. die Bergung und Beseitigung vorhandener Kabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks, Munitionsreste und sonstiger Objekte eigenverantwortlich durchzuführen.

y) Vorbereitende Maßnahmen zur Räumung der Kabeltrasse und Herstellung von Kreuzungsbauwerken sind mittels DGPS-Datenaufnahme zu dokumentieren und beim Wasser- und Schifffahrtsamt Emden einzureichen. Hierbei ggf. zu schneidende stillgelegte Kabel sowie zunächst temporär auf dem Gewässerboden abgelegte Kabelenden sind derartig zu sichern, dass eine Beeinträchtigung der Schifffahrt ausgeschlossen ist. Die abgelegten Kabelenden sind einzumessen und die Koordinaten in WGS 84-Format an das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden zu übermitteln.

z) Im Rahmen der Seekabelverlegung parallel in der Nähe des Hauptfahrwassers der Ems sind Ankerpositionen evt. Halte- und Zuganker der Arbeitsfahrzeuge mit beleuchteten Tonnen auszurüsten. Die Ankerpositionen sollen einen Sicherheitsabstand von 50 m zum Tonnenstrich nicht unterschreiten. Eventuelle aufgrund der räumlichen und sachlichen Einzelfallsituation erforderlichen Unterschreitung des 50 m Sollabstandes sind mit dem WSA bei Vorlage der Ausführungsplanung abzustimmen, um Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt zu gewährleisten. Zum Schutz der Unterwasserbuhnen im Bereich der Insel Borkum sind etwaige Zug- und Halteanker so zu positionieren, dass keine Gefährdung der Substanz der Unterwasserbuhnen gegeben ist. Im Bereich der Kreuzung des Fischerbalje-Fahrwassers zwischen den Tonnen 20 und 18F2 sind evt. Ankerpositionen in der Art vorzusehen, dass Behinderungen des Schiffsverkehrs von und zur Fischerbalje soweit möglich vermieden werden.



1.3.4.3 Betrieb des Seekabels

a) Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass die unter Ziffer 1.3.2 angeordnete Überdeckung des Kabelsystems erhalten bleibt.

b) Die Vorhabensträgerin hat bei von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführten, strombaulichen Veränderungen im oder am Fahrwasser sowie bei Fahrwasserverlegungen usw. seine Anlage den jeweiligen neuen Verhältnissen anzupassen und die für ihn hierbei entstehenden Folgelasten selbst zu tragen.

Die Trägerin des Vorhabens hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den im Bedarfsfall nach diesen Grundlagen geforderten Vorgaben des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Errichtung und Betrieb der Netzanbindungsleitungen jederzeit ausgeschlossen ist. Die so genannte „Ausbauklausel“ in dem mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden abzuschließenden Gestattungsvertrag (vgl. A1.7) bleibt hiervon unberührt.

c) Sollten sich über dem Kabelsystem Kolke bilden, das Kabelsystem auch an einzelnen Stellen frei zu spülen drohen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, hat die Vorhabensträgerin im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden Maßnahmen zur Sohlsicherung im Bereich der Kabeltrasse vorzunehmen.

d) Sollte das Kabelsystem länger als zwei Monate außer Betrieb genommen werden, ist dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden anzuzeigen.

e) Veränderungen der Lage und Beschädigungen am Kabelsystem sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden unverzüglich anzuzeigen.

f) Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden durchgeführt werden und bedürfen ggf. einer gesonderten Genehmigung.

g) Die Vorhabensträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden die Überdeckung des Kabelsystems vom Festland bis zum Ende der 12-sm-Zone in den ersten drei Betriebsjahren jährlich durch mindestens ein Survey nachzuweisen und weitere Surveys anschließend mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden abzustimmen. Werden in den ersten drei Jahren keine signifikanten Änderungen der Überdeckung festgestellt, können die Abstände der Surveys ggf. vergrößert werden. Die Nachweise sollen jeweils bis zum 1. Juni des Jahres beim Wasser- und Schifffahrtsamt Emden eingereicht werden.

h) Die Vorhabensträgerin ist für die Sicherheit des Kabelsystems in Bezug auf eventuelle Schäden, die durch die Schifffahrt, Fischerei oder sonstigen Nutzern der Wasserstraßen entstanden sind, selbst verantwortlich.

1.3.5 Belange der Leitungsträger (Telekom)

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen der Telekom haben sich die Bauausführenden vorher beim zuständigen Ressort PTI Oldenburg oder dem System „Trassenauskunft Kabel“ der Deutschen Telekom AG über die Lage der Anlagen zu informieren.

1.3.6 Belange der Denkmalpflege

Nach §§ 2, 6, 13 und 14 NDG ist eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Aurich) erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden.

Soweit eine archäologische Betreuung auf Flächen erforderlich wird, die fußläufig erreicht werden müssen, hat eine frühzeitige Abstimmung mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu erfolgen.



1.3.7 Belange der Fischerei

Kann die Mindestverlegetiefe nachweislich nicht eingehalten werden, hat die Vorhabensträgerin zunächst zu klären, ob aus Sicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Ausnahmefall eine geringere Überdeckung möglich ist. Sollte aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen eine geringere Überdeckung nicht statthaft sein, hat die Vorhabensträgerin die weitere Vorgehensweise einvernehmlich mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, dem Staatlichen Fischereiamt und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abzustimmen; Steinschüttungen sind dabei als letztmögliche Maßnahme vorzusehen.

1.4 Zusagen

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabensträgerin sind einzuhalten, auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.5.2 Vorbehalt Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird vorbehalten, nach Vorlage der Ausführungsplanung weitere als die unter Ziffer 1.3.3 verfügbaren Nebenbestimmungen zu erlassen und diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

1.5.3 Vorbehalt Rückbau

Die Planfeststellungsbehörde behält sich im Falle einer dauerhaften oder endgültigen Stilllegung des Seekabels vor, auf Grundlage der gem. Ziffer 1.3.1 vorzulegenden Änderungsunterlage und unter Abwägung der Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, der Fischerei, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes oder Nutzungsinteressen Dritter, einen Rückbau des Kabelsystems, sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, anzuordnen.

Wird der Rückbau angeordnet, so hat der letzte Betreiber das Seekabel auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist ganz oder teilweise zurückzubauen oder andere (Sicherungs-) Maßnahmen durchzuführen.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird oder aus anderen Gründen unwirksam ist.

1.5.4 Vorbehalt Wärmemonitoring

Erbringt das Messprogramm zur Temperaturentwicklung des Kabels wesentliche Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Temperaturerhöhungen für den belebten Bodenhorizont, behält sich NLPV vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.

1.5.5 Vorbehalt Nachbilanzierung

Im Falle der Verwendung eines im Hinblick auf die Eingriffswirkung schonenderen Verlegeverfahrens als dem für die Bilanzierung zugrunde gelegten stehenden Spülschwerts (Vertical Injector) im Bauabschnitt 3 findet im Rahmen des baubegleitenden Monitorings (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.3.2 g) durch die naturschutzfachliche Baubegleitung – in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (NLPV, NLWKN) – eine Nachbilanzierung des tatsächlichen Beeinträchtigungsumfanges statt. Die Planfeststellungsbehörde behält sich daher vor, bei Abweichungen von den im LPB dargestellten Beeinträchtigungsumfängen, die Höhe des Ersatzgeldes entsprechend der Nachbilanzierung anzupassen.

1.5.6 Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung

Sollte sich durch die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens der Eingriff so erhöhen, dass ein weitergehender Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vorliegt, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. eine weitere Ersatzzahlung zu verfügen.

1.5.7 Vorbehalt Einbau von Muffen

Der Einbau von Muffen in den Gewässergrund ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern auf dem Gebiet des Nationalparks der Einsatz einer Muffe notwendig ist, sind im Rahmen der Ausführungsplanung alle zumutbaren technischen Alternativen auszuschöpfen, die zu geringeren Beeinträchtigungen von Flächen führen. Sofern keine zumutbare Alternative zum Einbau einer Muffe zur Verfügung steht, sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn begründende Unterlagen vorzulegen.

1.6 Naturschutzrechtliche Befreiungen

1.6.1 Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für folgende gesetzlich geschützte Biotope erteilt:

KMWBu - Brackwasserwatt der Ästuare (Misch- und Schlickwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen

KMWBs - Brackwasserwatt der Ästuare (Sandwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen

KMFk - Artenreiche Kiesgründe in der Flachwasserzone des Küstenmeeres

Zur Begründung wird auf die Ziffer 2.2.2.8.2 dieses Beschlusses verwiesen.

1.6.2 Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 17 NWattNPG von den Verboten gem. § 6 und 12 NWattNPG für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ erteilt.

Zur Begründung wird auf die Ziffern 2.2.2.8.3.2.1 und 2.2.8.3.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Von diesen Befreiungen darf nur im Rahmen der Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen Gebrauch gemacht werden.



2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Das hier behandelte Planfeststellungsverfahren umfasst die seeseitige Netzanbindung der Offshore- Plattform DolWin gamma vom Beginn der 12-Seemeilen-Grenze bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerks Hamswehrum mittels eines 600-kV-Gleichstromkabels (Hin- und Rückleiter).

Für die Deichkreuzung Hamswehrum und die Anbindung per Landkabel vom Anlandungspunkt Hamswehrum an das Umspannwerk Dörpen West wurden bereits Planfeststellungsverfahren durchgeführt und am 24.06.2013 und 14.01.2014 Planfeststellungsbeschlüsse erlassen.

2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Antrages der TenneT Offshore GmbH vom 13.12.2012 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß der §§ 43a bis 43e EnWG, 72 bis 78 VwVfG durchgeführt:

19.12.2012	Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellung)
19.12.2012 Januar 2012	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in Stadt Emden, Stadt Borkum, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Heede, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn gemäß der jeweiligen Hauptsatzung
21.01. bis 20.02.2013	öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Stadt Emden, Stadt Borkum, Gemeinde Hinte, Gemeinde Ihlow, Gemeinde Heede, Gemeinde Jemgum, Gemeinde Bunde, Stadt Weener (Ems), Gemeinde Rhede, Samtgemeinde Dörpen und Gemeinde Krummhörn
06.03.2013	Ende der Einwendungsfrist
29.10.2013	Durchführung eines Behördentermins. Die Durchführung eines offiziellen Erörterungstermins fand gem. § 43a Nr. 5 Satz 2 Nr. 1 EnWG nicht statt, da Einwendungen nicht erhoben wurden

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die hiesige Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, wird jedoch vorsorglich durchgeführt.

Die Unterlage 10 der Planung entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Ziffer 2.2.2.9.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.



2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Ziffer 11.1.3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG zuständig.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen mittels Hochspannungsleitung bedarf gemäß § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43e EnWG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 43 Sätze 5 und 6 EnWG).

2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Netzanbindung DolWin3 der Offshore-Plattform DolWin gamma im Abschnitt 12-Seemeilenzone bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerks Hamswehrum zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 2 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist gerechtfertigt, da es der Ableitung der offshore aus Wind erzeugten elektrischen Energie zu den Verbrauchern dient und daher vernünftigerweise geboten ist.

Durch die vorliegende Planung wird der Zweck des § 1 EnWG verfolgt: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Weiterhin ist die vorliegende Maßnahme erforderlich, um die gesetzlichen Ziele des EEG zu erfüllen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die

Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Darüber hinaus besteht ein Bedarf für das Vorhaben, um das durch EnWG und EEG verfolgte Ziel der Sicherstellung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind gem. § 17d Abs. 1 EnWG verpflichtet, die in ihrer Regelzone liegenden Offshore-Windparks bis zu deren technischer Betriebsbereitschaft an das Netz anzubinden. Dieser Verpflichtung steht es gem. § 17e Abs. 2 Satz 6 EnWG gleich, soweit Betreibern von Offshore-Anlagen eine Netzanbindungszusage aufgrund der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) erteilt wurde.

Die Dong Energy Borkum Riffgrund II GmbH plant die Realisierung des Windparks Borkum Riffgrund 2 etwa 48 km nördlich der Insel Borkum. Der Offshore-Windpark (OWP) besteht aus insgesamt 97 Windturbinen mit je 3,6 MW, also 349,2 MW Gesamtleistung und einer Transformatorplattform. Die Turbinen verteilen sich auf ein Kerngebiet (85) und ein nordöstliches Gebiet (12), die jedoch aus Effizienz- und Synergiegründen über die Transformatorplattform des OWP Borkum Riffgrund 1 angeschlossen werden. Die Inbetriebnahme des OWP Borkum Riffgrund 2 ist für das Jahr 2015 geplant.

Der Windparkentwickler DONG Energy Renewables Germany plant darüber hinaus die Realisierung des Windparks Borkum Riffgrund 1 etwa 48 km nördlich der Insel Borkum. Der OWP besteht aus insgesamt 81 Turbinen. Die Inbetriebnahme ist für 2014 geplant.

Die für den Beginn einer Planung der Netzanbindung ausschlaggebende Realisierungswahrscheinlichkeit der OWP Borkum Riffgrund 1 und 2 nach den in § 17e Abs. 2 Satz 6 EnWG genannten Voraussetzungen hat sich zwischenzeitlich konkretisiert, so dass der gesetzliche Auftrag besteht, die planmäßig ab 2014 bzw. 2015 bereitstehende Leistung aus Windenergie in das Stromnetz einzuspeisen.

Unter Einbeziehung der am Markt verfügbaren unternehmerischen und technischen Ressourcen zeichnet sich z.Zt. ab, dass die Netzanbindung DoWin 3 frühestens Ende 2016 oder Anfang 2017 in Betrieb gehen kann. In der zweiten Hälfte 2016 ist planmäßig ein Probetrieb vorgesehen, so dass ab diesem Zeitpunkt ein Einspeisen von Offshore-Windstrom möglich ist.

Die OWP Borkum Riffgrund 1 und 2 befinden sich im westlichen Bereich des Clusters DoWin zwischen den Verkehrstrennungsgebieten (VTG) „Terschelling German Bight“ und German Bight Western Approach“. In diesem Bereich wurde ebenfalls bereits eine Genehmigung für die Errichtung der OWP Borkum Riffgrund West 1 (ca. 492 MW) erteilt. Hinzu kommt dort mit Borkum Riffgrund West 2 ein weiterer OWP, der eine Genehmigung beantragt hat (ca. 264 MW). Der Vorhabensträger muss daher von einer unmittelbar bevorstehenden Kriterienerfüllung für weitere Netzanbindungen durch einen oder mehrere OWP ausgehen und den Ausbaubedarf gem. § 17d EnWG und den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans in seiner Planung berücksichtigen.

Im Hinblick auf die begrenzten Trassenräume insbesondere im Küstenmeer und in der Emsmündung sowie bei der Anlandung bei Hamswehrum ist es geboten, bei der technischen Auslegung des Vorhabens DoWin 3 auch OWP zu berücksichtigen, deren Kriterienerfüllung derzeit formal zwar noch nicht erfüllt ist, deren Realisierung aber absehbar ist. Der Vorhabensträger wird daher die Netzanbindung für DoWin3 über den aktuellen Bedarf von 640,8 MW hinaus auf ca. 900 MW auslegen. Eine vollständige Auslastung dieser Kapazität im Cluster DoWin kann als gesichert angesehen werden. Netzanbindungsanlagen mit höheren Übertragungsleistungen, die die notwendigen technischen Anforderungen erfüllen könnten, sind derzeit am Markt nicht erhältlich.

Dieses Vorgehen ist auch unter dem im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen geforderten Aspekt der Minimierung der Eingriffe und Raumbelastungen geboten.

Das beantragte Vorhaben dient der umweltschonenden Energiegewinnung durch Windenergieanlagen auf hoher See und somit der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Verbrennung fossiler Energieträger. Die Bedeutung der erneuerbaren Energien zeigt sich auch im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010 und dem beschlossenen Ausstieg aus der Kern-



kraft sowie dem Gesetzespaket zur Energiewende vom 30.06.2011. Es ist vorgesehen und dementsprechend in den Zielen des novellierten EEG 2012 gesetzlich festgelegt, dass im Jahre 2020 der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bei 35% liegen soll. Bis 2050 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei 80% liegen. Die Windenergie wird dabei eine zentrale Rolle übernehmen. Nachdem die Potenziale der Wasserkraft in Deutschland bereits zu einem großen Teil ausgeschöpft sind, bestehen die größten Ausbaupotenziale derzeit bei der Windenergie und zwar insbesondere auch im Offshore-Bereich. Die technische Entwicklung ist hier weit fortgeschritten und belastbare Erfahrungen mit der Technik liegen vor.

In Deutschland soll mit 25.000 MW installierter Offshore-Leistung bis 2030 eine jährliche Stromerzeugung von 95 TWh erreicht werden. Das entspricht etwa 15% des heutigen Stromverbrauchs in Deutschland. Dieses Ausbaziel bietet eine langfristige wirtschaftliche Perspektive für den deutschen Maschinenbau, für die maritime Wirtschaft und für strukturschwache Küstenregionen.

Die Ressourcen für konventionelle Energieträger sind endlich und deren Erschöpfung ist absehbar. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über ausreichende Quellen für konventionelle Energieträger und ist somit auf Importe aus anderen Staaten angewiesen. Da ein Grossteil der Vorräte der fossilen Energieträger in Staaten liegt, die politisch nicht stabil, und regelmäßig Schauplatz von Konflikten sind, liegt es im Interesse einer sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung, sich von diesen Importen möglichst unabhängig zu machen.

Die Gewinnung fossiler Energieträger und die Erzeugung von elektrischem Strom aus fossilen Energieträgern sind mit negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden, die bei der Produktion von Strom aus Windenergie vermieden werden. Geeignete Standorte für die Windenergieerzeugung an Land stehen nur noch begrenzt zur Verfügung. Die CO₂ – Minderungsziele, die angestrebte Ressourcenschonung und die Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt können nur durch einen massiven Ausbau der Offshore-Windenergie erreicht werden.

Die zügige Errichtung solcher Windparks und deren Anbindung an das Übertragungsnetz stellen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunft der Energieversorgung und zum Umweltschutz dar und dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

2.2.2.2 Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben DoWin3 umfasst die Errichtung einer Gleichstromleitung von der Offshore- Plattform DoWin gamma bis zum Umspannwerk Dörpen West. Außerhalb der 12- Seemeilen- Zone ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Genehmigung des Vorhabens zuständig. Im Abschnitt von der 12- Seemeilen- Zone bis zum Umspannwerk Dörpen West ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständige Planfeststellungsbehörde (siehe Ziffer 2.2.1.1). Hierbei handelt es sich um ein insgesamt 138,1 km langes Teilstück der insgesamt ca. 161,3 km langen Kabelleitung.

Für den Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Vorhabensträgerin die Aufteilung der 138,1 km langen Leitung in drei Abschnitte und die Durchführung jeweils eigenständiger Planfeststellungsverfahren für die See- und die Landtrasse sowie die Deichkreuzung Hamswehrum beantragt. Die hiermit planfestgestellte Kabelleitung beinhaltet die Seetrasse bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerkes Hamswehrum. Für die Deichkreuzung wurde bereits am 24.06.2013 ein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Diese von der Vorhabensträgerin vorgenommene Bildung von drei Planungsabschnitten ist sachlich gerechtfertigt und inhaltlich fehlerfrei erfolgt. Zwar gilt im Fachplanungsrecht das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Es ist jedoch anerkannt, dass linienförmige Vorhaben auch in Teilabschnitten planfestgestellt werden dürfen (für eine Hochspannungsfreileitung: BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10, in juris Rn. 27). Dies liegt darin begründet, dass eine angemessene Problembewältigung bei über längere Strecken führenden Vorhaben



ohne Abschnittsbildung oft nicht zu handhaben ist. Allerdings muss die Abschnittsbildung dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht werden und ihrerseits sachlich gerechtfertigt sein. Darüber hinaus dürfen aufgrund einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Verlauf keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabensträgerin vorgenommene Abschnittsbildung sachgerecht und inhaltlich nicht zu beanstanden. Sie ist im Verlauf des Verfahrens auch nicht gerügt worden.

Der Verlauf der 138,1 km langen Trasse in drei Abschnitten führt über das Gebiet von vier Kreisen bzw. kreisfreien Städten (Landkreis Aurich, Landkreis Leer, kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Emsland) sowie von 10 Gemeinden. Ohne eine Abschnittsbildung ist das Vorhaben in seiner Dimension sowohl bei der Planerstellung als auch im Planfeststellungsverfahren nur schwer zu handhaben. Darüber hinaus sind zum einen see- und landseitig verschiedene Interessen und somit andere Träger öffentlicher Belange betroffen. Zum anderen betrifft die Seetrasse kaum Privatbelange, weshalb der Schwerpunkt des Konfliktpotentials in natur- und landschaftsrechtlichen Belangen zu sehen ist, während die Landtrasse in erster Linie Grundeigentum Dritter beansprucht. Des Weiteren sieht § 17d Abs. 2 EnWG für die Vorhabensträgerin eine Anschlussverpflichtung auch bei sehr kurzfristiger Inbetriebnahme der anzuschließenden Windparks vor, während der seeseitige Abschnitt wie auch der Abschnitt der Deichkreuzung insbesondere im Wattenmeer nur sehr enge Bauzeitfenster zulässt. Daher wurde auch im Vergleich zu anderen parallelen Verfahren ein dritter Abschnitt gebildet. Um der in § 17d Abs. 2 EnWG vorgeschriebenen zügigen Anbindungsverpflichtung nachzukommen und die vorgesehene Zeitplanung zu realisieren, ist eine Deichbohrung im Bereich des Anlandepunktes Hamswehrum noch im Sommer 2013 erforderlich. Dazu ist auch bereits ein Planfeststellungsbeschluss am 24.06.2013 erlassen worden. Aufgrund der zahlreichen zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wäre der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Seetrasse inklusive der Deichkreuzung bis Juni 2013 nicht realisierbar.

Die von der Vorhabensträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund eine sinnvolle und zeitgerechte planungsrechtliche Problembewältigung des Vorhabens und ist damit auch inhaltlich gerechtfertigt. Sie kann sinnvoll auch nur auf diese Weise bzw. in diesen Abschnitten vorgenommen werden. Die engen Bauzeitfenster zum Schutz von Natur, Umwelt und Küste erlauben Arbeiten im Watt- und Deichbereich nur in den Sommermonaten, so dass ein zweijähriger Arbeitsrhythmus für die Verlegung erforderlich ist. Nach Durchführung der Deichbohrungen am Anlandungspunkt bei Hamswehrum kann der Einzug der Kabel in die vorhandenen Schutzrohre und die Verlegung im Watt erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden. Nur diese Konstellation verhilft der Vorhabensträgerin sowohl die Bauzeitenbeschränkungen im Wattenmeer einzuhalten und weitergehende Eingriffe in die Natur zu vermeiden, sowie der Anbindungsverpflichtung des § 17d Abs. 2 EnWG rechtzeitig nachzukommen.

Ein unzulässiger Planungstorso entsteht dadurch nicht, da die Anschlussplanung als gesichert angesehen werden kann. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Verkehrsfunktion des Teilabschnitts bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst bei Annahme dieses Erfordernisses gilt, dass Abschnitte ohne eigene Verkehrsbedeutung jedenfalls dann gebildet werden können, wenn die Anschlussplanung sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10/96, in juris Rn. 30). So kann sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung ein vorläufig positives Gesamturteil dahingehend bilden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Streckenverlauf keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies ergibt sich für den Seeabschnitt aus der in Anlage 2 des LROP raumordnerisch festgelegten Trasse, sowie für den Landabschnitt aus der raumordnerischen Abstimmung mit den Unteren Landesplanungsbehörden, die unter anderem für das Vorhaben DoWin 3 die sogenannte OSKA-Trasse (Offshore-Kabeltrasse) vorsieht.

Nördlich von Emden erfolgt dazu eine Bündelung mit der parallel verlaufenden festgestellten Wechselstromleitung des Vorhabens Riffgat. Östlich und weiter südlich der Ems verläuft die Trasse dann parallel zu den genehmigten Leitungen der Vorhaben DoWin 1 und 2 auf der abgestimmten OSKA-Trasse bis zum Umspannwerk Dörpen-West. Bis zu diesem Bereich ist die Trasse durch den Vorhabensträger bereits vollständig dinglich gesichert. Das Umspannwerk



Dörpen-West als Endpunkt der Trasse befindet sich bereits in Betrieb. Zudem ist im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone für die dortige Kabelverlegung das Genehmigungsverfahren beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie am 31. Mai 2013 beantragt worden. Neben der raumordnerischen Festlegung und Abstimmung, den bereits erteilten Genehmigungen und der Befolgung des Bündelungsgebots mit weiteren Infrastrukturprojekten, kann die Planfeststellungsbehörde für eine hinreichend sichere Prognose der Realisierung der Landtrasse die Ergebnisse der hierzu parallel geführten Verfahren heranziehen. Aufgrund der hierzu bestehenden Einwendungslage kann die Behörde auf eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Landtrasse schließen, der keine Konflikte in Form unüberwindbarer Hindernisse entgegenstehen.

Das Rechtsschutzinteresse potentiell Betroffener ist durch die Abschnittsbildung gewahrt. Um dem Rechtsschutzinteresse aller Betroffenen nachzukommen, wurden die kompletten Planfeststellungsunterlagen für die Landtrasse, die Seetrasse und die Deichkreuzung für alle drei Verfahren auf der Gesamtrasse ausgelegt, so dass jeder von nur einem Abschnitt Betroffene Gelegenheit hatte, auch gegen den jeweiligen Folgeabschnitt Einwendungen zu erheben. Folglich ist die getrennte Planfeststellung aller Abschnitte zulässig.

2.2.2.3 Variantenprüfung

2.2.2.3.1 Technische Alternativen zum Energietransport

Da elektrische Energie in größeren Mengen nicht direkt gespeichert werden kann, muss der im Offshore-Bereich erzeugte Strom mittels Leitungen abtransportiert werden. Denkbar wäre alternativ eine Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport, diese Lösung ist jedoch technisch nicht ausgereift und stellt daher keine Alternative zur leitungsgebundenen Übertragung dar.

Die Energieableitung erfolgt über eine mit Hochspannungs-Gleichstrom betriebene Netzanbindungsanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 161 km. Aufgrund der erforderlichen Transportleistung von über 200 MW und mit einer Übertragungstrecke von deutlich über 100 km scheidet eine Drehstromleitung aus technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus.

Die planfestgestellte Leitung besteht aus zwei Hochspannungs-Gleichstromkabeln (Hin- und Rückleiter) und einem Steuerkabel. Im Seebereich und Deichbereich ist die Energieübertragung nur mit Kabeln möglich. Die Verwendung einer Freileitung scheidet hier aus technischen Gründen sowie aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs aus.

2.2.2.3.2 Trassenalternativen

Die Seetrasse erläuft von der Plattform DolWin gamma kommend am westlichen Rand des OWP Riffgrund 2 in südlicher Richtung auf die 12-Seemeilen-Grenze zu. In diesem Bereich gab es vier Trassenvarianten, die im Zuge der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) geprüft wurden. Letztlich erfolgte die raumordnerische Festlegung, dass die jetzige Planfeststellungsvariante nach Abwägung aller Aspekte den anderen Alternativen vorzuziehen ist.

Im weiteren Verlauf führt die Trasse bis zum Anlandepunkt Hamswehrum. In diesem Abschnitt sind insgesamt 3 parallel geführte Gleichstrom-Leitungen vorgesehen (DolWin3, BorWin3 und 4), von denen die Leitung DolWin3 zuerst realisiert werden soll. Die Trasse ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sie entspricht den aktuellen Zielen der Raumordnung, da sie der in Anlage 2 des geltenden LROP festgelegten Trasse durch die Westerems entspricht sowie die in Anhang 5 des LROP festgelegten Begrenzungslinien berücksichtigt. Die Festlegung dieser weiteren, gebündelten Seetrasse sieht vor, dass diese erst zum Tragen kommt, wenn die Trasse über Norderney ausgeschöpft ist. Dies ist mit der am 26.06.2013 planfestgestellten Seetrasse der Netzanbindung DolWin2 der Fall. Mit der Verlegung des Kabelsystems DolWin 2 ist die Kapazität des Leerrohrbauwerkes auf Norderney mit dann fünf Kabelsystemen erschöpft. Die Vorhabensträgerin hat mittels eines Gutachtens nachgewiesen, dass die wechselseitige thermische Beeinflussung der Kabel, bei einer Belegung des Leerrohrbauwerkes mit fünf Kabelsystemen, die für eine nachhaltige Betriebssicherheit maximal zulässige Leitertemperatur von 70° C



gerade noch gewährleistet. Die zusätzliche Verlegung eines sechsten Kabelsystems würde die Einhaltung des 70° C Kriteriums nicht sicher gewährleisten.

Der gesamte Trassenverlauf der Seetrasse wurde in der am 03.10.2012 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP Niedersachsen vom 24.09.2012 (Nds. GVBl. S. 350) als „Vorranggebiet für Netzanbindungen“ aus dem Offshore- Bereich festgelegt. Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die im LROP aufgelisteten Ziele bei der Verlegung der Kabelleitung des Netzanbindungssystems DoWin3 auf der im LROP dargestellten Trasse einzustellen.

Folglich scheiden im Planfeststellungsverfahren andere Trassenalternativen aus.

Bei der Feintrassierung wurden folgende Grundsätze beachtet:

- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten (z. B. Straßen, Bahnlinien, Freileitungen, Rohrleitungen)
- Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse
- Optimierung der Positionierung, um möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu beanspruchen, z. B. primär an Wegen bzw. Flurgrenzen, andererseits Natur möglichst gering zu beeinträchtigen
- Berücksichtigung von vorhandenen Siedlungsgebieten sowie von geplanten Siedlungsflächen einschließlich Bauerwartungsland, Bausonderflächen
- Berücksichtigung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Natur- und Kulturdenkmälern, Bereiche sehr seltener oder sehr empfindlicher Böden sowie FFH- und Vogelschutzgebiete
- Berücksichtigung weiterer unter Schutz stehender Räume, wie z. B. bedeutsame Gebiete oberflächennaher Rohstoffvorkommen
- Berücksichtigung von Standorten seltener oder gefährdeter Pflanzenarten
- Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit
- Berücksichtigung von Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen und Kampfmittelverdachtsflächen
- Maximal mögliche Abstände zu Siedlungen und Einzelwohngebäuden unter Beachtung aller anderen Schutzgüter
- Berücksichtigung von berechtigten, hinreichend gefestigten Nutzungsinteressen
- Berücksichtigung der Erkenntnisse der naturschutzfachlichen Projektbegleitung der bereits errichteten und in Bau befindlichen Leitungen auf der Norderney-Trasse
- Berücksichtigung bereits gesicherter Grundstücke.

2.2.2.4 Immissionen

2.2.2.4.1 Schallimmissionen

Während der Herstellung der Leitung auf See und im Anlandungsbereich von Hamswehrum treten baubedingte Schallemissionen auf. Die eingesetzten Baugeräte und Maschinen entsprechen den einschlägigen Schallschutzauflagen für den Einsatz im städtischen Bereich. So kommen schallgeschützte Aggregate zum Einsatz, die in 5 m Entfernung eine maximale Lärmimmission von 90 – 91 dB(A) haben.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Schallimmissionen.

2.2.2.4.2 Elektrische und magnetische Felder

Leitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Bei der hier betrachteten Gleichstromleitung handelt es sich um Gleichfelder. Ursache des elektrischen Feldes ist die Spannung. Die elektrische Feldstärke wird



in Volt pro Meter (V/m) oder Kilovolt pro Meter (kV/m) angegeben. Das elektrische Feld tritt bei den hier verwendeten Kabeln nur innerhalb des jeweiligen Kabels, also nur zwischen Leiter und geerdeter Abschirmung auf. Nach außen ist kein elektrisches Feld vorhanden und braucht somit auch nicht betrachtet zu werden.

Ursache für das magnetische Feld ist der elektrische Strom. Die magnetische Feldstärke wird in Ampere pro Meter (A/m) angegeben. Bei magnetischen Feldern wird als zu bewertende Größe die magnetische Flussdichte herangezogen, die bei Vakuum und näherungsweise auch bei Luft ausschließlich über eine universelle Konstante mit der magnetischen Feldstärke verknüpft ist. Die Maßeinheit der magnetischen Flussdichte ist das Tesla (T). Sie wird zweckmäßigerweise in Bruchteilen als Mikrottesla (μT) angegeben. Je größer die Stromstärke, desto höher ist auch die magnetische Feldstärke (lineare Abhängigkeit). Da die Stromstärke stark von der Belastung abhängt, ergeben sich tages- und jahreszeitliche Schwankungen der magnetischen Flussdichte. Die räumliche Ausdehnung und Größe des magnetischen Feldes hängt zudem von der Konfiguration der Leiter ab. Die stärksten magnetischen Felder treten direkt oberhalb der Kabel auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender seitlicher Entfernung von der Leitung relativ schnell ab. Magnetfelder können anorganische und organische Stoffe nahezu ungestört durchdringen. Aufgrund der überwiegend gebündelten Anordnung von Hin- und Rückleiter kompensieren sich deren Felder zum großen Teil.

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch magnetische Felder ist die 26. BImSchV. Sie enthält im Rahmen ihres Anwendungsbereiches eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG. In der seit dem 22.08.2013 geltenden Neufassung der 26. BImSchV (BGBl. I 2013, Nr. 50, S. 3267) sind Grenzwerte für die magnetische Flussdichte festgelegt. Diese Verordnung gilt gemäß ihrem § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz-, und Gleichstromanlagen. Die hier zu betrachtende Seekabeltrasse stellt eine Gleichstromanlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV dar.

Gleichstromanlagen sind nach § 3a der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, der Grenzwert nach Anhang 1a der 26. BImSchV nicht überschritten wird.

§ 3a der 26. BImSchV definiert für die Errichtung und den Betrieb von Gleichstromanlagen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, § 4 der 26. BImSchV die Vorsorge. Folgende Grenzwerte sind nach Anhang 1a der 26. BImSchV einzuhalten:

	Effektivwert der elektrischen Feldstärke	Effektivwert der magnetischen Flussdichte
Frequenz in Hertz (Hz)	Elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikrottesla
0-Hz-Felder	-	500 μT

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV untersucht (Anlage 1). Dabei hat die Vorhabensträgerin die im Sinne des § 3a und § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau untersucht. Die Berechnungen erfolgten gemäß den Vorgaben des § 5 der 26. BImSchV mit einem Berechnungsverfahren entsprechend der DIN EN 50413 des Instituts für Energieversorgung und Hochspannungstechnik der Universität Hannover.

Die höchste betriebliche Anlagenauslastung der 600-kV-Kabelleitung DoWin3 beträgt 1.450 Ampere (A). Für den Seetrassenbereich sind die Werte für die magnetische Flussdichte quer zur Leitung am Meeresboden ermittelt worden

Am Meeresboden wird die maximale magnetische Flussdichte der Gleichstromleitung 18,1 μT betragen, im horizontalen Abstand von 50 m nur noch 0,02 μT . Die durchschnittliche Erdmagnet-

feldstärke in Deutschland beträgt 48 μT , daher sind Beeinträchtigungen durch das Seekabel auszuschließen. Zudem tangiert die Leitung keine Bereiche in denen sich Menschen dauernd aufhalten.

Die Untersuchung der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde für nachvollziehbar und plausibel und begegnet keinen Bedenken. Soweit die hier ermittelten Maximalwerte, trotz Einhaltung des geltenden Grenzwertes, abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor die Belastungen für das nicht spannungsabhängige magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Volllast werden die Leitungen nur vorübergehend belastet werden, da die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind mithin sicher auszuschließen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Wird der Grenzwert der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte, der derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnet, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Grundstücke nicht zu erwarten (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13, Rn. 33; BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13/12, Rn. 20; OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.12.2013, 7 MS 4/13, Rn. 26 in juris). Die in der 26. BImSchV verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission SSK, der internationalen Strahlenschutzvereinigung IRPA und der internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen ICNIRP festgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen. Eine weitergehende Vorsorgepflicht ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, da die dort festgeschriebene Minderungspflicht erst nach Inkrafttreten einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung gilt (BT-Drs. 17/12372 Teil A VIII 1, S.11).

2.2.2.4.3 Erwärmung des Meeresbodens

Alle elektrischen Leiter sind durch einen elektrischen Widerstand gekennzeichnet, der von dem verwendeten Leitermaterial, -querschnitt und der Leitertemperatur abhängt. Fließt ein Strom durch den Widerstand wird Wärme erzeugt, die Temperatur des Leiters erhöht sich, die Wärme wird an die Umgebung abgegeben und der Leiter somit gekühlt. Bei einer in die Erde bzw. im Meeresboden verlegten Kabelleitung nimmt das Erdreich die vom Kabel erzeugte Wärme auf und führt sie an die Atmosphäre oder das darüberliegende Gewässer ab. Wie gut oder schlecht dieser Wärmetransport durchs Erdreich geschieht wird u. a. von den Bodeneigenschaften, hier insbesondere dem spezifischen Wärmewiderstand, von der Überdeckung und der Kabelkonstruktion bestimmt. Die vom Kabel erzeugte Wärmemenge hängt vom Quadrat des Betriebsstromes und vom Kabelwiderstand ab. Der Betriebsstrom variiert über die Zeit. Dieses Verhalten kann über ein Lastprofil, dem die typische Produktionsweise von Offshore- Windparks zugrunde liegt, dargestellt werden. Ziel des Kabeldesigns ist es einerseits die konstruktionsbedingten Parameter wie maximale Leitertemperatur einzuhalten, die einzusetzenden Materialien zu optimieren, verschiedene Legearten zu gewährleisten und andererseits durch Natur- und Umweltschutz vorgegebene Grenzen nicht zu überschreiten. So werden für den Seebereich in bestimmten Tiefen unterschiedliche Grenzerwärmungen im Erdreich vorgegeben, bei deren Einhaltung davon ausgegangen wird, dass keine negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt bestehen.

Die durch die Leitung DolWin3 entstehende Wärme wurde mit Hilfe der Studie „600-kV-Gleichstromleitung DolWin3 Thermische Felder der Seetrasse“ von Prof. Dr. Brakelmann prognostiziert, die die vom Vorhaben ausgehenden Temperaturerhöhungen im Meeresboden be-



stimmt. Ausgehend von einem für den Offshore- Bereich relevanten Lastprofil von 45 Tagen stationärer Vorlast mit 77 % der Nennleistung gefolgt von 7 Tagen Hochlast mit 99 % der Nennleistung werden die Temperaturerhöhungen des Meeresbodens an Referenzpunkten berechnet und mit der zulässigen Grenzerwärmung verglichen. In dem Berechnungsmodell nach der Finite-Elemente-Methode werden die aktuellen Kabeldaten und Verlegetiefen berücksichtigt. Auf Grund vorangegangener Untersuchungen, wird von einer unbeeinflussten Temperatur des Erdreichs von 12 °C bzw. 15 °C (im Wattenmeer) ausgegangen. Der spezifische Wärmewiderstand wird entsprechend IEC 60853 im Küstenmeer mit 0,7 Km/W und im Wattenmeer mit 1,0 Km/W berücksichtigt. Für das Wattenmeer wird somit ein deutlich ungünstigerer Wert angenommen, als im Standard "Konstruktion" des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und der Fachliteratur für wassergesättigte Böden vorgegeben wird (0,7 Km/W) bzw. bei Messungen der Firma E2 im November 2005 vorgefunden wurden (0,4 bis 0,7 Km/W). Im Ergebnis prognostiziert diese Annahme eine größere Temperaturerhöhung als tatsächlich auftreten wird. Für das vorliegende Projekt kann festgestellt werden, dass bei einer Verlegetiefe von mind. 1,5 m die gewählten Abstände und Kabelquerschnitte gewährleisten, dass einerseits die technisch maximal zulässige Leitertemperatur nicht überschritten wird und andererseits die Grenzerwärmung von 2 K im Erdboden bei einer Referenzpunkttiefe von 0,3 m im Bereich des Wattenmeeres nicht überschritten wird. Im Bereich innerhalb der 12 sm-Zone liegt die Temperaturerhöhung bei einer Referenzpunkttiefe von 0,3 m bei 1,95 K.

2.2.2.5 Wasserrechtliche Genehmigung

Für die beantragte Errichtung von Anlagen im Küstengewässer wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 83 i. V. m. § 57 NWG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Ziffer 1.3.3).

Das Seekabel stellt eine Anlage nach § 36 Satz 2 Nr. 2 WHG dar. Nach § 83 NWG darf die Genehmigung lediglich versagt oder mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn anderenfalls durch die Anlage das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserabfluss oder die Schiffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern beeinträchtigt oder Küstenschutzbauwerke gefährdet würden. Gemäß § 36 Satz 1 WHG dürfen zudem schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sein.

Durch das planfestgestellte Vorhaben einschließlich der in den Nebenbestimmungen getroffenen Anordnungen wird das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserabfluss oder die Schiffbarkeit in den Hafeneinfahrten oder Außentiefs oder die Strömungsverhältnisse in Küstengewässern nicht beeinträchtigt oder die Küstenschutzwerke gefährdet. Die Auflagen dieses Beschlusses zur Verlegetiefe, Monitoring und Entscheidungsvorbehalte vermeiden Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls in den o. g. Ausprägungen.

Insbesondere sind die nach §§ 80 Satz 1, 36 NWG, §§ 44, 27 Abs. 1 WHG geltenden zwingenden¹ Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer beachtet. Eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegt demnach ebenso wenig vor wie eine Verletzung des Verbesserungsgebots des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Der hier von dem Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper „Übergangsgewässer Ems-Ästuar“ (Typ T1) ist nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft, so dass § 27 Abs. 2 WHG Anwendung findet. Er befindet sich in einem „mäßigen Zustand“ (Stufe 3).

Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG

1 OVG Bremen, Urt. v. 04.06.2009 – 1 A 9/09, juris Rn. 113.



Maßstabsebene zur Feststellung einer Verschlechterung ist zunächst der gesamte Wasserkörper, verstanden als einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines Oberflächengewässers. Punktuelle Verschlechterungen sind mithin irrelevant, wenn sie auf der Ebene des Wasserkörpers wieder ausgeglichen sind.² Des Weiteren sprechen die überzeugenderen Gründe dafür, dass eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine nachteilige Veränderung des betreffenden Gewässerkörpers dahingehend voraussetzt, dass diese einen Wechsel in eine schlechtere Zustandsklasse nach Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie (z. B. von „gut“ auf „mäßig“) zur Folge hat.³ Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat dem jedoch zumindest für bereits erheblich veränderte Gewässer eine Absage erteilt.⁴ Dennoch liegt nicht in jeglicher nachteiligen Beeinträchtigung, und sei sie noch so gering, eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Dies hätte zur Konsequenz, dass gleichsam jede wasserwirtschaftliche Aktivität zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG führen würde. Ziel dieser auf Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zurückgehenden Vorschrift ist es nicht, Gewässern einen Unantastbarkeitsstatus zu verleihen, sondern einen sinnvollen Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz zu erreichen.⁵ Darüber hinaus würde eine solche Interpretation das vom WHG vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den Bewirtschaftungsvorgaben des § 27 WHG einerseits und dem Ausnahmetatbestand insbesondere des § 31 Abs. 2 WHG andererseits auf den Kopf gestellt.⁶ Es ist daher zumindest eine jenseits der Schwelle zur Unerheblichkeit anzusetzende nachteilige Veränderung des Zustands des betreffenden Gewässerkörpers für das Vorliegen einer Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG notwendig.⁷

Verschlechterungen des chemischen Zustands sind durch diese Maßnahme nicht zu erwarten. Die Lagerung des Kabels im Wattenmeer erfolgt nach obigen Ausführungen zugleich entsprechend § 45 Abs. 2 WHG so, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen wäre. Gleiches gilt für die Dalben im Zeitraum der Kabellagerung.

Verschlechterungen des ökologischen (biologischen) Zustands können angesichts der Größe der drei betroffenen Gewässerkörper, der im wesentlichen temporären baubedingten Beeinträchtigung und der geringfügigen Flächeninanspruchnahme durch den Einbau des Kabels ausgeschlossen werden. Zwar wird durch Vorhaben baubedingt vorübergehend in die biologische Qualitätskomponente Makrozoobenthos im Wattenmeer eingegriffen. Auch sind damit einhergehende denkbare kleinräumige Zerstörungen empfindlicher Arten im Trassenbereich nicht auszuschließen. Es sind ausweislich der plausiblen und widerspruchsfreien Planunterlagen jedoch keine besonders empfindlichen Arten im Trassenbereich anzutreffen, deren Zerstörung oder Beeinträchtigung zu einer unmöglichen oder zumindest sehr langwierigen Regeneration führte. Aufgrund der kleinräumigen Ausprägung und der Reversibilität der vorhabensbedingten Auswirkungen tritt keine Verschlechterung des ökologischen Potentials nach § 27 Abs. 2 WHG ein.

Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Nach dem Verbesserungsverbot dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Erreichen der konkret vorgesehenen Bewirtschaftungsziele oder – sofern es hieran noch fehlt – des guten ökologischen und chemischen Zustands des betreffenden Gewässerkörpers gefährden.⁸ Das Verbesserungsgebot geht auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. a, ii WRRL zurück, wonach vorbehaltlich der in Art. 4 Abs. 4 bis 7 WRRL geregelten Ausnahmemöglichkeiten ein guter Zustand aller Oberflächengewässer bis spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, also bis zum 22.12.2015 zu erreichen ist. Auf welchem Weg und über welche Maßnahmen die Verwirklichung

2 Köck, ZUR 2009, 227 (229); Füber/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (196).

3 Köck, ZUR 2009, 227 (229); Füber/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (196 ff.); Breuer, NuR 2007, 503 (506 f.); Wiedemann, WuA 2007, 40; Elgeti/Fries/Hurck, NuR 2006, 745 (747 f.).

4 OVG Bremen, Urteil v. 04.06.2009 – 1 A 9/09 –, NordÖR 2009, 460 (464).

5 Ginzky, NuR 2008, 147 (148).

6 Ginzky, NuR 2008, 147 (148); Füber/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (197).

7 Ginzky, NuR 2008, 147 (150); Gellermann, DVBl. 2007, 1517 (1520); inzwischen sehen dies auch offenbar Czychowski/ Reinhardt, WHG, 10. Aufl. (2010), § 27 Rn. 14 so, da sie von Beeinträchtigungen oberhalb einer durch den rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgezeichneten Grenze sprechen.

8 Füber/Lau, NdsVBl. 2008, 193 (199).



dieses Ziels zu erfolgen hat, lassen sowohl der diesbezüglich rein final strukturierte Art. 4 WRRL als auch § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG offen. Die Konkretisierung ist den zu erstellenden Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen vorbehalten (§§ 82 f. WHG). Gerade wegen der wechselseitigen Abhängigkeiten und gegenseitigen Beeinflussung der einzelnen Gewässerkörper bedarf das Erreichen eines guten Zustands eines entsprechend abgestimmten planerischen Vorgehens. Gutgemeinte Maßnahmen im Zuge eines Einzelvorhabens könnten sich andernfalls letztlich als sinnlos oder gar nachteilig erweisen.

Inwieweit dies (Verschlechterung und/oder Gefährdung der zu erreichenden Verbesserung) jeweils der Fall ist, ist eine zuvörderst fachlich zu beantwortende Frage, so dass der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Vorliegens einer Verschlechterung im oben genannten Sinne bzw. einer Gefährdung von Bewirtschaftungszielen ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt.⁹ Überdies sind bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands bzw. eine Gefährdung dessen Verbesserung vorhabenbedingt zu erwarten ist, Schutzvorkehrungen sowie vorgesehene kompensatorische Maßnahmen mit einzubeziehen.¹⁰

Ermessenserwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigen sind nicht ersichtlich. Folglich kann das Vorhaben zugelassen werden.

2.2.2.6 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Für das Vorhaben ist keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die denkmalschutzrechtlichen Belange (Ziffer 1.3.6) sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.

2.2.2.7 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Für die Verlegung der Leitung DoWin3 als Seekabel in einer Bundeswasserstraße wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG erteilt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde wurden Nebenbestimmungen festgesetzt (Ziffer 1.3.4).

Die Voraussetzungen zum Erteilen der Genehmigung nach § 31 Abs. 4 und 5 WaStrG liegen vor.

Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist notwendig. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedarf u.a. das Verlegen von Seekabeln unter eine Bundeswasserstraße dieser Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen entstehen beim Verlegen des Kabels für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Verlegeschiff mit seinen Verankerungen und sonstigen Sicherungseinrichtungen. Beim Betrieb des Kabels sind Beeinträchtigungen sowohl des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße als auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch möglich, dass das Kabel durch Erdbewegungen im Wattenmeer freigelegt und angehoben wird.

Nach § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

Die festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Verhütung oder dem Ausgleich der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße.

9 OVG Bremen, Urteil v. 04.06.2009 – 1 A 9/09, juris Rn. 118.

10 Gellermann, DVBl. 2007, 1517 (1521).



Dazu tragen insbesondere die vorgeschriebenen Verlegetiefen und die Anzeigepflichten nach Einbringen des Kabels bei. Ermessenerwägungen, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigten, sind nicht ersichtlich, da die Konfliktsituation vollständig durch die Nebenbestimmungen behoben wird.

Daher kann das Vorhaben aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht zugelassen werden.

Der unter Ziffer 1.5.3 der Planfeststellungsbehörde vorbehaltene Kabelrückbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beruht auf § 74 Abs. 3 VwVfG, § 32 WaStrG. Da derzeit ungewiss ist, ob das Kabel jemals eine Gefahr für den Schiffsverkehr in der Bundeswasserstraße darstellt, kann der Rückbau und die Wiederherstellung der Gewässersohle nicht schon heute angeordnet werden. Da es gleichwohl sicher ist, dass das Kabel zurückgebaut und die Gewässersohle wiederhergestellt werden kann, ist ein Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG zulässig. Der Vorbehalt des Rückbaus bezieht sich auf den gesamten Bereich der betroffenen Bundeswasserstraßen - inklusive des Wattbereichs (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 WaStrG).

Dass die Entscheidung endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach der Anzeige getroffen werden muss, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsicherheit. Es kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, auf ewig im Ungewissen darüber gelassen zu werden, ob ein Rückbau ggf. angeordnet wird oder nicht.

2.2.2.8 Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.1.1) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die am geplanten Standort zur Eingriffsminimierung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

2.2.2.8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Planung des Vorhabens ist nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, die Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,

unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und

verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entschei-



dungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.1.1) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Die Bilanzierung im LBP entspricht den Vorgaben des mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Papiers der Vorhabenträgerin „Orientierungsrahmen Naturschutz für Anschlussleitungen, Abschnitt Seetrasse, Stand September 2012“.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

Zur Überprüfung und Erfassung der in den Antragsunterlagen dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter wird für die gesamte Seekabeltrasse ein baubegleitendes Monitoring durchgeführt (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.3.2 g). Zur Erfassung möglicher betriebsbedingter Auswirkungen durch Erwärmung des Bodens wird darüber hinaus ein betriebsbegleitendes Monitoring durchgeführt (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.3.3.2 g).

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.5.2 definierten Vorbehalte versetzen die NLPV und den NLWKN in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (Ziffer 1.5.6).

2.2.2.8.1.1 Eingriff

Die Seekabelverlegung des Kabelsystems DolWin gamma – Dörpen/West bringt zahlreiche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit sich. Sie löst Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen aus, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und stellt damit einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Neben bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Verlegung des Seekabels wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.1.1) auch solche Beeinträchtigungen betrachtet, die sich aus einem zukünftigen Rückbau des Seekabels ergeben.

Durch die Verlegung der 600-kV-Leitung DolWin gamma – Dörpen/West kommt es zu erheblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Biotope), bzw. der Funktion der Biotope als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Vögel sowie als Lebensraum des Benthos. Darüber hinaus kommt es zu erheblichen Beeinträchtigung des abiotischen Schutzgutes Boden durch dauerhafte Eingriffe in Form von Bodenversiegelungen im binnenseitigen Bereich. Weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen der abiotischen und biotischen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Folgende Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen und damit als Eingriffe im Sinnen des § 14 Abs. 1 BNatSchG aufzufassen sind, werden durch das o.g. Vorhaben hervorgerufen.

Binnendeichs:

Bau- und ablagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigung

- des Biotoptyps Acker (A) durch Einrichtung der Übergabestation (LWL Containerfläche) und dazugehörige Freifläche im **Bauabschnitt 1.1 (HDD-Baustelle)**

auf insgesamt ca. 510 m².

Außendeichs:

Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigung

- des Biotoptyps Brackwasserwatt der Ästuar (Misch- und Schlickwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWBU, § 30 Biotop) durch Freilegen der Leerrohre und Zusammenführung der eingezogenen drei Kabel in offener Bauweise im **Bauabschnitt 1.2 (HDD-Baustelle)**

auf insgesamt ca. 1.305 m²,

- der Biotoptypen Brackwasserwatt der Ästuar (Misch- und Schlickwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWBU, § 30 Biotop), Brackwasserwatt der Ästuar (Sandwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWBU, § 30 Biotop) und Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF) durch Kabelverlegung mit Vibrationsschwert (Verlegespalz und Grabenmulde), tideabhängiges Trockenfallen von Barge und Arbeitsschiff, die Positionsanker, die Versetzung des Totmannankers mittels Wattbagger sowie die Trassenräumung im Bereich des Sublitorals (Biotoptyp KMF) durch den Pre-Lay Grapnel Run (Suchanker und Fangkettenstrich) im **Bauabschnitt 2 (Seekabelverlegung)**

auf insgesamt ca. 37.658 m²,

- der Biotoptypen Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF) und Flachwasserzone mit Kiesgrund (KMFk, § 30 Biotop) durch Kabelverlegung und den Pretrench mit stehendem Spülschwert (Spülgraben, Grabenmulde, Deposition), die Ankerpositionierungen sowie die Trassenräumung durch den Pre-Lay Grapnel Run (Suchanker und Fangkettenstrich) und den Einbau der Kabelverbindungsmuffe mittels Spüllanze im **Bauabschnitt 3 (Seekabelverlegung)**

auf insgesamt ca. 431.808 m²,

- der Biotoptypen Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF), Tiefenwasserzone des Küstenmeeres (KMT) und Tiefenwasserzone mit Kiesgrund (KMTk, § 30 Biotop) durch Kabelverlegung mit Spülschwert am Schlitten (Spülgraben, Grabenmulde, Kufen/Ketten) sowie die Trassenräumung durch den Pre-Lay Grapnel Run (Suchanker und Fangkettenstrich) und den Einbau der Kabelverbindungsmuffe mittels Spüllanze im **Bauabschnitt 4 (Seekabelverlegung)**

auf insgesamt 113.482 m².

Bau- und anlagenbedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen

- des Biotoptyps Tiefenwasserzone des Küstenmeeres (KMT) durch Kreuzungsbauwerk (Steinschüttung und Wirkungsbereich um die Schüttung) zur Querung der Telekomleitung im **Bauabschnitt 4 (Seekabelverlegung)**

auf insgesamt 3.600 m².

Insgesamt beläuft sich die Grundfläche, auf der mit erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist, auf ca. 58,8 ha (588.363 m²).

2.2.2.8.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende¹¹ Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit

11 BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.



geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die bestmögliche Vermeidung bzw. Minimierung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz sind neben den unter Ziffer 1.3.3 festgelegten Nebenbestimmungen in den planfestgestellten Maßnahmenblätter des LBP vorgesehen.

Schutzmaßnahme 1: Implementierung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung (NFB) als Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Umweltschäden während des Bauablaufs

Schutzmaßnahme 2: Beachtung einschlägiger DIN-Normen

Schutzmaßnahme 3: Schutzmaßnahmen während der Bauausführung seeseitig

Schutzmaßnahme 4: Regelungen zur Ausführungsplanung

Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung / Zum Schutz brütender Vogelarten werden keine Bauarbeiten zwischen Mitte März bis Mitte Juli durchgeführt.

Vermeidungsmaßnahme 3: Schonung des empfindlichen Mischwatts: Das Mischwatt wird nur im bautechnisch unbedingt erforderlich Mindestmaß beansprucht.

Vermeidungsmaßnahme 4: Wattmorphologie, Gefügestruktur und Bodenleben schonendes Verlegeverfahren im Wattenmeer und Flachwasser mittels Vibrationsschwert bei Hochwasser.

Vermeidungsmaßnahme 5: Schonendes Setzen von seitlichen Positionsankern / Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen der Wattmorphologie und des Bodenlebens (Benthos)

Vermeidungsmaßnahme 6: Ankerrestriktion zum Schutz von Seehunden und Kegelrobben im Bereich der Ruhezonen „Hohes Riff“ nordwestlich und „Randzel mit Lütje Hörn“ südlich Borkum

2.2.2.8.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht¹² zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als Ausgeglichen gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung dagegen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleiches gegenüber des Ersatzes (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer

12 BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.



Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen.

2.2.2.8.1.3.1 Kompensationsbedarf

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.1.1) dargestellte Kompensationsumfang beträgt insgesamt 153.349 m². Neben den bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen wurden auch solche Beeinträchtigungen bilanziert, die sich aus dem geplanten Rückbau des Seekabels ergeben. Der Aufwand für den Rückbau stellt sich nach heutiger Sicht gegenüber dem Einbau des Kabelbündels in den Bauabschnitten 2-4 so dar, dass vorsorglich mit 3 Monaten und ca. 75 % des Flächenbedarfs der Verlegung zu rechnen ist. Mit dem prozentualen Ansatz wird der Rückbau über den ermittelten Kompensationsflächenwert der Kabelverlegung bilanziert. Er inkludiert ebenfalls ggf. nötige Reparaturarbeiten. Nicht direkt von der Verlegung betroffene Grundflächen werden dagegen nicht berücksichtigt. Dazu gehören Flächen die durch den PLGR, die Positionsankerungen, den Wattbaggereinsatz zur Umpositionierung des Zugankers und den Einbau von Harts substrat beeinträchtigt werden und bei einem Rückbau außerhalb des Eingriffsbereiches liegen. Im Bereich der Wattbaustelle (Bauabschnitt 1.2) werden im Falle eines Rückbaus die Kabelschutzrohre freigelegt, um mindestens die Kabel am Schutzrohr abzutrennen. Die Schutzrohre verbleiben nach derzeitigem Stand und werden nicht rückgebaut. Da der Rückbau in diesem Fall erneut mit offener Bauweise und Baugruben einhergeht und die Baustelle wasserseitig über einen Arbeitsponton bedient wird, werden 100% angesetzt.

Aufgeteilt auf die Zuständigkeitsbereiche ergeben sich daraus folgende Kompensationserfordernisse:

NLWKN: 101.208 m²

NLPV: 51.211 m²

UNB LK Aurich: 930 m²

2.2.2.8.1.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als Ausgeglichen gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung dagegen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleiches gegenüber des Ersatzes (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen.

Für die Zuständigkeitsbereiche von NLWKN und NLPV sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen für den Eingriff durch die Seekabelverle-

gung der 600-kV-Leitung DoWin gamma – Dörpen/West vor. Aktuell steht nur eine umsetzbare Ersatzmaßnahme (Leybucht-Mittelplate) zur Verfügung. Mit dem Maßnahmengebiet „Leybucht-Mittelplate“ wurden die Eingriffe durch die Projekte BorWin2, Riffgat und DoWin1 (jeweils Seetrasse) kompensiert. Bereits die im Verfahren befindliche und parallel zu DoWin1 verlaufende Seetrasse DoWin2 (Norderneytrasse) kann dort nicht mehr kompensiert werden und damit auch nicht die durch dieses Vorhaben verursachten Eingriffe. Bis zur Beschlussfassung gab es weiterhin keine Anhaltspunkte für anderweitige Kompensationsmöglichkeiten.

Auch für die Eingriffe im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich (als untere Naturschutzbehörde) stehen keine Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung (mündl. Auskunft Hr. Giese; Tel 04941/16-6074). Die Eingriffsflächen werden (bis auf die Bereiche im Bereich der LWL-Containers) nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und wieder ackerbaulich genutzt.

Soweit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens nicht vorgehen, darf der Eingriff gleichwohl zugelassen werden.

2.2.2.8.1.3.3 Naturschutzfachliche Abwägung

Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist und der durch die Verlegung der 600-kV-Leitung DoWin gamma – Dörpen/West entstehende Eingriff in Natur und Landschaft und die damit verbundenen beeinträchtigten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einer Abwägung mit anderen Belangen und dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens nicht vorgehen. In diesem Fall hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.2.2.8.1.3.4 Ersatzzahlung

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (s. Nebenbestimmung 1.3.3.3). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Die zu leistende Ersatzzahlung wird festgestellt mit einem mittleren Herstellungspreis von 3,50 €/m² und beträgt insgesamt 536.722,00 €. Aufgeteilt auf die Zuständigkeitsbereiche resultieren für

NLWKN:	101.208 m ² x 3,50 €	= 354.228,00 €
NLPV:	51.211 m ² x 3,50 €	= 179.239,00 €
LK Aurich:	930 m ² x 3,50 €	= 3.255,00 €

2.2.2.8.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht vollständig gewahrt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand finden sich im Plangebiet die nachfolgend aufgeführten Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG, für die erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

- KMWBU - Brackwasserwatt der Ästuare (Misch- und Schlickwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen



- KMWBs - Brackwasserwatt der Ästuare (Sandwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen
- KMFk - Artenreiche Kiesgründe in der Flachwasserzone des Küstenmeeres
- KMTk - Artenreiche Kiesgründe in der Tiefwasserzone des Küstenmeeres

Die Biotope werden infolge der Kabelverlegung durch die unter Ziffer 2.2.2.8.1.1 genannten bau- und anlagebedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt. Die beeinträchtigte Fläche des Biotoptyps Brackwasserwatt der Ästuare (Misch- und Schlickwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen beträgt rd. 0,89 ha. Der Biotoptyp Brackwasserwatt der Ästuare (Sandwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen wird auf rd. 2,29 ha, der Biotoptyp Artenreiche Kiesgründe in der Flachwasserzone des Küstenmeeres auf rd. 2,85 ha und der Biotoptyp Artenreiche Kiesgründe in der Tiefwasserzone des Küstenmeeres auf rd. 0,41 ha beeinträchtigt.

Ausnahmen zu ausgelösten gesetzlichen Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG können lediglich im Falle von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zugelassen werden.¹³ „Echte“ Ausgleichsmaßnahmen sind im marinen Bereich oft gar nicht oder nur schwer umzusetzen.¹⁴ Für den Eingriff durch die Seekabelverlegung der 600-kV-Leitung DolWin gamma – Dörpen/West steht keine Kompensationsmöglichkeit zur Verfügung (siehe Ziffer 2.2.2.8.1.3.2). Somit kann grundsätzlich keine Ausnahme gewährt werden. Soweit lediglich Ersatzzahlungen zur Kompensation getätigt werden, bedarf es nach § 67 Abs. 1 BNatSchG einer Befreiung von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Befreiung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Das Ermessen ist u.a. bei Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eröffnet. Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich aus der Planrechtfertigung, Trassenalternativlosigkeit des Vorhabens und aus dem Art. 20a GG konkretisierenden § 17 Abs. 2a EnWG sowie der politischen Abkehr von der Kernenergie. Insbesondere das zur Verringerung des Treibhauseffekts bezweckte europaweite Umsteigen auf erneuerbare Energien, wie Windenergie – auch zugunsten der Naturschutzgüter – überwiegt das Interesse an der Vermeidung von vorübergehenden Beeinträchtigungen einzelner Biotope. Die Eingriffe in die geschützten Biotope erfolgen bauzeitlich, ein dauerhafter Flächenverlust ist nicht gegeben. Eine mittelfristige (bis max. 5 Jahre) Wiederherstellung und Regeneration der geschützten Biotope nach erfolgter Bauausführung ist zu erwarten.

Ermessenserwägungen, die eine Ablehnung der Befreiung rechtfertigen könnten, sind insbesondere wegen der nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehenen Ersatzgeldzahlungen nicht erkennbar.

Die beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope werden in der Eingriffs- und Kompensationsflächenermittlung des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt (siehe Kap. 5.2 u. Anhang 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans); die genannten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird aus vorgenannten Gründen für die Beeinträchtigung der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgesprochen

2.2.2.8.3 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)

2.2.2.8.3.1 Natura 2000-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)

13 Kratsch/Czybulka in Schuhmacher/Fischer-Hüftle, § 30 BNatSchG-Kommentar 2010, Rn. 41 mit Verweis auf VGH Mannheim in Fn. 73.

14 Kratsch/Czybulka a.a.O., Rn. 42.



zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Die Seekabelverlegung der 600-kV-Leitung DolWin gamma – Dörpen/West findet im Bereich des deutsch-niederländischen Grenzgebietes statt. Da die potentiellen Wirkungen des Vorhabens sich nicht auf deutsches Hoheitsgebiet bzw. auf die deutsche Natura 2000 Schutzgebietskulisse beschränken, wurden in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.1.2) vorsorglich auch niederländische Natura 2000 Gebiete berücksichtigt. Die Untersuchung der Betroffenheit niederländischer Schutzgebiete bzw. ihrer Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile erfolgte in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung nach den gleichen Maßstäben wie für die deutschen Gebiete, auf Grundlage der aktuellen Gebietsdaten und der jeweils übermittelten Abgrenzungen für jedes Schutzgebiet im Einzelnen.

Für die Seetrasse DolWin 3 wurde für folgende gemeldete Natura 2000 Gebiete eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen:

FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301)
FFH-Gebiet „Waddenzee“ (NL 1000-001)
FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)
FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331)
FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ (NL 2007-001)
EU-Vogelschutzgebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301)
EU-Vogelschutzgebiet „Waddenzee“ (NL 9801-001)
EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401)
EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

Die Vorhabenträgerin hat die genannten Natura 2000-Gebiete einer zweistufigen naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen. In einem ersten Schritt erfolgt in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.1.2) eine übergeordnete Betrachtung von möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete im Sinne einer Vorprüfung (in der Planfeststellungsunterlage als „Screening“ bezeichnet). Ergibt diese, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete offensichtlich auszuschließen ist, wird keine vertiefende Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hieraus folgt ebenfalls, dass keine weitergehende Untersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Projekten (kumulierende Auswirkungen) durchgeführt werden, da diese nicht erforderlich sind, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen land- und seeseitig offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieses Vorgehen folgt den Vorgaben des BMVBS-Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen¹⁵. Lässt sich durch die Vorprüfung eine Unverträglichkeit der vorhabenbedingten Wirkungen mit den Erhal-

¹⁵ Führt das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets, sind andere Projekte nicht relevant.“ (BMVBS 2008, S. 19).



tungszielen der Natura 2000-Gebiete offensichtlich nicht auszuschließen, folgt eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung, in der auch kumulierende Wirkungen mit anderen Projekten bei der Bewertung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Aufgrund der Stellungnahmen von NLPV und NLWKN im Beteiligungsverfahren wurde zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des VSG „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ eine Ergänzungsunterlage (Ergänzung zur Anlage 10.1.2 – Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Stand: 07.08.2013) erstellt. Die Ergänzungsunterlage konkretisiert und ergänzt das Kapitel 8.5 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung. In Bezug auf das VSG „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ stellt die Anlage 10.1.2 somit nicht die alleinige Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über die Natura-2000 Verträglichkeit des Vorhabens dar.

Die Beurteilung kumulierender Wirkungen im Rahmen dieses Beschlusses wurde im Wesentlichen auf Grundlage einer Ergänzungsunterlage zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand: 25.04.2013) im bereits beschiedenen Verfahren DoWin 3 - Abschnitt Deichkreuzung Hamswehrum (24.06.2013; Az.: 3313-05020) vorgenommen, in der die Wirkungen folgender Vorhaben summarisch betrachtet wurden:

600 kV-Leitung DoWin3 – Dörpen/West in dem Abschnitt von der Übergabemuffe Land-/Seekabel bis zum seeseitigen Ende des Kreuzungsbauwerkes Hamswehrum (Deichkreuzung)
600 kV-Leitung DoWin3 – Dörpen/West in dem Abschnitt der Leitung von der 12 sm-Grenze bis zur HDD-Baustelle im Watt (Seekabelverlegung)
600 kV-Leitung BorWin3 – Emden/Ost in dem Abschnitt der Leitung von der 12 sm-Grenze bis zur Anlandung und dem Anschlusspunkt zur Landtrasse
600 kV-DC Leitung BorWin4 – Emden/Ost in dem Abschnitt der Leitung von der 12 sm-Grenze bis zur Anlandung und dem Anschlusspunkt zur Landtrasse
Verlegung eines Seekabels zur Versorgung der Insel Borkum durch die EWE NETZ GmbH
Netzanbindung OWP Riffgat

Im Ergebnis ist zutreffend festgestellt worden, dass sowohl für die FFH-Gebiete „Hund und Paapsand“, „Waddenzee“, „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, „Unterems und Außenems“ und „Eems Dollard“, als auch für die EU-Vogelschutzgebiete „Hund und Paapsand“, „Waddenzee“, „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ und „Krummhörn“ weder durch die Wirkungen der Seekabelverlegung DoWin gamma - Dörpen/West allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden.

Der Gutachter hat alle Wirkungen des Vorhabens DoWin3 identifiziert, die aufgrund ihrer Intensität und Reichweite zu negativen Auswirkungen auf die so genannten maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten führen können. Diese Auswirkungen resultieren ausschließlich aus **baubedingten**

- ~ Flächeninanspruchnahmen,
- ~ visuellen Effekten durch Bautätigkeiten und
- ~ Geräuschen (Schallemissionen) über und unter Wasser während der Bautätigkeiten.

Alle Auswirkungen sind vorübergehend und führen zu keinen funktionalen irreversiblen Veränderungen bei Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und ihren Lebensräumen (Habitate). Anlagebedingte (Kabel und Kabelschutzrohre liegen im Sediment des Küstenmeeres bzw. im Boden an Land) sowie betriebsbedingte negative Auswirkungen (Strom fließt, dadurch entstehen Wärme



und magnetische Felder) treten nicht ein. Um die Wirkungen und damit auch die Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000 Gebiete zu verringern beinhalten die Planungen des Vorhabenträgers umfangreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Ziffer 2.2.2.8.2.1 dieses Beschlusses).

Nachfolgend werden die gebietsspezifischen Prüfergebnisse der gutachterlichen Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wiedergegeben.

2.2.2.8.3.1.1...FFH-Gebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301)

Die Verträglichkeitsprüfung wurde für das o.g. Gebiet in Form eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, da nach den Einschätzungen des Gutachters eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Vorhabenwirkungen offensichtlich auszuschließen war.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das FFH-Gebiet ist nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets sind der Lebensraumtyp (LRT) 1130 „Ästuarien“ sowie der Seehund. Unter Berücksichtigung des Abstandes des Vorhabens zur FFH-Gebietsgrenze sind vorhabensbedingte Wirkungen auf den LRT 1130 auszuschließen. Die Ermittlung und Bewertung möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen auf Seehunde berücksichtigt die Stör- bzw. Fluchtdistanz der Tiere. Werden die entsprechenden Abstände unterschritten, geraten die Tiere zunächst in Stress und ergreifen schließlich die Flucht. Die Stör- und Fluchtdistanzen für Seehunde liegen bei 500 bis 1.000 m (Vogel, 2000). Die für den Seehund bedeutsamen Bereiche (Liegeplätze) im FFH-Gebiet liegen im nördlichen Teil des Hund und Paapsandes und damit in ausreichender Entfernung von mind. 2 km zum Vorhaben. Demzufolge sind Auswirkungen auf Seehunde auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen und Arten) sind daher grundsätzlich auszuschließen.

2.2.2.8.3.1.2...FFH-Gebiet „Waddensee“ (NL 1001-001)

Die Verträglichkeitsprüfung wurde in Form eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, da nach den Einschätzungen des Gutachters eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Vorhabenwirkungen offensichtlich auszuschließen war.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das FFH-Gebiet ist nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Unter Berücksichtigung des Abstandes des Vorhabens zur FFH-Gebietsgrenze sind vorhabensbedingte Wirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets auszuschließen. Das FFH-Gebiet ist durch folgende, für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile (wertgebende LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie) charakterisiert:

LRT des Anhangs I der FFH-RL
1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand und Mischwatt



1310 Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Queller-Watt)
1320 Schlickgrasbestände (<i>Spartinion maritimae</i>)
1330 Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)
2110 Primärdünen
2120 Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)
2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) als prioritärer Lebensraumtyp
2160 Dünen mit Sanddorn

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
<i>Alosa fallax</i> [Finte]
<i>Lampetra fluviatilis</i> [Flussneunauge]
<i>Petromyzon marinus</i> [Meerneunauge]
<i>Halichoerus grypus</i> [Kegelrobbe]
<i>Phoca vitulina</i> [Seehund]
<i>Vertigo angustior</i> [Schmale Windelschnecke]

Unter Berücksichtigung des Abstandes des Vorhabens zur FFH-Gebietsgrenze sind vorhabensbedingte Wirkungen auf die LRT auszuschließen. Die für Seehund und Kegelrobbe bedeutsamen Liegeplätze im FFH-Gebiet liegen in ausreichender Entfernung von > 1.000 m zum Vorhaben. Demzufolge sind Auswirkungen auf Seehunde und Kegelrobben auszuschließen. Bei Fischen und Neunaugen bestehen funktionale Beziehungen zwischen dem Wattenmeer und dem Ästuar der Ems. Z.B. wandern Finte, Meer- und Flussneunauge zum Laichen vom (Watten-) Meer in die Ästuar/Flüsse. Durch den allgemeinen Baubetrieb während der Kabelverlegung können Unterwasserschallemissionen entstehen, die Vermeidungs- bzw. Fluchtreaktionen bei Fischen außerhalb des FFH-Gebiets hervorrufen können. Durch die baubedingten Unterwasserschallimmissionen ist lediglich von einer vorübergehenden, kleinräumig veränderten Raumnutzung außerhalb des FFH-Gebiets auszugehen. Das führt jedoch zu keiner nachteiligen Veränderung der Wanderungsbeziehungen und des Bestandes der Fische und Rundmäuler im FFH-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensraumtypen und Arten) sind daher grundsätzlich auszuschließen.

2.2.2.8.3.1.3...FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das Gebiet ist durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Bereich des geplanten Vorhabens ist das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ Bestand des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die allgemeinen Erhaltungsziele und die für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile (wertgebende LRT und



Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie) für das insgesamt ca. 276.950 ha umfassenden FFH-Gebiets benannt.

In einem weiteren Schritt werden für diejenigen Ruhezone, die im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Betrachtungsräume („Borkum Randzel“ und „Außenems“) liegen, der besondere Schutzzweck (nach Anlage 1 des NWattNPG) sowie die besonderen Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie (nach Anlage 5 des NWattNPG) benannt.

Folgende allgemeine Erhaltungsziele und die für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile (wertgebende LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie) wurden vom Gutachter berücksichtigt:

Allgemeine Erhaltungsziele (Lebensraumtypen):
a) Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend
b) langfristig geeignete Strukturen und Funktionen
c) günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten

Allgemeine Erhaltungsziele (Arten einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen):
a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebiets
c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks“

LRT des Anhangs I der FFH-RL
1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1130 Ästuarien
1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) als prioritärer Lebensraumtyp
1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen)
1170 Riffe
1310 Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320 Schlickgrasbestände (Spartinion maritimae)
1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)
2110 Primärdünen
2120 Weißdünen mit Strandhafer Ammophila arenaria
2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) als prioritärer Lebensraumtyp
2140 Entkalkte Dünen mit Empetrum nigrum als prioritärer Lebensraumtyp



2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea) als prioritärer Lebensraumtyp
2160 Dünen mit Hippophaë rhamnoides
2170 Dünen mit Salix repens ssp. argentea (Salicion arenariae)
2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190 Feuchte Dünentäler
3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Petromyzon marinus [Meerneunauge]

Phoca vitulina [Seehund]

Phocoena phocoena [Schweinswal]

Liparis loeselii [Sumpf-Glanzkraut]

Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks der betroffenen Ruhezone des Nationalparks erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den allgemeinen und besonderen Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Folgende besondere Erhaltungsziele sind in Anlage 5 des NWattNPG (2010) für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ formuliert und wurden in die Prüfung einbezogen:

Besondere Erhaltungsziele (Arten und Lebensräume):

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete:

a) Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen, natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingten Sedimentumlagerungen, natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften, natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds, günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen.

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mauergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuarare:

a) Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet natürliche Hydrodynamik



mik und ungestörte Sedimentversorgung, natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegrass-, Queller- und Schlickgras-Vegetation, natürliche Prielsysteme, natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften.

b) Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.

c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen:

a) Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung, regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser, natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt, natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen, ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen:

a) Sandplaten mit Pioniervegetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande, vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen, naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer, ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen, ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüschen und kleinflächigen Wäldern, keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.

b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler:

a) Feuchte bis nasse Dünentäler und -randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche, ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten, ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüch-



sigen Stadien sowie von Gebüsch und kleinflächigen Wäldern, keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.
b) Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (<i>Liparis loeselii</i>) in nassen, kalkreichen Dünentälern und -randbereichen.
c) Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlands:
Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet
a) hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,
b) vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,
c) geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,
d) zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,
e) das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,
f) Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Watt- und Wasservögel.
Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer:
a) Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser und einer Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).
b) Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Watt- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.

Sofern Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu erwarten sind, wird dies nachfolgend dargestellt.

LRT des Anhangs I der FFH-RL

Aufgrund der räumlich eng begrenzten Wirkungen des Vorhabens können Auswirkungen auf einen Großteil der maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Lediglich die Lebensraumtypen

1130 Ästuarien

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt und

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

liegen im Bereich des Vorhabens und sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen.

Die Lebensraumtypen **Ästuarien** und **Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt** werden baubedingt durch zusammenführen der Kabel in offener Bauweise, die Kabelverlegung mit dem Vibrationsschwert, das Trockenfallen der Barge und des Arbeitsschiffes sowie das Anker-versetzen in Anspruch genommen.



Die Auswirkungen auf den LRT 1130 und LRT 1140 sind vorübergehend und reversibel. Die Flächen haben sich spätestens in zwei (Sandwatt) bis fünf Jahren (Schlick- und Mischwatt) wieder vollständig regeneriert. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (hier insbesondere S1, V3-V6) können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf den LRT 1130 und LRT 1140 ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine Veränderung der Wasserqualität, Hydrodynamik, Sedimentversorgung und dynamischen Prozesse.
- Erheblich negative Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten lebensraumtypischen Bestandteile (Struktur, Vegetation, Sedimente) können ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen auf charakteristische Arten und Muschelbänke können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 1130 und LRT 1140 ausgeschlossen werden. Die Struktur der Lebensräume, die erforderlichen Funktionen sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Lebensräume bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet des LRT sowie die Flächen des LRT 1130 im FFH-Gebiet nehmen vorhabensbedingt nicht ab. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Der Lebensraumtyp **Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)** wird baubedingt durch Verlegung des Seekabels, sowie den der Seekabelverlegung vorrangingen PLGR und den Pretrench in Anspruch genommen. Seegraswiesen liegen dagegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die Auswirkungen auf den LRT 1160 sind vorübergehend und reversibel. Der Gewässergrund hat sich spätestens in dem auf die Bauzeit folgenden Jahr wieder regeneriert. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (hier insbesondere S1, V3-V6) können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf den LRT 1160 ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine Veränderung der Wasserqualität, Hydrodynamik, Sedimentversorgung und dynamischen Prozesse.
- Erheblich negative Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen genannten lebensraumtypischen Bestandteile (Struktur, Vegetation, Sedimente) können ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen auf charakteristische Arten und Muschelbänke können ausgeschlossen werden.
- Das Vorhaben wirkt einer Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegras-Wiesen nicht entgegen.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 1160 ausgeschlossen werden. Die Struktur des Lebensraumes, die erforderlichen Funktionen sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumes bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet des LRT sowie die Flächen des LRT 1160 im FFH-Gebiet nehmen vorhabensbedingt nicht ab. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.



Im Hinblick auf das **Sumpf-Glanzkraut** können negative Auswirkungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgebietsspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, da diese Art im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommt.

Die adulten **Meerneunaugen** leben im Meer und wandern ab dem Frühjahr zum Laichen in die Flüsse hinauf (anadrome Art). Die Laichgebiete der Meerneunaugen befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Im Bereich der Seetrasse DoWin3 treten vornehmlich adulte Tiere auf, die sich auf der Laichwanderung befinden bzw. sich im Meer aufhalten. Der Vorhabensbereich ist kein bedeutsamer Bereich für die Laichwanderung. Es liegen nur wenige Nachweise des Meerneunauges vor (s. UVS, Anlage 10.1.1).

Im Nahbereich der Wanderbaustelle zur Verlegung der Kabel und des Einbaus der Muffen können punktuelle Lärmemissionen durch den Schiffsantrieb entstehen, die Vermeidungs- und Fluchtreaktionen hervorrufen können. Die Kabelverlegung inkl. Muffen erfolgt 2014 in einem Zeitraum von max. 26 Wochen (ggf. ist der Bau bereits ab 2013 möglich).

Die Auswirkungen auf das Meerneunauge sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Meerneunaugen die Baubereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf Meerneunaugen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Eine dauerhafte Erreichbarkeit von (Teil-) Habitaten aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Vorhabenswirkungen bleibt gewährleistet.
- Es verbleiben großflächige, störungsarme Bereiche auch während der Bautätigkeiten.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitats sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitats bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Der **Seehund** nutzt die dauerhaft und periodisch wasserbedeckten Teile der Betrachtungsräume zur Nahrungssuche (Streif- und Jagdgebiet). Die Wattflächen und Sandbänke werden zur Rast während der Jagdphase (ganzjährig) sowie zur Reproduktion während der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit (Mitte Mai bis Ende Juli) genutzt. Die Zeit des Haarwechsels (Mitte Juli–Mitte September) stellt wie die Wurf- und Jungenaufzuchtzeit, in der eine enge Bindung an den Liegeplatz besteht, eine besondere Phase im Lebenszyklus des Seehunds dar. In dieser Phase halten sich die Seehunde möglichst lange außerhalb des Wassers auf, um ihren Wärmeverlust zu begrenzen, da während des Haarwechsels der Pelz der Seehunde einerseits durchlässiger wird und andererseits die Haut bei der Neubildung der Haare stärker durchblutet wird.

Im Betrachtungsraum „Borkum Randzel“ befinden sich nordwestlich sowie südöstlich von Borkum in den Nationalparkruhezonen I/6 „Randzel mit Lütje Hörn“ und I/11 „Hohes Riff“ aktuelle und potenzielle Seehundliegeplätze. Diese Bereiche haben aktuell keine Bedeutung als Wurfplätze. Eine Erklärung dafür sind bestehende Vorbelastungen durch Schiffsverkehr und Tourismus.

In den Jahren 2007-2011 wurden auf der Sandbank nordwestlich Borkum (Hohe Riff) an den Liegeplätzen vielfach mehr als 150 Individuen (vorwiegend Alttiere) an den jeweiligen Erfassungstagen nachgewiesen. Die Sandbänke südöstlich von Borkum am Randzel werden im FFH-Gebiet nur von wenigen Tieren als Liegeplatz genutzt (max. 11 Alttiere an einem Erfassungstag in 2011). Zum Schutz der Seehunde enthält die Planung für den Bereich der Ruhezonen „Hohes



Riff“ nordwestlich und „Randzel mit Lütje Hörn“ südlich Borkum eine Ankerrestriktion (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 6).

Nach Ansicht der Gutachter sind die Seehunde lediglich von visuellen Effekten der Kabelverlegung betroffen. Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Eine dauerhafte Erreichbarkeit von (Teil-) Habitaten aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Vorhabenswirkungen bleibt gewährleistet.
- Es verbleiben großflächige, störungsarme Bereiche auch während der Bautätigkeiten.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

In den Betrachtungsräumen kommen **Schweinswale** in saisonal mittleren bis hohen Dichten seewärts etwa ab der Höhe südlich von Borkum vor.

Im Nahbereich der Wanderbaustelle zur Verlegung der Kabel, des Einbaus der Muffen und des Kreuzungsbauwerkes können punktuelle Lärmemissionen durch den Schiffsantrieb entstehen, die Vermeidungs- und Fluchtreaktionen hervorrufen können. Für das Kreuzungsbauwerk erfolgen ein Niederbringen von Betonmatten und die Herstellung einer nachträglichen Steinschüttung zur Sicherung. Mit dem Schütten der Steine entstehen Unterwassergeräusche, die zu kurzfristigen Meidungsreaktionen bei sich dort ggf. aufhaltenden Schweinswalen führen können. Die Kabelverlegung inkl. Muffen und Kreuzungsbauwerk erfolgt 2014 in einem Zeitraum von max. 26 Wochen (ggf. ist der Bau bereits ab 2013 möglich).

Die Auswirkungen auf Schweinswale sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Schweinswale die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf Schweinswale ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Eine dauerhafte Erreichbarkeit von (Teil-) Habitaten aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Vorhabenswirkungen bleibt gewährleistet.
- Es verbleiben großflächige, störungsarme Bereiche auch während der Bautätigkeiten.

Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Seehunde, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.



2.2.2.8.3.1.4 FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331)

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das Gebiet ist durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die allgemeinen Erhaltungsziele und die für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile (wertgebende LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie) für das insgesamt ca. 7.377 ha umfassenden FFH-Gebiets benannt.

In einem weiteren Schritt werden die besonderen Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie benannt.

Folgende allgemeinen Erhaltungsziele und die für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile (wertgebende LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie) werden genannt und vom Gutachter berücksichtigt:

Allgemeine Erhaltungsziele (Lebensraumtypen)

- Schutz und Entwicklung des unter Tideeinfluss stehenden Ems-Unterlaufs mit teils vegetationslosem, teils von Röhrichten, Queller und Schlickgras bewachsenen Brackwasserwatt
- Schutz und Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen im Komplex mit feuchten Weiden, nährstoffreichen Stillgewässern und Röhrichten
- Schutz und Entwicklung der teilweise mit Röhricht durchsetzten und von kleineren Gräben und Priel durchzogenen Salzwiesen“

LRT des Anhangs I der FFH-RL

1130 Ästuarien

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Alosa fallax [Finte]

Lampetra fluviatilis [Flussneunauge]

Petromyzon marinus [Meerneunauge]

Myotis dasycneme [Teichfledermaus]

Phoca vitulina [Seehund]

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den allgemeinen und besonderen Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Folgende besondere Erhaltungsziele sind formuliert und wurden in die Prüfung einbezogen:

Besondere Erhaltungsziele (Lebensräume und Arten):



Lebensraumtypen:
1130 Ästuarien – Erhaltung / Förderung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterlaufs und –mündungsbereichs mit Brackwassereinfluss; mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Röhrichten, Weidengebüschen, Sandbänken, Inseln, Prielen, Neben- und Altarmen sowie naturnaher Ufervegetation, meist im Komplex mit extensiv genutztem Marschengrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tidegeschehen, Strömungsverhältnisse). Eingeschlossen sind die Übergänge zu den Lebensraumtypen 1310 Quellerwatt und 1320 Schlickgrasbestände.
Säugetiere:
Seehund (<i>Poca vitulina</i>) – Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Teilpopulation in den tidenbeeinflussten Wattbereichen. Erhalt und Förderung der Nahrungsressourcen sowie beruhigter Sonn- und Ruheplätze.
Fische und Rundmäuler:
Finte (<i>Alosa fallax</i>) – Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Laichpopulation sowie ungehinderter Aufstiegsmöglichkeiten aus dem marinen Bereich in den Flussunterlauf in enger Verzahnung mit geeigneten Laich- und Aufwuchsgebieten.
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) – Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbautem und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägtem, vielfältig strukturierten Flussunterlauf und –mündungsbereich.
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) – Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbautem und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägtem, vielfältig strukturierten Flussunterlauf und –mündungsbereich.“

Sofern Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu erwarten sind, wird dies nachfolgend dargestellt.

LRT des Anhangs I der FFH-RL

Aufgrund der räumlich eng begrenzten Wirkungen des Vorhabens können Auswirkungen auf alle maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Lediglich Flächen des Lebensraumtyps:

1130 Ästuarien

liegen im Bereich des Vorhabens und sind durch temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen.

Der Lebensraumtyp **Ästuarien** wird baubedingt durch Verlegung des Seekabels, sowie den der Seekabelverlegung vorrangenden PLGR und den Pretrench in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen auf den LRT 1130 sind vorübergehend und reversibel. Der Gewässergrund hat sich spätestens in dem auf die Bauzeit folgenden Jahr wieder regeneriert. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (hier insbesondere S1, V3-V5) können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf den LRT 1130 ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:



- Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen genannten strukturellen Ausprägung ergeben sich nicht.
- Der in Zusammenhang mit der Struktur des Flussunterlaufes und –mündungsbereiches genannte Brackwassereinfluss bleibt bestehen.
- Im FFH-Gebiet ergeben sich keine Veränderungen in den Anteilen ständig wasserbedeckter sowie semiterrestrischer und terrestrischer Flächen. Veränderungen von Biotopen erfolgen nicht.
- Auswirkungen auf die genannten lebensraumtypischen Bestandteile (Struktur, Vegetation) sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die genannten Standortbedingungen (abiotischen Voraussetzungen).

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 1130 ausgeschlossen werden. Die Struktur des Lebensraumes, die erforderlichen Funktionen sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumes bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet des LRT sowie die Flächen des LRT im FFH-Gebiet nehmen vorhabensbedingt nicht ab. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Ebenso können negative Auswirkungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgebietsspezifischen Erhaltungsziele für die **Teichfledermaus** ausgeschlossen werden, da diese Art im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommt.

Die **Finte** zählt zur Gruppe der anadromen Wanderfische und ist ein heringsartiger Fisch. Die meiste Zeit des Lebens verbringt die Art im Meer und hält sich überwiegend in einer Wassertiefe von 10– 20 m auf.

Im Nahbereich der Wanderbaustelle zur Verlegung der Kabel können punktuelle Lärmemissionen durch den Schiffsantrieb entstehen, die Vermeidungs- und Fluchtreaktionen der Finte auch außerhalb des FFH-Gebiets hervorrufen können. Die Kabelverlegung inkl. Muffen erfolgt 2014 in einem Zeitraum von max. 26 Wochen (ggf. ist der Bau bereits ab 2013 möglich).

Die Auswirkungen auf die Finte sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten wird die Finte die Baubereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf die Finte ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Vorhabensbedingte Auswirkungen in potenziellen Laichhabitaten der Finte ergeben sich nicht.
- Die Aufstiegsmöglichkeiten bleiben gewährleistet.

Es verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten und Bereiche, welche die Funktion als Aufwuchs und Nahrungshabitat für die Finte erfüllen. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Das FFH-Gebiet übernimmt für **Fluss- und Meerneunage** ausschließlich die Funktion als Wanderkorridor zu den oberstrom (und außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen) gelegenen Laichhabitaten.



Im Nahbereich der Wanderbaustelle zur Verlegung der Kabel können punktuelle Lärmemissionen durch den Schiffsantrieb entstehen, die Vermeidungs- und Fluchtreaktionen der Fluss- und Meerneunaugen auch außerhalb des FFH-Gebiets hervorrufen können. Die Kabelverlegung inkl. Muffen erfolgt 2014 in einem Zeitraum von max. 26 Wochen (ggf. ist der Bau bereits ab 2013 möglich).

Die Auswirkungen auf Neunaugen sind vorübergehend. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Neunaugen die Baubereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Unterwasserschallimmissionen auf Fluss- und Meerneunauge ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Die Aufstiegsmöglichkeiten bleiben gewährleistet.
- Es verbleiben ausreichende Ausweichmöglichkeiten und Bereiche, welche die Funktion als Aufwuchs und Nahrungshabitat für Fluss- und Meerneunauge erfüllen.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Neunaugen, die erforderlichen Funktionen der Habitats sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitats bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Im FFH-Gebiet nutzen adulte **Seehunde** v.a. die linksemsischen Wattbereiche ab südöstlich von Emden. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Seehunde an diesen Liegeplätzen können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben (ca. 20 km) ausgeschlossen werden. Das spezielle Erhaltungsziel für den Seehund im Bereich des FFH Gebiets „Unterems und Außenems“ lautet „Erhaltung / Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Teilpopulation in den tidenbeeinflussten Wattbereichen. Erhalt und Förderung der Nahrungsressourcen sowie beruhigter Sonn- und Ruheplätze.“

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird von Seiten des Gutachters wie folgt begründet:

- Auswirkungen auf Seehunde in den im FFH-Gebiet genutzten Wattbereichen sowie Sonn- und Ruheplätzen können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Seehunde, die erforderlichen Funktionen der Habitats sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitats bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

2.2.2.8.3.1.5 FFH-Gebiet „Ems-Dollard“ (NL 2007-001)

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das Gebiet ist durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die allgemeinen Erhaltungsziele und die für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile (wertgebende LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie) für das insgesamt ca. 15.365 ha umfassende FFH-Gebiet benannt. Da für das FFH-Gebiet keine allgemeinen Erhaltungsziele formuliert sind, wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Waddenzee“ über-



nommen, da das nun durch das FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ geschützte Gebiet ursprünglich ein Teil des FFH-Gebiets „Waddenzee“ war.

In einem weiteren Schritt werden die besonderen Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie benannt.

Folgende allgemeine Erhaltungsziele und die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (wertgebende LRT und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie) werden (für das FFH-Gebiet „Waddenzee“) genannt um vom Gutachter berücksichtigt:

Allgemeine Erhaltungsziele:
Erhalt und wenn erforderlich Wiederherstellung:
1. des Beitrages des Natura-2000-Gebietes an der Kohärenz des Natura-2000-Netzwerkes sowohl innerhalb der Niederlande als auch innerhalb der Europäischen Union,
2. des Beitrages des Natura-2000-Gebietes an der biologischen Diversität und am günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie innerhalb der Europäischen Union. Dies beinhaltet den notwendigen Beitrag des Gebietes am Bestreben zu nationalem Niveau des günstigen Erhaltungszustandes der gebietsspezifischen Lebensraumtypen und Arten,
3. der natürlichen Merkmale des Natura 2000-Gebietes inkl. des Zusammenhanges der Struktur und der Funktionen der gebietsspezifischen Lebensraumtypen und Arten,
4. des ganzen Gebietes und wenn erforderlich der ökologischen Bedingungen für die gebietsspezifischen

LRT des Anhangs I der FFH-RL:
1130 Ästuarien

Arten des Anhangs II der FFH-RL
<i>Alosa fallax</i> [Finte]
<i>Lampetra fluviatilis</i> [Flussneunauge]
<i>Petromyzon marinus</i> [Meerneunauge]
<i>Phoca vitulina</i> [Seehund]

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den allgemeinen und besonderen Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Da für den LRT 1130 im FFH-Gebiet „Eems-Dollard“ keine speziellen Erhaltungsziele vorliegen wurden die gebietsspezifischen Erhaltungsziele aus dem nationalen Erhaltungsziel für den LRT abgeleitet. Dieses lautet „Erhalt der Verbreitung, Ausdehnung der Fläche und Verbesserung der Qualität“.

Sofern Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu erwarten sind, wird dies nachfolgend dargestellt.

LRT des Anhangs I der FFH-RL



Aufgrund der räumlich eng begrenzten Wirkungen des Vorhabens können Auswirkungen auf den Lebensraumtyp **1130 Ästuarien** ausgeschlossen werden. alle maßgeblichen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Der Lebensraumtyp Ästuarien liegt im Bereich des Vorhabens und wird baubedingt durch Verlegung des Seekabels, sowie den der Seekabelverlegung vorrangingen PLGR und den Pretrench in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen auf den LRT 1130 sind vorübergehend und reversibel. Der Gewässergrund hat sich spätestens in dem auf die Bauzeit folgenden Jahr wieder regeneriert. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (hier insbesondere S1, V3-V5) können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf den LRT 1130 ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Dauerhafte Auswirkungen auf die Verbreitung, Ausdehnung und Qualität des LRT können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 1130 ausgeschlossen werden. Die Struktur des Lebensraumes, die erforderlichen Funktionen sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumes bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet des LRT sowie die Flächen des LRT 1130 im FFH-Gebiet nehmen vorhabensbedingt nicht ab. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Ebenso können negative Auswirkungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgebietspezifischen Erhaltungsziele für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, da diese Art im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommt.

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Die **Finte** wurde bereits in der Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH Gebiet „Unterems und Außenems“ betrachtet (siehe Ziffer 2.2.2.8.3.1.4). Die dort getätigten Aussagen gelten gleichermaßen für das FFH Gebiet „Eems-Dollart“.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Fluss- und Meerneunage wurde bereits in der Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH Gebiet „Unterems und Außenems“ betrachtet (siehe Ziffer 2.2.2.8.3.1.4). Die dort getätigten Aussagen gelten gleichermaßen für das FFH Gebiet „Eems-Dollart“.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Neunaugen, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Die für den **Seehund** bedeutsamen Bereiche (Liegeplätze) im FFH-Gebiet liegen im nördlichen Teil des Hund und Paapsandes und damit in ausreichender Entfernung von mind. 2 km zum Vorhaben. Demzufolge können Auswirkungen auf Seehunde aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Seehunde außerhalb des FFH-Gebietes wurden bereits unter Ziffer 2.2.2.8.3.1.3 (FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“) dargestellt.



Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes der Seehunde, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Art wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

2.2.2.8.3.1.6 EU-Vogelschutzgebiet „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301)

Die Verträglichkeitsprüfung wurde in Form einer Vorprüfung durchgeführt, da nach den Einschätzungen des Gutachters eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch die Vorhabenswirkungen offensichtlich auszuschließen war.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das VS-Gebiet „Hund und Paapsand“ liegt ca. 2 km (kürzester Abstand) vom Vorhaben entfernt. Dazwischen verläuft das Fahrwasser der Ems. Brutplätze von Vögeln werden durch die Vorhabenswirkungen nicht erreicht. Für die in der Umgebung der Bauabschnitte, außerhalb des VS-Gebietes vorkommenden Gastvögel ist lediglich von Meidungs- oder Ausweichreaktionen auszugehen. Es ist damit von einer vorübergehend veränderten Raumnutzung einzelner Individuen auszugehen. Das führt jedoch zu keiner nachteiligen Veränderung des Gastvogelbestandes im VS-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen werden bereits an dieser Stelle offensichtlich ausgeschlossen.

2.2.2.8.3.1.7 EU-Vogelschutzgebiet „Waddenzee“ (NL 9801-001)

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das Gebiet ist durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die für das insgesamt ca. 271.460 ha umfassende Vogelschutzgebiet relevanten allgemeinen Erhaltungsziele sowie die Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL als maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Waddenzee“ genannt und im Gutachtern berücksichtigt:

Allgemeine Erhaltungsziele
Erhalt und wenn erforderlich Wiederherstellung
1. des Beitrages des Natura 2000-Gebietes an der Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes sowohl innerhalb der Niederlande als auch innerhalb der Europäischen Union,
2. des Beitrages des Natura 2000-Gebietes an der biologischen Diversität und am günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie innerhalb der Europäischen Union. Dies beinhaltet den notwendigen Beitrag des Ge-



bietet am Bestreben zu nationalem Niveau des günstigen Erhaltungszustandes der gebiets-spezifischen Lebensraumtypen und Arten,

3. der natürlichen Merkmale des Natura 2000-Gebietes inkl. des Zusammenhanges der Struktur und der Funktionen der gebiets-spezifischen Lebensraumtypen und Arten,

4. des ganzen Gebietes und wenn erforderlich der ökologischen Bedingungen für die gebiets-spezifischen Lebensräume und Arten.

Wertbestimmende Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Alpenstrandläufer [*Calidris alpina*] – als Gastvogel wertbestimmend

Austernfischer [*Haematopus ostralegus*] – als Gastvogel wertbestimmend

Bergente [*Aythya marila*] – als Gastvogel wertbestimmend

Brandgans [*Tadorna tadorna*] – als Gastvogel wertbestimmend

Brandseeschwalbe [*Sterna sandvicensis*] – als Brutvogel wertbestimmend

Dunkler Wasserläufer [*Tringa erythropus*] – als Gastvogel wertbestimmend

Eiderente [*Somateria mollissima*] – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend

Flusseeeschwalbe [*Sterna hirundo*] – als Brutvogel wertbestimmend

Gänsesäger [*Mergus merganser*] – als Gastvogel wertbestimmend

Goldregenpfeifer [*Pluvialis apricaria*] – als Gastvogel wertbestimmend

Graugans [*Anser anser*] – als Gastvogel wertbestimmend

Großer Brachvogel [*Numenius arquata*] – als Gastvogel wertbestimmend

Grünschenkel [*Tringa nebularia*] – als Gastvogel wertbestimmend

Haubentaucher [*Podiceps cristatus*] – als Gastvogel wertbestimmend

Heringsmöwe [*Larus fuscus*] – als Brutvogel wertbestimmend

Kiebitz [*Vanellus vanellus*] – als Gastvogel wertbestimmend

Kiebitzregenpfeifer [*Pluvialis squatarola*] – als Gastvogel wertbestimmend

Knutt [*Calidris canutus*] – als Gastvogel wertbestimmend

Kormoran [*Phalacrocorax carbo*] – als Gastvogel wertbestimmend

Kornweihe [*Circus cyaneus*] – als Brutvogel wertbestimmend

Krickente [*Anas crecca*] – als Gastvogel wertbestimmend

Küstenseeschwalbe [*Sterna paradisaea*] – als Brutvogel wertbestimmend

Löffelente [*Anas clypeata*] – als Gastvogel wertbestimmend

Löffler [*Platalea leucorodia*] – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend

Mittelsäger [*Mergus serrator*] – als Gastvogel wertbestimmend

Nonnengans [*Branta leucopsis*] – als Gastvogel wertbestimmend

Pfeifente [*Anas penelope*] – als Gastvogel wertbestimmend

Pfuhlschnepfe [*Limosa lapponica*] – als Gastvogel wertbestimmend

Ringelgans [*Branta bernicla*] – als Gastvogel wertbestimmend

Rohrweihe [*Circus aeruginosus*] – als Brutvogel wertbestimmend



Rotschenkel [<i>Tringa totanus</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Säbelschnäbler [<i>Recurvirostra Avosetta</i>] – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
Sanderling [<i>Calidris alba</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Sandregenpfeifer [<i>Charadrius hiaticula</i>] – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
Schellente [<i>Bucephala clangula</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Schnatterente [<i>Anas strepera</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Seeregenpfeifer [<i>Charadrius Alexandrinus</i>] – als Brutvogel wertbestimmend
Sichelstrandläufer [<i>Calidris ferruginea</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Spießente [<i>Anas acuta</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Steinwälzer [<i>Arenaria interpres</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Stockente [<i>Anas platyrhynchos</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Sumpfohreule [<i>Asio flammeus</i>] – als Brutvogel wertbestimmend
Trauerseeschwalbe [<i>Chlidonias niger</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Tundra-Saatgans [<i>Anser serrirostris</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Uferschnepfe [<i>Limosa limosa</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Wanderfalke [<i>Falco peregrinus</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Zwergschwan [<i>Cygnus columbianus Bewickii</i>] – als Gastvogel wertbestimmend
Zwergseeschwalbe [<i>Sterna albifrons</i>] – als Brutvogel wertbestimmend
Bartmeise [<i>Panurus biarmicus</i>] – k.A.

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den allgemeinen und besonderen Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen wertbestimmenden Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Folgende besonderen Erhaltungsziele sind formuliert und wurden in die Prüfung einbezogen:

Besondere Erhaltungsziele für Brutvögel
Löffler – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 340 Paaren.
Eiderente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 2.700 Paaren.
Rohrweihe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 30 Paaren.
Kornweihe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 3 Paaren.
Säbelschnäbler – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 2.800 Paaren.
Sandregenpfeifer – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 60 Paaren.



Seeregenpfeifer – Vergrößerung der Lebensräume und/oder Verbesserung der Qualität der Lebensräume für eine Population von mindestens 15 Paaren. (...) Die Verbesserung ist aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands erforderlich.
Heringsmöwe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 15.000 Paaren.
Brandseeschwalbe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 9.500 Paaren.
Flusseeeschwalbe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 5.300 Paaren.
Küstenseeschwalbe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 1.500 Paaren.
Zwergseeschwalbe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 160 Paaren.
Sumpfohreule – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von mindestens 5 Brutpaaren.

Besondere Erhaltungsziele für Nicht-Brutvögel

Alpenstrandläufer – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 206.000 Individuen
Austernfischer – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 140.000–160.000 Individuen
Bergente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 3.100 Individuen
Brandgans – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 38.400 Individuen
Dunkler Wasserläufer – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 1.200 Individuen
Eiderente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 90.000–115.000 Individuen
Gänsesäger – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 70 Individuen
Goldregenpfeifer – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 19.200 Individuen
Graugans – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 7.000 Individuen
Großer Brachvogel – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 96.200 Individuen
Grünschenkel – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 1.900 Individuen



Haubentaucher – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 310 Individuen
Kiebitz – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 10.800 Individuen
Kiebitzregenpfeifer – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 22.300 Individuen
Knutt – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 44.400 Individuen
Kormoran – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 4.200 Individuen
Krickente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 5.000 Individuen
Löffelente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 750 Individuen
Löffler – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 520 Individuen
Mittelsäger – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 150 Individuen
Nonnengans – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 36.800 Individuen
Pfeifente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 33.100 Individuen
Pfuhlschnepfe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 54.400 Individuen
Ringelgans – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 26.400 Individuen
Rotschenkel – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 16.500 Individuen
Säbelschnäbler – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 6.700 Individuen
Sanderling – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 3.700 Individuen
Sandregenpfeifer – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 1.800 Individuen
Schellente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 100 Individuen
Schnatterente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 320 Individuen
Sichelstrandläufer – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 2.000 Individuen



Spießente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 5.900 Individuen
Steinwälder – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 2.300 – 3.000 Individuen
Stockente – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 25.400 Individuen
Trauerseeschwalbe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 23.000 Individuen
Tundra-Saatgans – k.A.
Uferschnepfe – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 1.100 Individuen
Wanderfalke – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 40 Individuen
Zwergschwan – Erhalt der Größe und Qualität des Lebensraums für eine Population von durchschnittlich 1.600 Individuen

Sofern Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu erwarten sind, wird dies nachfolgend dargestellt.

Brutvögel

Luftschallimmissionen und visuelle Effekte können bei der Verlegung der Kabel im Bauabschnitt 3 auftreten. Potenzielle Brutplätze im VS-Gebiet sind mindestens 2,1 km vom Vorhaben entfernt. Zudem verläuft zwischen dem Vorhaben und den potenziellen Brutplätzen das Fahrwasser der Ems. Die Vorbelastungssituation durch bereits vorhandenen Schiffsverkehr und den daraus resultierenden visuellen Effekten und Schallimmissionen ist bereits sehr hoch. Die Vorhabenswirkungen der Seekabelverlegung DoWin gamma – Dörpen/West sind aufgrund der geringen Intensität nicht geeignet, negative Auswirkungen auf Brutvögel hervorzurufen. Negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Brutvögel können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Gastvögel

Luftschallimmissionen und visuelle Effekte können bei der Verlegung der Kabel im Bauabschnitt 3 auftreten. Innerhalb des VS-Gebietes erfolgt die Kabelverlegung auf einer Länge von ca. 4.130 m in einem Zeitraum von wenigen Tagen.

Im Nahbereich der Bautätigkeiten sind Meidungsreaktionen möglich. Es verbleiben jedoch ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flächen. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Gastvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Gastvögel ausgeschlossen werden.



Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine vorhabensbedingte dauerhafte Veränderung der Größe und Qualität des Lebensraums.
- Es erfolgt keine vorhabensbedingte Veränderung der Größe der Populationen.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitats sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitats bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

2.2.2.8.3.1.8 EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401)

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das Gebiet ist nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die für das insgesamt ca. 3.776 ha umfassende Vogelschutzgebiet relevanten allgemeinen Erhaltungsziele sowie die Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL als maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Krummhörn“ genannt und vom Gutachter berücksichtigt:

Allgemeine Erhaltungsziele
• Erhalt der offenen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen
• Erhalt des Grünlandes und Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung, Förderung der
• Umwandlung von Acker in Grünland, Förderung der Anlage von Blänken und erhöhten Grundwasserständen
• Erhalt und Schaffung strukturreicher Grabenkomplexe mit Röhrichten
• Erhalt größerer Röhrichtkomplexe mit Flachwasserzonen als beruhigte Rastflächen (einschließlich Schlafplätzen) und Brutgebiete
• Erhalt und Entwicklung strukturreicher Gewässer und Grabensysteme mit Röhrichtanteilen (Förderung der Extensivierung der Grabenunterhaltung im Grünland).
• Erhalt der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer
• Erhalt und Entwicklung beruhigter/störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume
• Jagdruhe

Wertbestimmende Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL
Alpenstrandläufer [Calidris alpina]
Bläßgans [Anser albifrons]
Goldregenpfeifer [Pluvialis apricaria]
Graugans [Anser anser]
Großer Brachvogel [Numenius arquata]



Kiebitz [<i>Vanellus vanellus</i>]
Löffler [<i>Platalea leucorodia</i>]
Nonnengans [<i>Branta leucopsis</i>]
Pfeifente [<i>Anas penelope</i>]
Ringelgans [<i>Branta bernicla</i>]
Rohrweihe [<i>Circus aeruginosus</i>]
Rotschenkel [<i>Tringa totanus</i>]
Schilfrohrsänger [<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>]
Spießente [<i>Anas acuta</i>]
Sturmmöwe [<i>Larus canus</i>]
Uferschnepfe [<i>Limosa limosa</i>]
Weißstern-Blaukehlchen [<i>Luscinia svecica cyaneola</i>]
Kormoran [<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>]

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den allgemeinen und besonderen Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen wertbestimmenden Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Folgende besonderen Erhaltungsziele sind formuliert und wurden in die Prüfung einbezogen:

Besondere Erhaltungsziele für die im Gebiet wertbestimmenden Vogelarten
Die Umsetzung der u. g. speziellen Erhaltungsziele dient dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der für das EU-Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten.
Ein weiteres Ziel ist der Erhalt und Schutz weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel (Arten s. Standarddatenbogen zur Meldung an die EU).
Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:
Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>) – als Gastvogel wertbestimmend <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten im Wattenmeer • Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende Vögel
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) – als Brutvogel wertbestimmend <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen) • Sicherung der Brutten auf Ackerflächen • Erhalt der offenen Kulturlandschaft • Schutz der Brut- und Nahrungsplätze vor Störungen
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) – als Brutvogel wertbestimmend <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens an Gewässern und in strukturreichen Acker-Grünland-Grabenkomplexen

- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen

Nonnengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von nahrungsreichen Habitaten im Grünland für rastende und überwinternde Vögel (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände)
- Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt eines hohen Grünlandanteils
- Sicherung von beruhigten Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt von unverbauten Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten

Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen
 - Erhalt geeigneter Schlafgewässer in Nähe zu den Nahrungsgebieten
 - Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- Ringelgans (*Branta b. bernicla*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten
 - Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
 - Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten

Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten im Wattenmeer und in den Salzwiesen
- Erhalt der Nahrungshabitate in den, Niederungen (v. a. Feuchtgrünland) und an Gewässern
- Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen
- Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämungsmaßnahmen

**Spießente (*Anas acuta*) – als Gastvogel wertbestimmend**

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen in den Flußauen mit hohen Grundwasserstände
- Erhalt und Schaffung von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot
- Erhalt von Feuchtwiesen
- Bereitstellung beruhigter Rastgebiete (Schaffung von Ruhezonen)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von binnenländischen Feuchtgebieten mit Schlammflächen
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots
- Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggfs. Gelegeschutz)
- Schutz vor anthropogen verursachten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz)
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden) Rot-schenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen (Flussrenaturierung, Ausdeichungen)
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von störungsarmen Bereichen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze



- Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v.a. im Küstenbereich
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Freihaltung der Rast- und Nahrungshabitate von Störungen und Erhalt der freien Sichtverhältnisse
- Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer
- Schutz vor Vergrümmungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
- Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe.

Sofern Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu erwarten sind, wird dies nachfolgend dargestellt.

Brutvögel

Luftschallimmissionen und visuelle Effekte können während der Bauzeit durch den Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen, dem Baustellenverkehr und durch die am Bau beteiligten Personen entstehen. Die Bauzeiten für den Kabeleinzug sind binnendeichs auf den Zeitraum zwischen dem 15.07. und dem 30.09.2014 begrenzt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1). Somit erfolgen die Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit. Vor Baubeginn wird zudem eine Brutvogelkontrolle im Umfeld von 500 m um die Baustelle erfolgen, um eine baubedingte Störung möglicher Zweit- oder Nachbruten z.B. von Schilfrohrsängern oder Blaukehlchen zu vermeiden. Eine Abweichung von dieser Bauzeit (z.B. früherer Baubeginn zur Herstellung von Zufahrt und Baustelleinrichtungsfläche) ist ggf. dann möglich, wenn durch die Brutvogelkontrolle erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

Die Bauzeit für den Kabeleinzug und die Kabelverlegung im Watt beträgt max. 6 Wochen in 2014. Zwischen den Brutrevieren binnendeichs und den außendeichs liegenden Wattflächen gibt es funktionale Beziehungen für die im Watt nahrungssuchenden Brutvogelarten. Der funktionale Bezug ist während der Brut- und Aufzuchtzeit höher als außerhalb der Brutsaison, in der die Arten Gastvogelstatus haben.

Im Nahbereich der Kabelverlegung im Watt sind vorübergehende Meidungsreaktionen für nahrungssuchende Arten möglich. Je nach Meidungsbereich verkleinert sich das Nahrungshabitat vorübergehend.

Im Bauabschnitt 2 kann es durch das stundenweise Aufliegen von Barge und Arbeitsschiff bei Niedrigwasser oder durch Ankerpositionierungen im potenziellen Nahrungsgebiet zu einer räumlichen Verschiebung der Nahrungsreviere kommen, die Auswirkungen sind aber vorübergehend und reversibel. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flä-



chen im ausgedehnten Watt des Manslagter- und Rysumer Nackens. Mit jeder Hochwassertide verlassen die Tiere den Baubereich ohnehin. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Brutvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der Brutvogelkontrolle können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Brutvögel ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine vorhabensbedingte dauerhafte Veränderung des Flächenanteils naturnaher Nahrungsflächen für Brutvögel im VS-Gebiet.
- Es erfolgt keine Zerschneidungs- oder optische Barrierewirkung durch das Vorhaben.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Brutplätze.
- Auswirkungen auf die Struktur und Funktionen der Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitats sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitats bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Gastvögel

Luftschallimmissionen und visuelle Effekte können während der Baustelleneinrichtung und Bauzeit durch den Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen, dem Baustellenverkehr und durch die am Bau beteiligten Personen entstehen.

Die Bauzeiten für den Kabeleinzug sind binnendeichs auf den Zeitraum zwischen dem 15.07. und dem 30.09.2014 begrenzt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1). Die Bauzeit für den Kabeleinzug und die Kabelverlegung im Watt beträgt max. 6 Wochen in 2014. Von den Bauarbeiten verursachte visuelle Effekte und Luftschallimmissionen können insbesondere bei empfindlichen Arten Flucht- und Meidungsreaktionen auslösen, die zu einem temporären Verlust oder der Einschränkung der Nutzbarkeit von Rast-, Nahrungs- und Mauergebieten führen können.

Dabei spielen bei Gastvögeln die visuellen Effekte eine größere Rolle als die Schallimmissionen. Auch während der Verlegung der Kabel im Bauabschnitt 2, sind eine vorübergehende Meidung und ein Ausweichen auf benachbarte Flächen möglich. Die Verlegung erfolgt bei Hochwasser mit sehr langsamer Geschwindigkeit. Im Nahbereich der Bautätigkeiten sind Meidungsreaktionen möglich. Es verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flächen. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Gastvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Gastvögel ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird durch den Gutachter wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine vorhabensbedingte dauerhafte Veränderung des Flächenanteils naturnaher Nahrungsflächen für Gastvögel im VS-Gebiet.
- Es erfolgt keine Zerschneidungs- oder optische Barrierewirkung durch das Vorhaben.
- Auswirkungen auf die Struktur und Funktionen der Lebensräume können ausgeschlossen werden.



Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitats sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitats bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

2.2.2.8.3.1.9 EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ Bestand des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Naturschutzgebietes „Borkum Riff“.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters im Rahmen der Anlage 10.1.2 (Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung) sowie der Ergänzungsunterlage zur Anlage 10.1.2 kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Das Gebiet ist durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. In der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die für das insgesamt ca. 354.882 ha umfassende Vogelschutzgebiet relevanten allgemeinen Erhaltungsziele sowie die Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes mitsamt deren besonderen Erhaltungszielen benannt.

In einem weiteren Schritt werden für diejenigen Ruhezeiten, die im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Betrachtungsräume („Borkum Randzel“ und „Außenems“) des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer liegen sowie die Ruhezeiten des östlich angrenzenden, nicht direkt betroffenen, Betrachtungsraumes „Osterems“, der besondere Schutzzweck (nach Anlage 1 des NWattNPG) benannt.

Da das VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ auch außerhalb der Grenzen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch Flächeninanspruchnahme betroffen ist, wird für diesen Teil, der durch das NSG „Borkum Riff“ rechtlich gesichert ist, zudem der Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG „Borkum Riff“ aufgeführt.

Folgende allgemeine Erhaltungsziele für die charakteristischen (Vogel)-Arten der Lebensraumtypen sowie Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes wurden vom Gutachter berücksichtigt:

Allgemeine Erhaltungsziele (charakteristischen Arten der Lebensraumtypen) nach Anlage 5 des NWattNPG

a) langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
--

b) keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebiets
--

c) geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks“
--



Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie
• Flusseeeschwalbe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
• Kornweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
• Löffler – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
• Rohrdommel – als Brutvogel wertbestimmend,
• Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
• Säbelschnäbler – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
• Sumpfohreule – als Brutvogel wertbestimmend,
• Brandseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend,
• Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Küstenseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend,
• Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend,
• Pfuhlschnepfe – als Gastvogel wertbestimmend,
• Sterntaucher – als Gastvogel wertbestimmend,
• Wanderfalke – als Gastvogel wertbestimmend,
• Zwergseeschwalbe – als Gastvogel wertbestimmend.

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
• Alpenstrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Austernfischer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Berghänfling – als Gastvogel wertbestimmend,
• Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend,
• Brandgans – als Gastvogel wertbestimmend,
• Dreizehenmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
• Eiderente – als Gastvogel wertbestimmend,
• Feldlerche – als Brutvogel wertbestimmend,
• Graugans – als Gastvogel wertbestimmend,
• Großer Brachvogel – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
• Grünschenkel – als Gastvogel wertbestimmend,
• Heringsmöwe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
• Kiebitz – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
• Kiebitzregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Knutt – als Gastvogel wertbestimmend,
• Kormoran – als Gastvogel wertbestimmend,
• Krickente – als Gastvogel wertbestimmend,
• Lachmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
• Löffelente – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
• Mantelmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,



• Meerestrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Ohrenlerche – als Gastvogel wertbestimmend,
• Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend,
• Regenbrachvogel – als Gastvogel wertbestimmend,
• Ringelgans – als Gastvogel wertbestimmend,
• Rotschenkel – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
• Sanderling – als Gastvogel wertbestimmend,
• Sandregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Schafstelze – als Brutvogel wertbestimmend,
• Schneeammer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Sichelstrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Silbermöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
• Spießente – als Gastvogel wertbestimmend,
• Steinwälzer – als Gastvogel wertbestimmend,
• Stockente – als Gastvogel wertbestimmend,
• Strandpieper – als Gastvogel wertbestimmend,
• Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend,
• Trauerente – als Gastvogel wertbestimmend,
• Trottellumme – als Gastvogel wertbestimmend,
• Uferschnepfe – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend.

Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den allgemeinen und besonderen Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden, vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen wertbestimmenden Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten des Art. 4 Abs. 2 VS-RL sowie dem besonderen Schutzzweck der vom Vorhaben betroffenen und angrenzenden Ruhezone (Zone 1) des Nationalparks und dem Schutzzweck des NSG „Borkum Riff“. Folgende besonderen Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke wurden in die Prüfung einbezogen:

Besondere Erhaltungsziele (Arten und Lebensräume) gem. Anlage 5, IV des NWattNPG
Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete:
c) Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mauergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.
Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich der Ästuarare:
c) Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mauergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.
Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen:
b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.
Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen:



b) Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z.B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlern von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren

Besonderer Schutzzweck der Ruhezeiten in den zu untersuchenden Betrachtungsräumen nach Anlage I des NWattNPG

Betrachtungsraum Außenems

I/2 Rysumer Nacken, Manslagter Nachen

bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Watt- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Watt, Sand- und Schillbänken, Deichvorland

Betrachtungsraum Borkum Randzell

I/2 Rysumer Nacken, Manslagter Nachen

bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Watt- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Watt, Sand- und Schillbänken, Deichvorland

I/6 Randzell mit Lütje Hörn

bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Wat- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit Sandbänken bis hin zu Inselbildungen und Watt

I/7 Randzel Seegrasvorkommen

Bedeutendes Seegrasvorkommen

I/8 Borkum – Ost

bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Niedermoor/Sumpf, bedeutendes Brutgebiet für Weihen, bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser-, Watt- und Wiesenvögel

I/10 Borkum – Grene Stee und Ronde Plate

bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Watvögel, bedeutendes Brutgebiet für Weihen, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Niedermoor/Sumpf, Deichvorland und Salzwiesen, Küstenwatt, Sandbänken

I/11 Hoes Riff

bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brutgebiet für Watvögel, charakteristisches Ökosystem mit u. a. Sandbänken, Küstenwatt

Betrachtungsraum Osterems

I/3 Gretslieler Nacken



bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Watt- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Watt, Sandbänken, Deichvorland
I/Leybucht
bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Watt- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit Sandbänken, Watt, Deichvorland
I/5 Leybucht Sände
bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Watt- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit Sandbänken bis hin zu Inselbildungen und Watt
I/6 Randzel mit Lütje Horn
bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Watt- und Wasservögel, bedeutender Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit Sandbänken bis hin zu Inselbildungen und Watt
I/8 Borkum – Ost
bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Küstendünen, nassen Dünentälern, Niedermoor/Sumpf, bedeutendes Brutgebiet für Weihen, bedeutender Seehundteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser-, Watt- und Wiesenvögel
I/9 Borkum – Nordstrand
bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften, typisches Ökosystem der Vordüne
I/13 Kahelotplate/Memmert
bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Watvögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Sandstränden, Inseldünen, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung)
I/14 Juist – Westteil und Schillplate
bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Watvögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Sandstränden, Inseldünen, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung)
I/15 Juist – Mitte
bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum, bedeutendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für Wasser- und Watvögel, bedeutender Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften und typisches Ökosystem mit u. a. Sandstränden, Inseldünen, Gebiet mit geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsformen (Inselentwicklung)

Besonderer Schutzzweck des NSG „Borkum Riff“



<p>Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume der in den nachfolgenden Nummern bezeichneten Vogelarten innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch</p>
<p>1. den Schutz des Meeresgebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Rastgebiet, insbesondere für die wertbestimmenden Vogelarten durch die Sicherung und Entwicklung</p>
<p>a) störungsfreier Rast- und Nahrungsräume,</p>
<p>b) der wesentlichen direkten und indirekten Nahrungsgrundlagen der Vogelarten, insbesondere natürlicher Bestandsdichten, Altersklassenverteilungen und Verbreitungsmuster der den Vogelarten als Nahrungsgrundlage dienenden Organismen,</p>
<p>c) der für das Gebiet charakteristischen Merkmale, insbesondere der erhöhten biologischen Produktivität an den Frontenbildungen und der geo- und hydromorphologischen Beschaffenheit mit ihren artspezifischen biologischen Funktionen und Wirkungen,</p>
<p>d) unzerschnittener Lebensräume im NSG sowie der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie zum umliegenden Küstenmeer,</p>
<p>e) der natürlichen Qualitäten des Lebensraumes, insbesondere durch Schutz gegen Verschmutzungen wie z. B. Einträgen von organischen Stoffen und Schwermetallen,</p>
<p>2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der wertbestimmenden Anhang 1 Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>),</p>
<p>3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>).</p>
<p>Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Nahrungsgäste, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem NSG brüten, und von Gastvogelarten, insbesondere:</p> <p>Eiderente (<i>Somateria molissima</i>), Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>), Samtente (<i>Melanitta fusca</i>), Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>), Eissturmvogel (<i>Fulmarus glacialis</i>), Basstölpel (<i>Sula bassana</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Tordalk (<i>Alca torda</i>), Trottellumme (<i>Uria aalge</i>), Dreizehenmöwe (<i>Rissa tridactyla</i>), Zwergmöwe (<i>Hydrocoloeus minutus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus maritimus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Heringsmöwe (<i>Larus fescus</i>), Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>), Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) und Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>).</p>

Sofern Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile bzw. den Schutzzweck der relevanten Betrachtungsräume im Vogelschutzgebiet im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu erwarten sind, wird dies nachfolgend dargestellt.

Brutvögel

Für Brutvögel sind vorübergehende Lebens und Nahrungsraumverluste bzw. Einschränkungen der Lebensraumnutzung (Verscheuchung) durch

- visuelle Effekte durch Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen im Brutgebietsumfeld,



- Luftschallimmissionen in der Bauphase durch Baumaschinen und Fahrzeuge im Brutgebietsumfeld
- Flächeninanspruchnahme (Abgrabungen/Bodenverdichtung/-versiegelung)

möglich.

Vorrangig ist der vorübergehende Lebensraumverlust bzw. die Einschränkung der Lebensraumnutzung aufgrund akustischer und visueller Wirkungen im Umkreis der Bauarbeiten zu berücksichtigen. Hier sind je nach Zeitpunkt Meidungsreaktionen bei der Wahl des Reviers bzw. Brutplatzes, Aufgabe von Gelegen und Wegführen schon geschlüpfter Jungvögel (Watvögel, Enten) als Reaktion auf die Bauarbeiten zu erwarten.

Im Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf **Brutvögel** wurden keine erheblich negativen Auswirkungen festgestellt. Für im Watt nahrungssuchende Brutvogelarten verbleiben ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flächen. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Brutvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten und der Brutvogelkontrolle vor Baubeginn können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Brutvögel ausgeschlossen werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht. Dies wird in der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung wie folgt begründet:

- Es erfolgt keine vorhabensbedingte dauerhafte Veränderung des Flächenanteils naturnaher Nahrungsflächen für Brutvögel im VS-Gebiet.
- Es erfolgt keine Zerschneidungs- oder optische Barrierewirkung durch das Vorhaben.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Brutplätze.
- Auswirkungen auf die Struktur und Funktionen der Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Gastvögel

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf Gastvögel ergeben sich im Wesentlichen aus den Bauaktivitäten. Maßgeblich sind:

- Visuelle Effekte durch Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen,
- Luftschallimmissionen in der Bauphase durch Baumaschinen und Fahrzeuge,
- Flächeninanspruchnahme.

Im Umfeld der Kabelverlegung im Watt kann es bei dem Betrieb der Baustelle zur Meidung des Bereichs durch nahrungssuchende Vögel kommen.

Luftschallimmissionen und visuelle Effekte können während der Kabelverlegung durch den Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen, dem Baustellenverkehr und durch die am Bau beteiligten Personen entstehen.



Im Nahbereich der Bautätigkeiten sind Meidungsreaktionen der **Gastvögel** möglich. Es verbleiben jedoch ausreichend große Ausweichmöglichkeiten auf benachbarten Flächen. Nach dem Ende der Bautätigkeiten werden die Gastvögel die bisherigen Bereiche wieder nutzen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Bautätigkeiten können baubedingt erheblich negative Auswirkungen durch Luftschallimmissionen und visuelle Effekte auf Gastvögel ausgeschlossen werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Beeinträchtigungen der durch die Erhaltungsziele genannten Anforderungen ergeben sich vorhabensbedingt nicht.

In der ergänzenden Stellungnahme zur Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung zum Vorhaben DoWin 3 (Abschnitt Deichkreuzung) vom 27.05.2013, die gleichwohl für die Seekabelverlegung gilt, bestätigt NLPV das Ergebnis der Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung, stellt aber die getätigten Aussagen in der Begründung des Ergebnisses in Frage. Unter Berücksichtigung der genannten Stellungnahme kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Entschluss, dass eine Beeinträchtigung der Gastvögel durch die baubedingten Wirkungen in Ihrem Erhaltungszustand aus folgenden Gründen nicht besteht:

- Es erfolgt lediglich eine temporäre und kleinräumige vorhabensbedingte Veränderung des Flächenanteils naturnaher Nahrungsflächen für Gastvögel im VS-Gebiet.
- Es erfolgt keine Zerschneidungs- oder optische Barrierewirkung durch das Vorhaben.
- Großräumige Auswirkungen auf die Struktur und Funktionen der Lebensräume können ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.

Schutzzweck der relevanten Betrachtungsräume im VS-Gebiet

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck der Ruhezeiten in den Betrachtungsräumen sowie dem Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ ergibt lediglich Beeinträchtigungen im Nahbereich des Vorhabens. In diesen Bereichen sind je nach Schutzzweck vorhabensbedingte Störungen des Brut-, Rast- und Nahrungsgebietes für Wasser- Watt- und Wiesenvögel durch die Kabelverlegung kleinräumig möglich. Betreffend das VSG und die Ruhezeiten des Nationalparks jedoch ausschließlich randlich (ausgenommen Betrachtungsraum Außenems), kleinflächig und zeitlich begrenzt. Auch im NSG kommt es zu keiner Einschränkung der Rast- und Nahrungsräume, der Nahrungsgrundlage, der für das Gebiet charakteristischen Merkmale sowie der ungehindert räumlichen Wechselbeziehungen zwischen NSG und Nationalpark und des Schutzes vor Verschmutzung. Mögliche Störungen auf wertbestimmende Vogelarten werden zeitlich und räumlich begrenzt sein und erfolgen auf Ebene einzelner Individuen und sind ohne Folgen für den Erhaltungszustand.

Neben Beeinträchtigungen der besonderen Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die allgemeinen Erhaltungsziele betrachtet, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele zu befürchten sind.

Im **Ergebnis** können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Struktur des Bestandes, die erforderlichen Funktionen der Habitate sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit der Habitate bleiben gewahrt. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten nimmt vorhabensbedingt nicht ab. Der Zustand der Population der Arten wird nicht verschlechtert. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen nicht entgegen.



2.2.2.8.3.2 Nationale Schutzgebiete

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden Verbotstatbestände in Bezug auf den im Plangebiet vorhandenen Nationalpark „Niedersächsischen Wattenmeer“ ausgelöst.

Nachfolgend sind die innerhalb des Plangebiets vorhandenen nationalen Schutzgebiete dargestellt:

Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Schutzgebiet gemäß § 24 BNatSchG),

Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Schutzgebiet gemäß § 25 BNatSchG),

Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ (Schutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG).

2.2.2.8.3.2.1...Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Die Seekabelverlegung der 600-kV-Leitung DolWin gamma –Dörpen/West ist gemäß §§ 6 und 12 NWattNPG verboten. Die Kabelverlegung gehört weder zum abschließenden Katalog der freigestellten Maßnahmen nach § 16 NWattNPG, noch zu den Ausnahmetatbeständen nach § 12 Abs. 2, 3 NWattNPG und bedarf daher der Befreiung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG. Das sowohl für die Ruhezone als auch die Zwischenzone des Nationalparks geltende Zerstörungs-, Beschädigungs- und Veränderungsverbot wird durch die Vorhabenumsetzung erfüllt (§§ 6 und 12 NWattNPG). Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG liegen vor, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, welches in der Förderung regenerativer Energien als Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und deren planerischen Konkretisierung liegt, notwendig ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Ziffer 2.2.2.1) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer 2.2.2.8.3.1.3 u. Ziffer 2.2.2.8.3.1.9 wird verwiesen. Die Maßnahmen sind nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 Abs. 2 und 3 NWattNPG erheblich zu beeinträchtigen.

2.2.2.8.3.2.2...Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“

Die Fläche und die Schutzziele des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen denen des gleichnamigen Nationalparks. Die möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets sind in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Der vorliegende Beschluss ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG. Auf die unter Ziffer 2.2.2.8.3.2.1 dargestellten Befreiungsvoraussetzungen wird verwiesen.

2.2.2.8.3.2.3...Naturschutzgebiet „Borkum Riff“

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes „Borkum Riff“, welches Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401, landesinterne Nr. V 01) und damit des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist (vgl. Ziffer 2.2.2.8.3.1.9).

Nach § 3 Abs.1 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung künstlicher [...] Anlagen [...] im Geltungsbereich der Verordnung verboten. Damit liegt ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen des Naturschutzgebietes vor. Gleichzeitig gehört die Anlage von Versorgungs- und Energieleitungen, soweit diese dem Schutzzweck nicht entgegenstehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung zu den freigestellten Maßnahmen. Da eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ausgeschlossen wurde, ist keine Befreiung von den Verboten nach § 5 der Schutzgebietsverordnung erforderlich.



2.2.2.8.3.3 Sonstige Schutzgebiete

2.2.2.8.3.3.1 UNESCO-Weltnaturerbe

Am 26. Juni 2009 hat die UNESCO das Deutsch-Niederländische Wattenmeer als Weltnaturerbe anerkannt. Das Wattenmeer ist eines der größten gezeitenabhängigen Feuchtgebiete der Welt und besitzt als Rastgebiet für Zugvögel globale Bedeutung. Es weist zudem eine außergewöhnliche große Artenvielfalt und eine ökologische und geomorphologische Bedeutung auf. Neben den Wattflächen gehören zahlreiche andere Lebensräume wie z.B. Salzwiesen, Marschflächen, Dünen und Sandbänke zu der eingerichteten Schutzzone.

Der Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ist zentraler Teil dieser Weltnaturerbebestätte.

Das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer ist durch die Verlegung des Seekabels nicht gefährdet. Insbesondere eine Aberkennung dieses Status ist deshalb nicht zu befürchten, da es generell nicht als gefährdet eingestuft ist.¹⁶

2.2.2.8.3.3.2 Important Bird Areas

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dient das Verzeichnis der Important Bird Areas (IBA) als Referenz für die gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen des kohärenten Netzes Natura 2000.

Im Plangebiet der 600-kV-Leitung DoWin gamma – Dörpen/West sind die im IBA-Verzeichnis gelisteten Gebiete „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Krummhörn/Wesermarsch“ als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete werden unter den Ziffern 2.2.2.8.3.1.8 und 2.2.2.8.3.1.9 des Beschlusses betrachtet.

Eine über die Betrachtung der sonstigen Gebietskategorien hinausgehende Betrachtung der IBA ist daher nicht erforderlich.

2.2.2.8.3.3.3 Ramsar-Gebiete

Das Niedersächsische Wattenmeer ist als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach dem Ramsar-Übereinkommen ausgewiesen. Das Ramsar-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Gebietes werden unter Ziffer 2.2.2.8.3.1.9 betrachtet. Die Ziele und Schutzgedanken der Ramsar-Konvention sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Eine über die Betrachtung der sonstigen Gebietskategorien hinausgehende Betrachtung der Ramsar-Gebiete ist daher nicht erforderlich.

2.2.2.8.3.3.4 Trilaterale Wattenmeerkooperation

Der Wattenmeerplan 2010¹⁷ sowie die ihm zugrundeliegende Gemeinsame Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres¹⁸ der trilateralen Wattenmeerkooperation zwischen Dänemark, Deutschland und den Niederlanden hat die Planfeststellungsbehörde in ihrer Abwägung berücksichtigt.

Wattenmeerplan und Gemeinsame Erklärung zum Schutz des Wattenmeeres beinhalten völkerrechtliche Absichtserklärungen zum Schutz des Wattenmeeres als Ökosystem sowie seines

¹⁶ vgl. <http://whc.unesco.org/pg.cfm?cid=86>.

¹⁷ <http://www.waddensea-secretariat.org/tgc/DocumentsSylt2010/WSP-2010-%2811-02-03%29.pdf>:

¹⁸ http://www.waddensea-secretariat.org/tgc/DocumentsSylt2010/2010%20Joint%20Declaration_final.pdf:



landschaftlichen und kulturellen Erbes, die insbesondere verschiedene umweltpolitische EU-Rechtsakte, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie, mitgliedstaatliche Naturschutzgebiete sowie sonstige völkerrechtliche Verträge (z. B. die Ramsar Konvention) in einer integrierten Verwaltung erfassen sollen. Auf Basis dieser Rechtsakte beinhaltet der Wattenmeerplan diverse Zielsetzungen. Die Ziele des Wattenmeerplans bewirken ausweislich der Nr. 3 der Einleitung des Wattenmeerplans (Seite 7) keine rechtliche Verbindlichkeit.

Das Erreichen der daraus resultierenden unverbindlichen völkerrechtlichen Zielsetzungen wird durch die festgestellte Planung lediglich unwesentlich beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Belang als so geringfügig an, dass er das Abwägungsergebnis nicht verändert.

Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die Abarbeitung der **Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 10.1.1). Grundsätzliches Ziel der WRRL ist die Erreichung des guten chemischen und ökologischen Zustands bzw. des guten chemischen und ökologischen Potenzials aller Oberflächenwasserkörper (OWK) der Europäischen Gemeinschaft (EG), inkl. der Übergangs- und Küstengewässer bis 2015. Um dieses Ziel zu erreichen sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind dagegen so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Durch das Vorhaben sind folgende OWK betroffen:

- Übergangsgewässer Ems-Ästuar
- Polyhalines offenes Küstengewässer des Ems-Ästuars
- Euhalines offenes Küstengewässer der Ems
- Küstenmeer Ems-Ästuar

Alle Gewässer weisen, bis auf das Küstenmeer Ems-Ästuar (nicht klassifiziert), einen mäßigen ökologischen Zustand bzw. ein mäßiges Potenzial (Übergangsgewässer Ems-Ästuar) auf. Der chemische Zustand wird für das Übergangsgewässer Ems-Ästuar und das polyhaline offene Küstengewässer des Ems-Ästuars als schlecht eingestuft. Das euhaline offene Küstengewässer der Ems als auch das Küstenmeer Ems-Ästuar weisen einen guten chemischen Zustand auf.

Der Gutachter kommt unter Betrachtung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben weder zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes, noch zu einer Behinderung bzw. Erschwerung der zur Verbesserung des chemischen Zustandes notwendigen Maßnahmen kommt, da es zu keinen Schadstoffeinträgen prioritärer oder Priorität gefährlicher Stoffe in die OWK kommt und die verlagernden Sedimente nicht oder nur gering anthropogen belastet sind.

Hinsichtlich des ökologischen Zustandes/Potenzials stellt der Gutachter fest, dass es durch das Vorhaben baubedingt zu lokalen und vorübergehenden Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Makrozoobenthos, Fische und Hydromorphologie entlang des Trassenverlaufs kommt. Aufgrund der kleinräumigen Ausprägung, begrenzt auf den Kabelgraben und der Reversibilität der vorhabensbedingten Auswirkungen geht der Gutachter jedoch davon aus, dass keine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials nach § 27 WHG eintritt. In Bezug auf das Verbesserungsgebot führt der Gutachter an, dass das Vorhaben vor der Frist zur Zieler-



reichung bis 2015 bzw. aufgrund der Fristverlängerung bis 2021 beendet sein wird und dass es vorhabensbedingt nicht zu irreversiblen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten kommt. Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind voraussichtlich temporär, höchstens mittelfristig, so dass sie sich bis zur Frist der Zielerreichung wieder weitgehend regeneriert haben.

Auf Grundlage dieser gutachterlichen Annahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Entschluss, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 WHG nicht widerspricht.

Da die Belange der **Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)** nicht in den Antragunterlagen behandelt wurden, eine Abarbeitung der Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aber von Seiten des NLWKN (Ziffer 2.3.5) gefordert wurden, hat der Vorhabenträger die Ergänzungsunterlage zur UVS (Anlage 10.1.1) „Belange der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“ in das Verfahren eingebracht.

Mit der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL 2008/56/EG) wurde ein Rahmen geschaffen, „innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten“. Die Richtlinie wurde auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt (vgl. § 45a ff. WHG). Meeressgewässer sind gemäß § 45a Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

- „eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird“ und
- „ein guter Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird.“

Zur Erreichung dieser Bewirtschaftungsziele sind gemäß § 45a Abs. 2 WHG insbesondere

- „Meeresökosysteme zu schützen und zu erhalten und in Gebieten, in denen sie geschädigt wurden, wiederherzustellen“,
- „vom Menschen verursachte Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm, in die Meeressgewässer schrittweise zu vermeiden und zu vermindern mit dem Ziel, signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die zulässige Nutzung des Meeres auszuschließen“ und
- „bestehende und künftige Möglichkeiten der nachhaltigen Meeresnutzung zu erhalten oder zu schaffen“.

Zum Geltungsbereich der Bewirtschaftungsziele für Meeressgewässer gemäß § 45a ff. WHG gehören „die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes“ (§ 3 Abs. 2a WHG). Das Vorhaben „600-kV-Gleichstrom-Leitung „DolWin gamma - Dörpen West (DolWin3)“ betrifft Bereiche der vorgenannten Meeressgewässer nördlich der gedachten Linie Eemshaven – Pilsum. Dazu gehören die Küstengewässer im Sinne der WRRRL (RL 2000/60/EG, s. Kap. 9.2.6 in der UVS (Anlage 10.1.1)) sowie Gewässerbereiche innerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone.

Da durch die Seekabelverlegung DolWin gamma - Dörpen West physikalische Eigenschaften des Meeressgewässers im Geltungsbereich der MSRL theoretisch verändert werden können, ist zu prüfen, ob

- der Umweltzustand der Meeressgewässer vorhabensbedingt verschlechtert wird oder/und
- die Umweltziele für die Meeressgewässer vorhabensbedingt gefährdet werden.

Der Umweltzustand der Meeressgewässer wird durch den Gutachter anhand der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale sowie Belastungen (s. Anhang III MSRL) eingeschätzt. Ausgehend von den in der UVS ermittelten Auswirkungen mit Relevanz für die wesentliche Eigen-



schaften und Merkmale sowie Belastungen wird eine Bewertung vorgenommen, in der die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Bewirtschaftungsziel „Vermeidung der Verschlechterung des Zustands der Meerestgewässer“ abgeschätzt wird.

Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Betrachtung führt lediglich das Einbringen von Hartsubstrat im Bereich des Kreuzungsbauwerk im Bauabschnitt 4 zu einer lokalen, dauerhaften Veränderung des Meeresgrundes und damit zu einer Beeinträchtigung der Merkmale gem. Anhang III MSRL „physikalische und chemische Merkmale“, „Biotoptypen“ und „biologische Merkmale“. Andauernde großräumige Veränderungen der Schutzgüter, die die Merkmale gemäß Anhang III, Tabelle 1 MSRL betreffen, sind nach Einschätzung des Gutachters vorhabensbedingt jedoch nicht zu erwarten. Die vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Merkmale gemäß Anhang III MSRL sind daher nicht geeignet, eine Verschlechterung des Zustands der Meerestgewässer im Geltungsbereich der MSRL hervorzurufen. Gleichzeitig führt das Vorhaben jedoch durch das Einbringen von Hartsubstrat, die Ankersetzungen und die Unterwassergeräusche auch zu Auswirkungen, die die Belastungen und Auswirkungen gemäß Anhang III (Tabelle 2) MSRL „Physischer Verlust“, „Physische Schädigung“ sowie „Sonstige physikalische Störungen“ betreffen. Aus gutachterliche Sicht ist jedoch auch diesbezüglich eine vorhabensbedingte Belastungszunahme, die zu einer Verschlechterung des Zustands der Meerestgewässer führt nicht zu erwarten, da die Auswirkungen lediglich lokal und im Falle der Ankerungen reversibel bzw. von kurzer Dauer sind (Unterwasserschall).

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Bewirtschaftungsziel „Erreichung eines guten Zustands der Meerestgewässer“ wird der gute Zustand der Meeresumwelt zunächst anhand sogenannter „qualitativer Deskriptoren“, die in der MSRL im Anhang formuliert werden, festgelegt. Anschließend werden auf Grundlage der Ergebnisse des vorgenannten Arbeitsschrittes mögliche Auswirkungen auf das o.g. Bewirtschaftungsziel abgeschätzt und bewertet. Es wird geprüft, ob die Erreichung des guten Zustands vorhabensbedingt erschwert wird.

Nach den Ergebnissen der Ergänzungsunterlage führen die vorhabensbedingten Auswirkungen auf UVP-G-Schutzgüter, die die Meeresumwelt betreffen, zu einer geringen Beeinflussung der qualitativen Deskriptoren Nr. 1 (betr. biologische Vielfalt) und 6 (betr. Meeresgrund und benthische Ökosysteme) gemäß Anhang I MSRL. Maßgeblich sind hier die lokalen, dauerhaften Veränderungen des Meeresgrundes durch das Einbringung von Hartsubstrat im Bereich des Kreuzungsbauwerkes im Bauabschnitt 4, welches zu einer Veränderung seiner physikalischen und biologischen Merkmale führt. Gleichmaßen führt das Kreuzungsbauwerk zu einer Veränderung der Substrateigenschaften und der Beschaffenheit der benthischen Lebensgemeinschaften. Letztendlich führen die Veränderungen jedoch aufgrund der sehr geringen Größe des Bauwerkes zu keiner bewertungsrelevanten Beeinflussung des Meeresgrundes und der biologischen Vielfalt im Geltungsbereich der MSRL.

Auf dieses Basis kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben 600-kV-Gleichstrom-Leitung „DolWin gamma - Dörpen West keine vorhabensbedingten Veränderungen zu erwarten sind, die die Zielerreichung „Erhalt und/oder Erreichung eines guten Zustandes der Meeresumwelt“ erschweren.

2.2.2.8.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen das zuvor genannte Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert. Gleiches gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kann es dagegen bei anderen besonders geschützten Arten (ausschließlich national geschützt) nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen, sofern der Eingriff zulässig ist. Dies resultiert auch aus der Tatsache, dass bisher keine Rechtsverordnung aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen wurde.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.1.1) eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt. Wesentliches Element dieser Analyse ist die Aufklärung der durch die vorhabenbedingten Projektwirkungen ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Auf Grundlage dieser Unterlagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die Vorhabenwirkungen insgesamt keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Nachfolgend sind die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wiedergegeben, auf deren Basis die Planfeststellungsbehörde zum o.g. Ergebnis gelangt.

2.2.2.8.4.1 Bestandserfassung

Entsprechend der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Bestandserfassung bzw. bestehender Bestandserfassungen kommen die nachfolgenden streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Es handelt sich um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um zahlreiche europarechtlich geschützte Vogelarten.

Säugetiere:

Schweinswal
Fledermäuse

Brutvögel

Blaukehlchen,
Bluthänfling
Kiebitz
Schilfrohrsänger,
Teichrohrsänger
Wachtel

Rohrweihe
 Kornweihe
 Säbelschnäbler
 Blaukehlchen
 Braunkelchen
 Feldlerche
 Rotschenkel
 Schafstelze
 Wiesenweihe
 Sandregenpfeifer
 Schilfrohrsänger
 Wiesenpieper

Gastvögel

Brandgans
 Ringelgans
 Sandregenpfeifer
 Schneeammer

2.2.2.8.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Arten folgendes festzustellen:

Säugetiere - Schweinswal
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
<p>Für den im Bereich des Vorhabens vorkommenden Schweinswal als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt. Sie wird nicht gefangen, verletzt oder getötet. Von den seeseitig stattfindenden Vor- und Verlegearbeiten gehen Unterwassergeräusche aus, die nicht gehörschädigend sind, die aber bei Schweinswalen Meidungsreaktionen auslösen. Die Arbeiten finden bei sehr langsamer Fahrt statt, so dass die Tiere rechtzeitig ausweichen können. Kollisionen gesunder Tiere mit den Verlegeschiffen und Unterwassergeräten sind auszuschließen.</p>
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<p>Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Der Schweinswal wird während „der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit“ insgesamt nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Re-</p>



produktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitats und Aktivitätsbereiche des Schweinswals, die in einem für seine Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall.

Nicht auszuschließende visuelle und akustische Störungen während der Kabelverlegung wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Schweinswals aus. Sie sind zeitlich und räumlich eng begrenzt (1.000 m Störradius um die aktive Baustelle/ Störstelle). Da die Tiere vorübergehend andere Bereiche des Küsten- und Wattenmeeres aufsuchen können, die in ausreichendem Umfang Nahrungsgründe und Ruhezeiten bereitstellen, sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Auch führen bauzeitliche Trübungsfahnen entlang des Kabelgrabens durch baubedingte Sedimentaufwirbelungen vor dem Hintergrund der natürlichen Bedingungen in der Nordsee (natürliche Trübung und Sedimentaufwirbelung, Windereignisse, Wellen, Tidengang) nicht zu einer erheblichen Störung des Schweinswals. Durch die halboffene Verlegebauweise wird dieser Effekt zudem gering gehalten und eine rasche Rücksedimentation mit Verschluss des Kabelgrabens erreicht.

Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schweinswals sind vom Vorhaben nicht betroffen. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte haben die Bauabschnitte 3 und 4 wie auch die anderen Bauabschnitte nicht. Weder die baubedingten Wirkungen noch das Kreuzungsbauwerk (anlagebedingt) sind in irgendeiner Art und Weise geeignet, Fortpflanzungsstätten der Art im Sinne des Zugriffsverbots zu 3. zu beschädigen oder zu zerstören.

Säugetiere - Fledermäuse

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Bautätigkeiten binnendeichs finden in der Regel nicht in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) während der Hauptflugzeit von Fledermäusen statt. Es ist auszuschließen, dass Fledermäuse aufgrund ihrer Ultraschallorientierung mit den stehenden Baugeräten kollidieren. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Quartierstandorte von Fledermäusen sind im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Eine Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund einer erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist damit ausgeschlossen.

Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der marine Bereich ist nicht geeignet als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen zu dienen. In dem von Flächenbeanspruchung betroffenen Lebensraum „Acker“ sind keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere (z.B. Großbäume, Gebäude) vorhanden. Aus diesem Grund ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Brutvögel

**Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit erstreckt – der Kabeleinzug binnendeichs findet im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Vermeidungsmaßnahme V1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) – ist nicht zu erwarten, dass sich brütende Tiere im Baufeld aufhalten. Im Anlandungsbereich werden zudem die vorhandenen Wege als Zuwegungen zu der Baustelle genutzt. Binnendeichs finden die Bauarbeiten im Rahmen des Kabeleinzugs außerhalb von Neststandorten statt. Etwaige Abweichungen von dieser Annahme werden durch eine Brutvogelkontrolle im Umfeld von 500 m um die Baustellen vor Baubeginn abgesichert. Die naturschutzfachliche Begleitung wird entsprechend frühzeitig involviert. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Mit der Vermeidungsmaßnahme V1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans finden die Bau-tätigkeiten (Kabeleinzug) grundsätzlich außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit statt. Durch die ergänzend geregelte begleitende Brutvogel- und Revierkartierung kann eine erhebliche Störung der Brutvögel sicher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Nachbruten oder Zweitbruten, die z.B. bei Feldlerchen noch nach Mitte Juli auftreten können, ist eine Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare möglich. Im Falle einer Störung ggf. einzelner Zweitbruten in einem Jahr ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Die Brutvögel werden während der „Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit“ nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit nachhaltig vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für seine Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung vermieden. Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation der vorkommenden Arten bei.

Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Außendeich im Vorland brütende Boden- und Röhrichtbrüter sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Im Anlandungsbereich werden die vorhandenen Wege als Zuwegungen zu der Baustelle genutzt. Mit der Vermeidungsmaßnahme V1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist die Bauzeit außerhalb der für Brutvögel sensiblen Zeiten grundsätzlich geregelt und Abweichungen davon sind an die Bedingung einer Brutvogel- und Revierkartierung geknüpft.

Grundsätzlich sind Schilfbestände ein für den Schilfrohrsänger (auch den Teichrohrsänger als häufigere Art) regelmäßig habitierter Nistplatz und damit eine Fortpflanzungsstätte im Sinne des Gesetzes. Das bedeutet, immer wenn größere Schilfröhrichte vorkommen, ist ein Status als Niststätte zu unterstellen (vergleichbar aufgehängten Nisthilfen an Gebäuden oder Bäumen). Gehölze sind regelmäßig als Nistplatz geeignet (z.B. Höhlenbrüter). Binnendeichs sind weder Schilfbestände noch geeignete Gehölze als Nistplatz im Baufeld vorhanden noch vorhabensbedingt betroffen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit sicher ausgeschlossen. Die ggf. betroffenen Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Aus diesem Grund ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Gastvögel
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Den im Vorhabensbereich vorkommenden Gastvogelarten wird nicht nachgestellt, auch werden sie nicht gefangen, verletzt oder getötet. Zudem trägt die vorgesehene Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) zum Schutz der Gastvögel bei. Der Arbeitsbeginn – ab Mitte Juli im Anlandungsbereich bzw. Ende Juli im Watt und Flachwasser – erfolgt zu einem Zeitpunkt, bevor ein großer Teil der Gastvögel im Untersuchungsgebiet eintrifft. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Die Gastvögel werden während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Gastvögel, die in einem für seine Lebensraumsprüche ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen können zwar nicht ausgeschlossen werden, sie sind jedoch zeitlich und räumlich eng begrenzt (500 m Störradius um die aktive Baustelle/ Störstelle, 1.000 m bezogen auf mausernde Eiderenten) und wirken nicht auf essenzielle Habitate der Gastvögel. Zudem handelt es sich bei den Bauabschnitten 2 bis 4 um eine „Wanderbaustelle“. Störwirkungen treten nicht überall gleichzeitig auf großer Fläche auf, sondern wandern lokal mit der Kabelverlegung. Sie sind damit jeweils sehr kurzzeitig. Die Verlegung schreitet in langsamer Fahrt voran und schwimmende Vögel können frühzeitig ausweichen. Bei Borkum mausernde Eiderenten sind innerhalb des Störbereichs nicht erheblich betroffen. Die im Bereich der Westerems zur Mauserzeit im Juli-August gezählten Tiere kommen in einem durch Berufs-, Fahrgast- und Fischereischiffsverkehr stark vorbelasteten Bereich vor. Vermutlich handelt es sich um keine mausernden Tiere. Diese werden in abgelegenen und von Störungen minder betroffenen Gebieten mausern. Da die Tiere vorübergehend andere Bereiche des Küsten- und Wattenmeeres aufsuchen können sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Insgesamt scheidet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Gastvogelpopulation aus.
Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Während der Kabelverlegung werden vorübergehend Ruhestätten der Gastvogelarten in Anspruch genommen. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Baustelle im Rahmen des Realisierungsfortschritts „wandert“, zeitlich und räumlich gering. Da keine essenziellen Ruhestätten dauerhaft in Anspruch genommen werden und ein Ausweichen während der Bauphase in die umliegenden Bereiche möglich ist, ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch während und nach Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

2.2.2.8.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 1.3 verfüigten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie für die rechtskonforme Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.



Die unter Ziffer 1.3.1 vorbehaltene Entscheidung des Rückbaus und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ergibt sich für den Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer aus § 74 Abs. 3 VwVfG.

Nach dem Schutzzweck des § 2 Abs. 1 NWattNPG i.V.m. Anlage 1, soll die besondere Eigenart von Natur und Landschaft der Wattregion geschützt und der Fortbestand der natürlichen Lebensläufe sichergestellt werden. Danach gilt gem. § 6 Abs. 1 NWattNPG u. § 12 Abs. 1 NWattNPG sowohl in den Ruhezeiten, als auch in den Zwischenzeiten des Nationalparks ein Verbot für alle Handlungen, die zur Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung des Nationalparks führen. Freigestellt von diesem Verbot ist nach § 16 Satz 1 Nr. 4a NWattNPG lediglich der Betrieb einer Kabelleitung zur Energieversorgung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Sollte das im Wattenmeer verlegte Kabel endgültig außer Betrieb genommen werden, so kann die Freistellung für das ungenutzte Kabel als Fremdkörper im Wattenmeer vor dem Hintergrund des Schutzzweckes und der Verbote nicht aufrechterhalten werden. Damit wird das nutzlose Kabel wieder vom Veränderungsverbot der §§ 6 und 12 NWattNPG erfasst und ist daher auf Verlangen zurückzubauen. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, in welchem Beeinträchtungsverhältnis der Verbleib und der Rückbau des Kabels zueinander stehen bzw. welche rechtlichen und fachlichen Aspekte nach Stilllegung des Kabels für eine der beiden Alternativen sprechen, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über den Rückbau vor. Die hierfür maßgeblichen Beurteilungsparameter zum Zeitpunkt der endgültigen Nutzungsaufgabe sind derzeit nicht absehbar, wie z.B. die Entwicklung schonenderer Verfahren für den Rückbau oder die Gewinnung von Erkenntnissen zu den Folgen eines Rückbaus.

Der vorbehaltene Rückbau kann unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und des Abwägungsgebots hinsichtlich der hierfür gegebenenfalls erforderlichen Kompensation als zu bewältigen angesehen werden. Dass die Entscheidung endgültig und abschließend innerhalb eines Jahres nach der Anzeige getroffen werden muss, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Es kann der Antragstellerin nicht zugemutet werden, auf ewig im Ungewissen darüber gelassen zu werden, ob ein Rückbau ggf. angeordnet wird oder nicht.

Die unter Ziffer 1.3.2 verfügten Verlegetiefen sowie das baubegleitende Monitoring zur Überprüfung der Tiefenlage des Kabels in der Betriebsphase (Ziffer 1.3.3.2 g) sichern ab, dass morphologische Veränderungen das Kabel nicht freilegen und vermeiden dadurch wärmebedingte Auswirkungen in Bezug auf Ansiedlungen neuer Arten.

Das ebenfalls unter Ziffer 1.3.3.2 g vorbehaltene Wärmemonitoring und die darauf basierende unter Ziffer 1.5.6 vorbehaltene Anordnung weiterer Maßnahmen beruhen auf § 74 Abs. 3 VwVfG. Es ist derzeit lediglich berechnet worden, dass das 2 Kelvin-Kriterium 30 cm unter der Wattenmeersohle nicht überschritten wird. An einem empirischen Nachweis der Richtigkeit dieser Berechnungsmethode in Bezug auf sämtliche unterschiedlichen Seekabelbereiche in der Nordsee – vor dem Hintergrund neuer leistungsstärkerer Kabel – fehlt es bislang. Das Monitoring soll diesen Nachweis erbringen. So können für zukünftige Verfahren Überschreitungen der 2 Kelvin ggf. ausgeschlossen und bei Überschreitungen dieser Temperatur auf der Norderney-Trasse ggf. Maßnahmen angeordnet werden.

2.2.2.9 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.9.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegungen bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden (siehe Ziffer 2.1.3).

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbe-



hörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

2.2.2.9.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Nachfolgend sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen dargestellt. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen und ersetzt werden, sind unter den Ziffern 2.2.2.8.1.2 und 2.2.2.8.1.3 benannt.

2.2.2.9.2.1 Schutzgut Mensch

Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Gesundheit des Menschen

2.2.2.9.2.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG werden unter Ziffer 2.2.2.9.2.3 (Schutzgut Pflanzen) behandelt.

Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Rast- und Brutvögeln sowie deren Lebensstätten

Beeinträchtigungen des gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schweinswals und dessen Lebensstätte



Beeinträchtigungen der nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten Seehund, Kegelrobbe sowie von Fischen und Makrozoobenthos und deren Lebensstätten

2.2.2.9.2.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG

- Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Hund und Paapsand“
- Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Waddenzee“
- Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
- Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Unterems und Außenems“
- Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Eems-Dollard“
- Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Hund und Paapsand“
- Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Waddenzee“
- Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
- Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Krummhörn“
- Beeinträchtigung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“
- Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets „Borkum Riff“

Beeinträchtigung von Biotopen (zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützt)

Auswirkungen, außendeichs

Baubedingte Beeinträchtigung der Biotoptypen Brackwasserwatt der Ästuare (Misch- und Schlickwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWBu, § 30 Biotop), Brackwasserwatt der Ästuare (Sandwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWBs, § 30 Biotop), Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF), Flachwasserzone mit Kiesgrund (KMFk, § 30 Biotop) und Tiefenwasserzone mit Kiesgrund (KMTk, § 30 Biotop)

Anlagenbedingte Beeinträchtigung des Biotoptyps Tiefenwasserzone des Küstenmeeres (KMT)

Auswirkungen, binnendeichs

Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung des Biotoptyps Acker (A)

2.2.2.9.2.4 Schutzgut Boden

Auswirkungen außendeichs werden unter dem Schutzgut Wasser betrachtet (Ziffer 2.2.2.9.2.5) betrachtet, da das Schutzgut Boden im Sinne der Bodendefinition des § 2 BBodSchG im semi-subhydrischen (Eulitoral = Watt) und subhydrischen (Sublitoral = dauerhaft wasserbedeckte Fläche) nicht vorkommt.

Auswirkungen, binnendeichs

Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion, -struktur und Horizontierung des Bodentyps Kalkmarsch

2.2.2.9.2.5 Schutzgut Wasser

Auswirkungen, außendeichs



Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigung der Hydrologie/Morphologie (Tidegeschehen und Strömungsverhältnisse, Wassertiefe, Stoffeinträge/Trübung) und Wasserbeschaffenheit (Wassertemperatur, Salzgehalt, Sauerstoffgehalt)

Beeinträchtigung von Oberflächen- und Meeressgewässern im Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL).

Auswirkungen, binnendeichs

Binnendeichs befinden sich keine Oberflächengewässer, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden.

2.2.2.9.2.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden.

2.2.2.9.2.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

2.2.2.9.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Mögliche Beeinträchtigung von Überresten historischer Siedlungen

2.2.2.9.2.9 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und in denen vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen ein besonderes Konfliktpotenzial auf.

2.2.2.9.2.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden

Auf die Ausführungen unter den Ziffern 2.2.2.8.1.2 und 2.2.2.8.1.3 wird verwiesen.

2.2.2.9.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

2.2.2.9.3.1 Schutzgut Mensch

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch



Auswirkung	Bewertung
<p>Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Gesundheit des Menschen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Licht- und Geräuschemissionen - visuelle Wahrnehmung der Baufahrzeuge und des Baupersonals. <p>(nur für den Bauabschnitt 1.1 relevant)</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen.

2.2.2.9.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkung	Bewertung
<p>Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.</p>	<p>siehe Schutzgut Pflanzen</p>
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Rastvögeln und deren Lebensstätten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Grundflächen, - Licht- und Geräuschemissionen, - visuelle Wahrnehmung der Baufahrzeuge, des Baupersonal sowie der Verlege- und Arbeitsschiffe. 	<p>Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Den Tieren wird weder nachgestellt, noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigen oder zerstört. Das Vorhaben ist nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Grundflächen, - Licht- und Geräuschemissionen, - visuelle Wahrnehmung der Baufahrzeuge, des Baupersonal sowie der Verlege- und Arbeitsschiffe im Brutgebietsumfeld. 	
<p>Beeinträchtigungen des gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schweinswals und dessen Lebensstätte durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Licht- und Geräuschemissionen (Luft- und Unterwasserschall). 	
<p>Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten</p>



Auswirkung	Bewertung
<p>Seehund/Kegelrobbe: durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Licht- und Geräuschemissionen (Luft- und Unterwasserschall). <p>Fische: durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spülbetrieb (Fluidisierung) und Bildung von Trübungsfasern, - Sedimentumlagerungen und Unterwassergeräusche. <p>Makrozoobenthos: durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verflüssigung (Fluidisierung) und Verteilung bzw. Aufwirbelung/Aufschwemmung (Resuspension) von Sediment und Substrat, - Sedimentumlagerung bzw. Substratverlagerung: Sedimentauftrag (Deposition) von aufgewirbeltem oder ausgeworfenem Sediment bzw. Überlagerung von natürlich anstehendem Sediment im Seitenraum, - Sedimentation und Erosion mit Änderung der Sedimentzusammensetzung, - Verdichtung und Pressung (vertikal-oberflächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Verwerfung (horizontal), - Flächennutzung, Bodenverdichtung, flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Eintiefung und Sackung, ggf. sekundäre Graben- und Prielbildung, - Tiefgründige Umschichtung und Durchmischung (Turbation der Gefügestruktur und Sedimentschichten), - Sediment- und Substratentnahme/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren), - Einbau von inertem Hartsubstrat (Beton, Steinschüttung) mit Änderung der Struktur des Gewässergrunds (direkt) sowie 	<p>Baumaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht.</p> <p>Es liegt kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich um Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p>



Auswirkung	Bewertung
- Erschütterung und Vibration (im Sediment) mit Störung der Gefügestruktur und ggf. Verdichtung.	

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere.

2.2.2.9.3.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkung	Bewertung
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Hund und Paapsand“	Der Erhaltungszustand der in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wird weder durch das geplante Vorhaben selbst, noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete in ihren für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Waddensee“	
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Unterems und Außenems“	
Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Eems-Dollard“	
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Hund und Paapsand“	Erhebliche Beeinträchtigungen der aufgeführten Vogelschutzgebiete in ihren für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben selbst, noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst.
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Waddensee“	
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“	
Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets „Krummhörn“	
Beeinträchtigung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“	Durch die vorhabenbedingten Wirkungen werden die Verbotstatbestände nach §§ 6 und 12 NWattNPG erfüllt. Eine Befreiung kann nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 17 NWattNPG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.
Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets „Borkum Riff“	Die Anlage von Versorgungs- und Energieleitungen gehört, soweit diese dem Schutzzweck nicht entgegenstehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung zu den freigestellten Maßnahmen. Da eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes bereits im



Auswirkung	Bewertung
	Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ausgeschlossen wurde, ist keine Befreiung von den Verboten nach § 5 der Schutzgebietsverordnung erforderlich.
Beeinträchtigung von Biotopen (zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützt)	Im Hinblick auf die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotop ist eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich, da ein Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht umsetzbar ist. Von den Verboten kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.
<p>Auswirkungen, außendeichs</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigung der Biotoptypen Brackwasserwatt der Ästuare (Misch- und Schlickwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWBU, § 30 Biotop), Brackwasserwatt der Ästuare (Sandwatt) ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWBS, § 30 Biotop), Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF), Flachwasserzone mit Kiesgrund (KMFk, § 30 Biotop) und Tiefenwasserzone mit Kiesgrund (KMTk, § 30 Biotop) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verflüssigung (Fluidisierung) und Verteilung bzw. Aufwirbelung/Aufschwemmung (Resuspension) von Sediment und Substrat, Bildung von Trübung/Trübungsfahnen und Sedimentschleppen, ggf. Stofffreisetzung (Nähr- und Schadstoffe), - Sedimentumlagerung bzw. Substratverlagerung: Sedimentauftrag (Deposition) von aufgewirbeltem oder ausgeworfenem Sediment bzw. Überlagerung von natürlich anstehendem Sediment im Seitenraum, - Verdichtung und Pressung (vertikal-oberflächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Verwerfung (horizontal), - Flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Eintiefung und Sackung, ggf. sekundäre Graben- und Prielbildung, - Tiefgründige Umschichtung und Durchmischung (Turbation der Gefügestruktur und Sedimentschichten), - Sediment- und Substratentnah- 	<p>Insgesamt handelt es sich sowohl bei den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen als auch bei den nicht besonders geschützten Biotopen um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p>



Auswirkung	Bewertung
<p>me/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschütterungen und Vibrationen (im Sediment) mit Störung der Gefügestruktur, ggf. Verdichtung <p>auf ca. 584.253 m².</p>	
<p>Auswirkungen, außendeichs</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigung des Biotoptyps Tiefenwasserzone des Küstenmeeres (KMT) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von inertem Hartsubstrat (Beton, Steinschüttung) mit Änderung der Struktur des Gewässergrunds (direkt) sowie Sedimentation und Erosion mit Änderung der Sedimentzusammensetzung im Nahbereich des Hartsubstrates <p>auf ca. 3.600 m².</p>	
<p>Auswirkungen, binnendeichs</p> <p>Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung des Biotoptyps Acker (A) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollversiegelung im Bereich der Containerfläche <p>auf ca. 510 m².</p> <p>(nur für den Bauabschnitt 1.1 relevant)</p>	

Die Bewertung ergibt, dass es zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt. Die Kompensation der erheblich beeinträchtigten Schutzgutfunktionen ist durch die Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG gegeben.

2.2.2.9.3.4 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkung	Bewertung
Wattmorphologie	
<p>Auswirkungen, außendeichs</p> <p>Beeinträchtigung von Wattflächen (Wattmorphologie)</p>	<p>siehe Schutzgut Wasser (Das Schutzgut Boden im Sinne der Bodendefinition des § 2 BBodSchG kommt im semisubhydrischen (Eulitoral = Watt) und subhydrischen (Sublitoral = dauerhaft wasserbedeckte Fläche) Be-</p>



Auswirkung	Bewertung
	reich nicht vor.
Boden	
<p>Auswirkungen, binnendeichs</p> <p>Bau- und Anlagebedingte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion, -struktur und Horizontierung des Bodentyps Kalkmarsch durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollversiegelung im Bereich der Containerfläche <p>auf ca. 510 m².</p>	<p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die im näheren Eingriffsumfeld nicht ausgleichbar, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind.</p>

Die Bewertung ergibt, dass es zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt. Die Kompensation der erheblich beeinträchtigten Schutzgutfunktionen ist durch die Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG gegeben.

2.2.2.9.3.5 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkung	Bewertung
Grundwasser	
<p>Bezogen auf das Grundwasser sind keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.</p>	
Oberflächengewässer	
<p>Auswirkungen, binnendeichs</p> <p>Binnendeichs befinden sich keine Oberflächengewässer, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden.</p>	
<p>Auswirkungen, außendeichs</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigung der Hydrologie/Morphologie (Tidegeschehen und Strömungsverhältnisse, Wassertiefe, Stoffeinträge/Trübung) und Wasserbeschaffenheit (Wassertemperatur, Salzgehalt, Sauerstoffgehalt) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwirbelungen von Sedimenten bei der Kabelverlegung im Spülverfahren und aus Trübungen sowie aus der Sedimentverlagerung. <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigung der Hydrologie/Morphologie (Tidegeschehen und Strömungsverhältnisse, Wassertiefe, Stoffeinträge/Trübung) und Wasserbeschaffenheit (Wassertemperatur, Salzgehalt, Sauerstoff-</p>	<p>Die Werte und Funktionen der Schutzgutaussprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>



Auswirkung	Bewertung
gehalt) durch <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von inertem Hartsubstrat (Beton, Steinschüttung) mit Änderung der Struktur des Gewässergrunds (direkt) sowie - Sedimentation und Erosion mit Änderung der Sedimentzusammensetzung im Nahbereich des Hartsubstrates. 	
Belange der Wasserrahmenrichtlinie	Das Vorhaben führt nicht zu einer Gefährdung der maßgeblichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) der OWK „Übergangsgewässer Ems-Ästuar“, „Polyhalines offenes Küstengewässer des Ems-Ästuars“, „Euhalines offenes Küstengewässer der Ems“ sowie „Küstenmeer Ems-Ästuar“. Eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes ist auszuschließen. Die zur Zielerreichung definierten Maßnahmen werden durch die vorhabensbedingten vorübergehenden (zumeist kurzfristigen) und kleinräumigen Auswirkungen nicht behindert oder erschwert.
Belange der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	Eine Verschlechterung des Zustands der Meeresumwelt ist nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine vorhabensbedingten Veränderungen zu erwarten, die die Zielerreichung „Erhalt und/oder Erreichung eines guten Zustandes der Meeresumwelt“ erschweren.
Sedimente und Wattmorphologie	
Baubedingte Beeinträchtigung der Sedimente und Wattmorphologie durch <ul style="list-style-type: none"> - Verflüssigung (Fluidisierung) und Verteilung bzw. Aufwirbelung/Aufschwemmung (Resuspension) von Sediment und Substrat, Bildung von Trübung/Trübungsfahnen und Sedimentschleppen, ggf. Stofffreisetzung (Nähr- und Schadstoffe), - Sedimentumlagerung bzw. Substratverlagerung: Sedimentauftrag (Deposition) von aufgewirbeltem oder ausgeworfenem Sediment bzw. Überlagerung von natürlich anstehendem Sediment im Seitenraum, - Verdichtung und Pressung (vertikal-oberflächennah), ggf. mit Luftabschluss (im Eulitoral bei Niedrigwasser), Verdrängung und Ver- 	Unter Berücksichtigung der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sowie der maximal mittleren Empfindlichkeit der Gefügestruktur der Sedimente und der Wattmorphologie gegenüber den angenommenen Wirkfaktoren sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



Auswirkung	Bewertung
<p>werfung (horizontal),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flache Ausspülungen und tiefere Auskolkung, Abscheren oberer Sedimentschichten, Eintiefung und Sackung, ggf. sekundäre Graben- und Prielbildung, - Tiefgründige Umschichtung und Durchmischung (Turbation der Gefügestruktur und Sedimentschichten), - Sediment- und Substratentnahme/-aushub, Aufschüttung und ggf. Wiedereinbau (Verfüllen und Planieren) sowie - Erschütterungen und Vibrationen (im Sediment) mit Störung der Gefügestruktur, ggf. Verdichtung <p>auf ca. 584.253 m².</p> <p>Anlagenbedingte Beeinträchtigung der Sedimente und Wattmorphologie durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von inertem Hartsubstrat (Beton, Steinschüttung) mit Änderung der Struktur des Gewässergrunds (direkt) sowie - Sedimentation und Erosion mit Änderung der Sedimentzusammensetzung im Nahbereich des Hartsubstrates <p>auf ca. 3.600 m².</p>	

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

2.2.2.9.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

2.2.2.9.3.7 Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkung	Bewertung
<p>Baubedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Licht- und Geräuschemissionen (Luft), Visuelle Wahrnehmung von 	<p>Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von §</p>



Auswirkung	Bewertung
Baumaschinen und Baufahrzeuge (An- und Abtransport) sowie des Baupersonals und der Baustelleneinrichtung im Allgemeinen	14 BNatSchG.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft

2.2.2.9.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkung	Bewertung
Mögliche Beeinträchtigung von Überresten historischer Siedlungen	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.2.2.9.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

2.2.2.9.3.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Biotope). Ein geringeres Konfliktpotential aus Sicht einer wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei den Auswirkungen bei den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

Das Ergebnis der Gesamtabwägung ist in Ziffer 2.2.2.11 dargestellt.



2.2.2.10 Eigentum

Für den Schutz der Leitung ist die Einrichtung eines Schutzbereiches beidseitig zur Leitungsachse erforderlich. Der Schutzbereich, auch Dienstbarkeitsstreifen genannt, stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche dar. Der Grundstückseigentümer behält sein Eigentum.

Zur dauerhaften, eigentümergebundenen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen.

Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragter Dritter die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Wald im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.11 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände hat die Vorhabenträgerin verbindlich zuge-



sagt (Ziffer 1.4); die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt diese so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sicher.

2.3.1...ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die GmbH verweist auf verschiedenen Leitungen und verfüllte Bohrungen. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut werden oder abgebrochen werden dürfe. Aus Sicherheitsgründen sei es unbedingt erforderlich, rechtzeitig Kontakt mit dem Überwachungsbetrieb aufzunehmen.

Nach Darstellung der Vorhabensträgerin sind die angesprochenen Leitungen bei der Trassierung der 600-kv-leitung berücksichtigt, werden aber für die planfestgestellte Trasse nicht betroffen. Während der Bauphase werden die Arbeitsbereiche zur Installation des Leitungssystems ebenfalls berücksichtigt und finden Eingang in die Ausführungsplanung.

Im Übrigen verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.4 des Beschlusses, wonach Zusagen der Vorhabensträgerin einzuhalten sind.

2.3.2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

2.3.2.1 Verlegeverfahren

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befürchtet dauerhafte Fanggebietsverluste durch Steinschüttungen zur Erreichung der Sollüberdeckung der Kabeltrasse. Sie fordert, soweit die vorgegebene Verlegetiefe nicht erreicht werden könne, zunächst alle Möglichkeiten zu prüfen, das Problem anderweitig zu lösen. Eine pauschale Genehmigung Steinschüttungen vorzunehmen, wenn die Solltiefe nicht erreicht werden kann, wird abgelehnt.

Die Vorhabensträgerin erklärt, dass regelmäßige Steinschüttungen nur für Kreuzungsbauwerke erforderlich werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass auf Steinschüttungen grundsätzlich verzichtet werden kann. Ist die angegebene Sollüberdeckung dennoch nicht zu erreichen, hat die Vorhabensträgerin zunächst zu klären, ob aus Sicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Ausnahmefall eine geringere Überdeckung möglich ist. Sollte aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen eine geringere Überdeckung nicht statthaft sein, sind Steinschüttungen in Abstimmung mit dem Staatlichen Fischereiamt und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als letztmögliche Maßnahme vorzusehen. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.7 wird verwiesen.

2.3.2.2 Rückbau

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen fordert den Rückbau der Leitungen grundsätzlich durch die Verursacherin absichern zu lassen und sicher zu stellen, dass der Rückbau der Leitungen zukünftig nicht als Kompensationsmaßnahme geltend gemacht werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.8.5 sowie auf die unter Ziffer 1.3.1 dieses Beschlusses dargestellte Nebenbestimmung.

2.3.2.3 Haftungsfrage und Einrichtung eines Fonds

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hält es für geboten, die Haftungsfrage bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben zu klären. Sollte es zu Verzögerungen beim Verlegen der Leitungen kommen, müsse ein Ausgleich für die Fischereibetriebe gesichert sein. In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung eines Fonds angeregt, der Nachteile für die Fischereibetriebe ausgleichen kann.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Belastung der Fischer durch das planfestgestellte Vorhaben. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Vorhabensträgerin aufgrund der verbindlichen Bauzeitenfenster, der Anschlussverpflichtung gegenüber den Windparks sowie der enormen



Baukosten selbst ein überaus großes Eigeninteresse an einer zügigen Durchführung der Arbeiten hat. Sie hält daher weitere Festlegungen zu Haftungsfragen für nicht geboten. Die Einrichtung eines Fonds war der Vorhabensträgerin ohne rechtliche Grundlage nicht aufzuerlegen. Da bei den Verlegearbeiten nicht pauschal von einem Minderbetrag im Fischereibetrieb auszugehen ist, wäre ein eventueller Schaden auf Nachweis im gesetzlichen Rahmen bilateral auszugleichen. Der Anregung war daher nicht zu folgen.

2.3.3 Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven fordert unter Hinweis auf Aussagen im Landesraumordnungsprogramm, dass die Verlegung der Kabel in der fischereifreien Zeit von Januar bis März stattfinden soll. Zudem sei eine Verlegetiefe zu wählen, die einem Freispülen entgegensteht.

Die Vorhabensträgerin stellt dar, dass im Interesse einer möglichst zügigen Kabelverlegung nicht in Jahreszeiten mit für die Verlegearbeiten ungünstigen Wetterbedingungen ausgewichen werden sollte.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt die Belastung der Fischereibetriebe durch das planfestgestellte Vorhaben. Der geplante Verlegezeitraum von Juli bis Oktober liegt in naturschutzfachlichen Bauzeitenregelungen im Bereich des Watts begründet, die aufgrund der Brutperiode den Baubeginn erst ab Mitte Juli erlauben. Das Ende des Bauzeitfensters ist durch Küstenschutzbelange und die Witterungsbedingungen in den Wintermonaten begründet, die Verlegearbeiten auf See und im Watt ausschließen. Um weder Menschen noch Material zu gefährden und wegen der naturschutzfachlichen Bauzeitenregelungen ist es der Planfeststellungsbehörde nicht möglich, eine Verlegung in den gewünschten Zeitraum anzuordnen. Das Interesse der Fischerei an einer Durchführung der Arbeiten außerhalb der Hauptfangzeit muss hinter dem Interesse an einer zügigen und technisch sicheren Verlegung ohne große Belastungen für die Umwelt zurückstehen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Belastung der Fischerei durch die Bautätigkeit entlang der Trasse zeitlich und örtlich auf einen relativ kleinen Radius um die wandernde Verlegestelle.

Bezüglich der Verlegetiefe wurde von der Vorhabensträgerin die geomorphologischen Veränderungen der Vergangenheit betrachtet und Rückschlüsse auf die sich voraussichtlich einstellenden Veränderungen im Trassenkorridor berücksichtigt. Bereiche mit besonders hoher Dynamik und besonders steilen Böschungen, die während der Bauausführung abrutschen könnten, wurden bei der Routenführung berücksichtigt und ausgeschlossen. Die Sollüberdeckungen von 1,5 m bzw. 3,0 m sind vor dem Hintergrund der im Bereich der Routenführung auftretenden geomorphologischen Dynamik gewählt, so dass die Wahrscheinlichkeit eines Freispülens der Leitungen minimiert werden kann.

2.3.4 Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPV) nimmt zu verschiedenen Gesichtspunkten Stellung zu dem Vorhaben.

Die Beachtung der von der NLPV geforderten Auflagen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt (s. Ziffer 1.4) bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (s. Ziffer 1.3.3). Der Vorbehalt unter Ziffer 1.5.2 versetzt die NLPV in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen.

Raumordnung/Vorhabensbegründung:

Im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP) sei unter Nr. 4.2.08, Satz 1, folgendes raumordnerisches Ziel formuliert:

„Der zu erwartende Transport der in der AWZ vor der Nds. Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung



der Kapazitäten der unter Ziffer 05, Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Trasse zu erfolgen“.

Gegenwärtig befände sich das Planfeststellungsverfahren für das fünfte Kabelsystem (DoWin2) auf der Norderney-Trasse kurz vor dem Abschluss. Laut dem Vorhabensträger TenneT sei die Kapazität der Norderney-Trasse damit aufgrund der gegenseitigen thermischen Beeinflussung im Leerrohrbauwerk technisch ausgeschöpft. Bis heute fehle es dazu jedoch an einer abschließenden stichhaltigen und allgemeinverständlichen Begründung. Diese werde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens eingefordert, da ansonsten die Ausschöpfung der Kapazitäten der Norderney-Trasse nicht hinreichend belegt sei. Damit entfiere eine entscheidende Voraussetzung der Trassenvariante.

Es wird auf die Ausführungen zu den Trassenalternativen in Ziffer 2.2.2.3.2 dieses Beschlusses verwiesen. Das dort angesprochene Gutachten der Vorhabensträgerin liegt der Nationalparkverwaltung inzwischen vor. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist seitens der Vorhabensträgerin durch das fachlich nicht zu beanstandende Gutachten der Nachweis erbracht worden, dass die „Norderneytrasse“ mit der inzwischen planfestgestellten Trasse DoWin 2 ausgeschöpft ist.

Hinsichtlich der geforderten summarischen Gesamtbetrachtung der Natura 2000-Verträglichkeit der Netzanbindungen DoWin 3, BorWin 3 und BorWin 4 sowie des Versorgungskabel der EWE Netz GmbH und der Netzanbindung zum OWP Riffgat verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ergänzung zur Anl. 10.1.2 der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung. Nach dem Ergebnis dieses ergänzenden Gutachtens ergeben sich unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit den angesprochenen anderen Projekten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die wertbestimmenden Brut- und Vogelarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können auch im Zusammenwirken mit den anderen Projekten ausgeschlossen werden.

Die übrigen von der NLPV vorgetragenen Punkte haben Eingang in die Nebenbestimmungen gefunden bzw. haben sich im Laufe des Verfahrens erledigt.

2.3.5 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nimmt zu verschiedenen Gesichtspunkten in wasserwirtschaftlicher, gewässerkundlicher und naturschutzbehördlicher Hinsicht Stellung zu dem Vorhaben. Zudem wird die Abarbeitung der Belange der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) gefordert.

Die Beachtung der vom NLWKN geforderten Auflagen wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt (s. Ziffer 1.4) bzw. sind durch Nebenbestimmungen sichergestellt (s. Ziffer 1.3.3). Der Vorbehalt unter Ziffer 1.5.2 versetzt den NLWKN in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Natur-, Wasser- und Küstenschutzes erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen. Hinsichtlich der Belange der MSRL wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.2.2.8.3.4 dieses Beschlusses verwiesen. Es sind keine vorhabensbedingten Veränderungen zu erwarten, die den Erhalt oder die Erreichung eines guten Zustandes der Meeresumwelt erschweren.

2.3.6 Ostfriesische Landschaft

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen die Kabelleitung DoWin gamma keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Ostfriesischen Landschaft.

Die Ostfriesische Landschaft weist darauf hin, dass nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eine Genehmigung erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenom-



men würden, wo Funde vermutet würden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Hinweise und Forderungen der Ostfriesischen Landschaft wurden als Nebenbestimmungen in Ziffer 1.3.6 dieses Beschlusses berücksichtigt.

2.3.7 Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –Regierungsvertretung Oldenburg-

Die Regierungsvertretung bestätigt, dass das Netzsystem DoWin 3 den Erfordernissen, insbesondere den Zielen der Raumordnung entspricht. Aus raumordnerischer Sicht bestehen hinsichtlich der Planung im niedersächsischen Küstenmeer keine Bedenken.

2.3.8 Wasser- und Schifffahrtsamt Emden

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Emden äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern die der Stellungnahme beigefügten Forderungen und Hinweise als Nebenbestimmungen in den Panfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Sämtliche Forderungen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen in Ziffer 1.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses integriert.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4 Einwendungen

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.5 Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 NVwKostG, 1 Abs. 1 AllGO sowie Nr. 27.1.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich erhoben, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklärt oder auf elektronischem Wege, gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Niedersachsen (Nds. ERVVO) vom 21.10. 2011 (Nds.GVBl. S. 367), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2013 (Nds. GVBl., S. 250) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.



3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage anzuordnen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG)

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Borkum und der Gemeinde Krummhörn für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



4.4.2 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.4.3 Verkehrsbehördliche Genehmigung für Baufahrzeuge

Sofern gewichtslastbeschränkte Straßen mit Baufahrzeugen befahren werden, die die Gewichtsbeschränkung überschreiten, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

4.4.4 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Bei der Errichtung und der Durchführung der Bauarbeiten hat der Antragsteller die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Das Verkehrssicherungsfahrzeug sowie alle beteiligten Arbeitsfahrzeuge sind entsprechend Regel 27 (b) der internationalen Kollisionsverhütungsregeln zu kennzeichnen. Die Seeschiffahrtsstraßenordnung ist zu beachten.

Die Arbeitsebenen (Pontons, Verlegeeinheiten) sind gemäß Anlage 1 der SeeSchStrO mit dem Zeichen A 4 (roter Zylinder bzw. drei feste Lichter übereinander, das obere „weiß“, das mittlere „rot“, das untere „weiß“) zu bezeichnen.

Jeder Dalben ist ab Oberkante Kopf auf 1,0 m Länge weiß zu kennzeichnen. Der erste und der letzte Dalben sind mittels Beleuchtung nachts zu kennzeichnen (gelbe Rundumlichter (Blz) gelb 4 Sek.). Die Dalbenreihe ist mit einem Festmacheverbotsschild gem. SeeSchStrO, Anlage 1 Nr. A 9 zu kennzeichnen.

Die Vorhabenträgerin ist für die Ermittlung und Erkundung vorhandener Kabel, Leitungen, Hindernisse, Wracks, Munitionsreste und sonstiger Objekte selbst verantwortlich.

Das Seekabel muss geeignet sein, die im Umfeld der Windparks gewonnenen Verkehrsdaten vollständig und zuverlässig zu übertragen, da die Inhaber der Genehmigung der Windparks im DolWin-Cluster dazu verpflichtet werden, ein Verkehrslagebild (VTS-Radardaten) im Umfeld zu generieren und die Daten an einem von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bestimmten Ort zur Verfügung zu stellen.

4.4.5 Zivilrechtliche Beziehungen

Kostenregelungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

van Cattenburg



Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

°C- Grad Celsius

µT- Mikrottesla

26.BImSchV- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

32.BImSchV- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

A/m- Ampere pro Meter

Abs.- Absatz

AIS- Automatic Identification System

AllGO- Allgemeine Gebührenordnung

ARPA- Automatic Radar Plotting Aid

AWZ- Ausschließliche Wirtschaftszone

BGV B11- Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

BImSchG- Bundes- Immissionsschutzgesetz

BNatSchG- Bundesnaturschutzgesetz

BUND- Bund für Umwelt und Naturschutz

Bst.- Betriebsstelle

BVerwG- Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE - Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

bzw.- beziehungsweise

ca.- circa

cm- Zentimeter

DIN- Deutsches Institut für Normung

db(A)- Dezibel (A)

EAK- Europäischer Abfallartenkatalog

ebd.- ebenda

EEG- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

EnWG- Energiewirtschaftsgesetz

etc.- et cetera

EuGH- Europäischer Gerichtshof

exkl.- exklusive

FFH- Flora- Fauna- Habitat

GB- Geschäftsbereich

GG- Grundgesetz

ggf.- gegebenenfalls

GmbH- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ha- Hektar

HDD- Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren

HDPE- High Density Polyethylen

Hz- Hertz

IEC- Internationale Elektrotechnische Kommission

inkl.- inklusive

i.S.d.- im Sinne des

i.V.m.- in Verbindung mit

K- Kelvin, Temperaturdifferenz

km- Kilometer

Km/W- spezifischer Wärmewiderstand

kn- Knoten

kV- Kilovolt

kV/m- Kilovolt pro Meter



LAT- Local Area Transport
LSG- Landschaftsschutzgebiet
m- Meter
m²- Quadratmeter
mm- Millimeter
mm²- Quadratmillimeter
MW- Megawatt
NAGBNatSchG- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDG- Niedersächsisches Deichgesetz
NDSchG- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NdsVBI- Niedersächsische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
NEG- Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLP - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
NLPV - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NordÖR- Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
NPNordSBefV - Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee
NuR- Natur und Recht, Zeitschrift
NVwKostG- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWattNPG- Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
NWG - Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.- oben genannte(n)
OSKA-Trasse - Offshore-Kabeltrasse
OVG- Oberverwaltungsgericht
OWP- Offshore- Windpark
rd.- rund
Rn.- Randnummer
s.- siehe
SeeSchStrO - Seeschiffahrtsstraßenordnung
SKN- Seekartennull
Slg.- Sammlung
sm- Seemeilen
sog.- sogenannte
STCW- Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten
t- Tonnen
T- Tesla
u.a.- unter anderem
UKW- Ultrakurzwelle
UPR- Umwelt und Planungsrecht, Zeitschrift
Urt.- Urteil
usw.- und so weiter
UTM- Universal Transverse Mercator
UVP- Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPg- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VaWS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
vgl.- vergleiche
V/m- Volt pro Meter
VwGO- Verwaltungsgerichtsordnung



VwVfG- Verwaltungsverfahrensgesetz

WaStrG- Wasserstraßengesetz

WGS 84- World Geodetic System 1984

WHG- Wasserhaushaltsgesetz

WWF- World Wide Found For Nature

z.B.- zum Beispiel

ZUR- Zeitschrift für Umweltrecht

ZustVO- Umwelt- Arbeitsschutz- Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.